Rechnungshof Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Reihe BUND 2025/35

Reihe KÄRNTEN 2025/3

Reihe TIROL 2025/5

Extremwetterschäden in Österreich

Bericht des Rechnungshofes

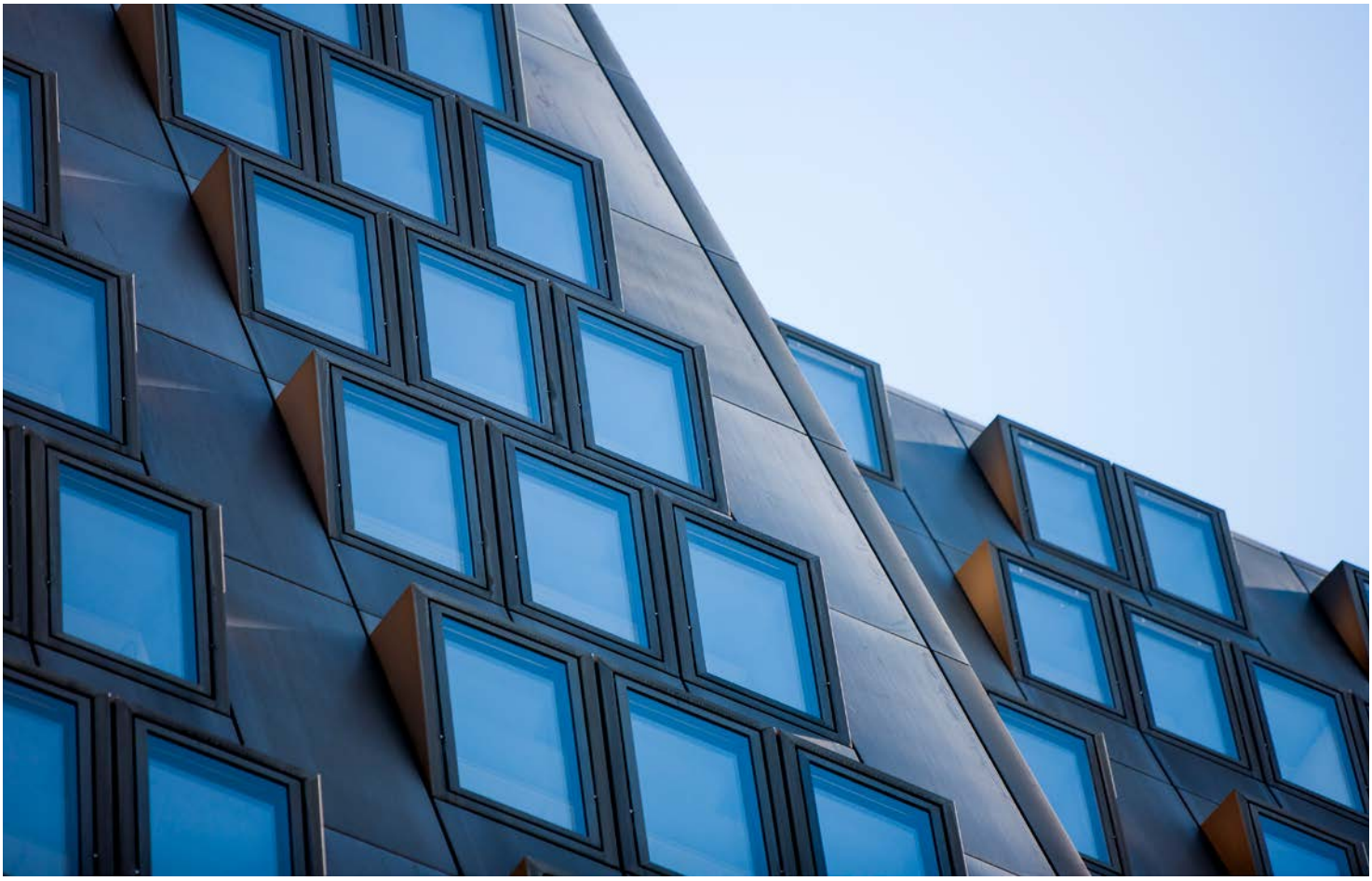

III-236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP
Rechnungshof GZ 2025-0.794.658 (005.223)

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Kärnten und Tirol gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.
Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 9: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 7

Prüfungsziel 11

Kurzfassung 12

Zentrale Empfehlungen 15

Zahlen und Fakten zur Prüfung 17

Prüfungsablauf und -gegenstand 19

Einleitung 21

Rechtliche Grundlagen 21
- Internationale Abkommen und Vorgaben der Europäischen Union 21
- Nationale Kompetenzen 22

Auswirkungen von Extremwetterereignissen 28
- Entwicklung der Extremwetterereignisse in Österreich 28
- Prognose von Extremwetterereignissen 32
- Gefährdungen 34
- Entwicklung der Extremwetterereignisse in Kärnten und Tirol 38

Schäden durch Extremwetterereignisse 43
- Höhe der Schäden 43
- Entwicklung einer nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank – Projekt CESARE 49

Finanzierung der Schadensbeseitigung 54
- Überblick 54
- Katastrophenfonds 54
- Finanzierung der Schadensbeseitigung in Kärnten und Tirol 57
- Solidaritätsfonds der Europäischen Union 61
- Hagelversicherung 62
- Elementarschadenversicherung 64

Leistungen der Einsatz-Organisationen 71

Präventive Maßnahmen 74
Regulatorische Maßnahmen 74
Technische Maßnahmen 89
Sirenen- und Mobilfunkwarnsysteme 97

Schlussempfehlungen 99

Anhang 104
Ressortbezeichnung und-verantwortliche 104

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesetzliche Regelung des Krisen- und Katastrophenmanagements in Kärnten und in Tirol 25

Tabelle 2: Wildbach- und Lawinen-Einzugsgebiete (Stand 2023) 34

Tabelle 3: Hochwasser mit unterschiedlichen Auftrittswahrscheinlichkeiten – Überflutungsflächen und betroffene Einwohnerinnen und Einwohner 35

Tabelle 4: Ausgewählte Orkan- und Schneedruckereignisse in Kärnten und Tirol 42

Tabelle 5: Schäden am Vermögen der Gemeinden und der Länder in Kärnten und Tirol 43

Tabelle 6: Sofortmaßnahmen nach Extremwetterereignissen im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung (2015 bis 2023) 45

Tabelle 7: Schäden am Vermögen Privater in Kärnten und Tirol (2015 bis 2023) 45

Tabelle 8: Witterungsbedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen in Kärnten und Tirol (2019 bis 2023) 46

Tabelle 9: Schäden durch Extremwetterereignisse an der Bahninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG (2019 bis 2023) 47

Tabelle 10: Schäden durch Extremwetterereignisse in Kärnten und Tirol (2019 bis 2023) 47

Tabelle 11: Durchschnittliche Abdeckung der Katastrophenschäden Privater durch Landesbeihilfen in Kärnten und Tirol (2015 bis 2023) 57

Tabelle 12: Finanzierung der Katastrophenschäden am Vermögen der Gemeinden und der Länder in Kärnten und Tirol 58

Tabelle 13: Auszahlungen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union an Österreich im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen (Stand August 2024) 61

Tabelle 14: Für Landesbeihilfen eingereichte private Elementarschäden in Kärnten und Tirol – Schadensdeckungsquote durch die Elementarschadenversicherung (2015 bis 2023 bzw. 2022) ____ 65

Tabelle 15: Technische Einsätze der Feuerwehr aufgrund von Extremwetterereignissen (2019 bis 2023) _____ 72

Tabelle 16: Liegenschaften mit Gebäuden in roten und gelben Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Stand 21. Juli 2024) ____ 76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abweichung der mittleren jährlichen Temperatur zur mittleren Temperatur der Jahre 1961 bis 1990 29

Abbildung 2: Entwicklung des Bodenfeuchte-Index in Österreich 30

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl potenzieller Unwettertage in Österreich bei ungebremstem Emissionsanstieg im Vergleich zur Periode 1961 bis 1990 (RCP-Szenario 8.5) 31

Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl der Tage mit unterschiedlichen Niederschlagshöhen in Österreich (Periode 1991 bis 2020 im Vergleich zu 1961 bis 1990) 32

Abbildung 5: Extremwetterereignisse im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung – Österreich (2018 bis 2023) 38

Abbildung 6: Extremwetterereignisse im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung – Kärnten und Tirol (2018 bis 2023) 39

Abbildung 7: Hochwasserereignisse im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung in Kärnten und Tirol (2014 bis 2023) 41

Abbildung 8: Verwendung der Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds (2019 bis 2023) 55

Abbildung 9: Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds insgesamt und für die Beseitigung außergewöhnlicher Schäden (1995 bis 2023) 56

Abbildung 10: Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds für die Beseitigung außergewöhnlicher Schäden in Kärnten und Tirol (1995 bis 2023) 59

Abbildung 11: Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Aufwendungen der Österreichischen Hagelversicherung (2012 bis 2022) 62

Abbildung 12: Zuschüsse des Bundes und der Länder zu den Prämien der Österreichischen Hagelversicherung (1998 bis 2023) 63

Abbildung 13: Einsatzstunden und Einsatzkosten für Assistenzeinsätze des Bundesheeres aufgrund von Extremwetterereignissen in Österreich (2013 bis 2023) 73

Abbildung 14: Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds insgesamt und für vorbeugende Maßnahmen (1995 bis 2023) 90

Abbildung 15: Auszahlungen für vorbeugende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) in Kärnten und Tirol (2010 bis 2023) 91

Abbildung 16: Auszahlungen für vorbeugende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung in Kärnten und Tirol (2010 bis 2023) 92

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	circa
cm	Zentimeter
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
EG	Europäische Gemeinschaft
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
GIS	Geoinformationssystem
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
km	Kilometer
km^2	Quadratkilometer
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)

Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nord-Atlantik-Pakt-Organisation)
NÖ	Niederösterreichisch
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
Oö.	Oberösterreichisch
RCP	Representative Concentration Pathways (repräsentative Konzentrationspfade)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SMS	Short Message Service (Kurzmitteilungsdienst)
TU	Technische Universität
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vgl.	vergleiche
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WLK	Wildbach- und Lawinenkataster
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
ZAMG	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
z.B.	zum Beispiel

EXTREMWETTERSCHÄDEN IN ÖSTERREICH

ZUNAHME VON EXTREMWETTEREREIGNISSEN

Durch die Klimakrise nehmen die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen zu. Extremwetterereignisse können unmittelbar Schäden verursachen, wie abgedeckte Dächer oder Ernteeinbußen, oder andere Naturgefahrenereignisse wie Überschwemmungen oder Hangrutschungen auslösen.

SCHÄDEN DURCH EXTREMWETTEREREIGNISSE

In den überprüften Ländern Kärnten und Tirol waren im Zeitraum 2019 bis 2023 die Schäden durch Extremwetterereignisse in Tirol mit 315,46 Mio. EUR etwa 1,6-mal so hoch wie in Kärnten mit 194,46 Mio. EUR. Eine systematische und vollständige Gesamtschau über Schäden durch Extremwetterereignisse in Österreich lag nicht vor.

Schäden am Vermögen Privater wurden teilweise durch Beihilfen der Länder gedeckt. Diese unterschieden sich in ihrer Höhe stark. Die Möglichkeit, sich gegen Extremwetterschäden zu versichern, wurde nicht umfassend genutzt. Laut einer Schätzung waren in Österreich 5 % der Werte von privaten Haushalten und Unternehmen gegen Hochwasser versichert. In manchen europäischen Ländern gab es eine Versicherungspflicht gegen Extremwetterschäden.

Die Mittel aus dem Katastrophenfonds wurden überwiegend für technische Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und für den Hochwasserschutz eingesetzt. Regulatorische und technische Maßnahmen können Schäden durch Extremwetterereignisse vermeiden oder lindern. Ein 100%iger Schutz wird aber nicht erreichbar sein.

HANDLUNGSBEDARF

Gefahrenzonen sollten nicht nur ausgewiesen, sondern auch der Bevölkerung bekannt gemacht werden. Für rote Gefahrenzonen wäre ein explizites Verbot von Neubauten zu erwägen, für gelbe Gefahrenzonen sollte auf weitergehende Baubeschränkungen hingewirkt werden. Ein geeignetes Versicherungsmodell zur verbesserten Abdeckung von Schäden aus Extremwetterereignissen sollte entwickelt werden, mit dem Ziel einer angemessenen Entschädigung und zumutbarer Selbstbehalte.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
- Land Kärnten
- Land Tirol

Extremwetterschäden in Österreich

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Juni bis August 2024 die Gebarung im Zusammenhang mit Extremwetterschäden im Bundesministerium für Finanzen, in den Ländern Kärnten und Tirol sowie bei der GeoSphere Austria. Ergänzende Erhebungen fanden u.a. im Bundesministerium für Inneres, im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft statt. Im Hinblick auf die am 1. April 2025 in Kraft getretene Novelle des Bundesministeriengesetzes richtet der RH seine Empfehlungen an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. Prüfungsziel war es, die Entwicklung von Extremwetterereignissen, ihre Auswirkungen, die Kosten der durch sie verursachten Schäden, die Finanzierung der Schadensbeseitigung und Präventionsmaßnahmen darzustellen und zu analysieren. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2019 bis 2023.

Kurzfassung

Ausgangslage

Extremwetterereignisse sind die Folge von Wetterbedingungen wie Hitze, Sturm oder Starkniederschlag, die selten auftreten und extrem ausgeprägt sind. Diese Ereignisse können unmittelbar Schäden verursachen, z.B. abgedeckte Dächer, umgestürzte Bäume oder Ernteeinbußen, oder andere Naturgefahrenereignisse auslösen, wie Überschwemmungen, Hangrutschungen oder Vermurungen. Durch die Klimakrise nehmen die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen zu. Als Folge der Klimakrise stieg in Österreich u.a. die Anzahl potenzieller Unwettertage und der Tage mit Starkniederschlägen. (TZ 2, TZ 7)

Grundlage der finanziellen Vorsorge für die Vorbeugung gegen Schäden aufgrund von Extremwetterereignissen und für deren Abdeckung war das Katastrophenfondsgesetz 1996. Die Abwehr, Beseitigung und Linderung der Auswirkungen von Katastrophen in den Ländern regelten die Katastrophenhilfegesetze der Länder. Während in Tirol alle Gemeinden über einen Katastrophenschutzplan verfügten, war ein solcher in Kärnten nur auf Bezirks- und Landesebene zu erstellen. (TZ 5, TZ 6)

Auf Kärnten und Tirol entfiel eine große Zahl der Einzugsgebiete für Lawinen und Wildbäche. Die beiden Länder waren auch am stärksten von Wildbach- und Lawinenereignissen betroffen. Von 416 Risikogebieten für Hochwasser befanden sich 56 in Kärnten und 89 in Tirol. Die Hochwasser-Fachdatenbank wies für beide Länder seit 2014 eine steigende Anzahl von Hochwasserereignissen aus. Laut OECD war für Österreich das Hochwasserrisiko die größte Herausforderung bei der Anpassung an den Klimawandel. (TZ 9, TZ 10)

Schäden durch Extremwetterereignisse

Schäden durch Extremwetterereignisse treten am Vermögen von Privatpersonen und Unternehmen, an öffentlicher Infrastruktur und Liegenschaften sowie in der Land- und Forstwirtschaft auf. Der RH erhob die Höhe der Schäden durch Extremwetterereignisse in Kärnten und Tirol bei verschiedenen Stellen. Die Schäden waren von 2019 bis 2023 mit 315,46 Mio. EUR in Tirol etwa 1,6-mal so hoch wie in Kärnten mit 194,46 Mio. EUR. In Tirol traten die höchsten Schäden am Vermögen des Landes auf, in Kärnten am Vermögen der Gemeinden. In Österreich bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine systematische und vollständige Gesamtschau über Schäden durch Extremwetterereignisse. (TZ 11)

Nationale Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE

Im Rahmen des Projekts CESARE entwickelte die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ab 2019 mit einem Projektkonsortium eine nationale Schaden- und Ereignisdatenbank. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung standen eine Ausrollung der Datenbank auf alle Länder und eine Erweiterung der erfassten Gefahrentypen an. (TZ 12)

Katastrophenfonds

Haushalte und Unternehmen erhielten bei Schäden aus Extremwetterereignissen Beihilfen der Länder. Der Bund refundierte den Ländern 60 % dieser Beihilfen aus dem Katastrophenfonds. Von 2015 bis 2023 deckten die Beihilfen des Landes Kärnten durchschnittlich 31 % der Schäden am Vermögen Privater ab, in Tirol waren es durchschnittlich 63 %. Gemeinden erhielten ca. 50 % der anerkannten Schäden an ihrem Vermögen aus dem Katastrophenfonds ersetzt. Schäden an Landesstraßen wurden zu ca. 40 % über den Katastrophenfonds abgedeckt. (TZ 13, TZ 15)

Im Zeitraum 2019 bis 2023 flossen insgesamt 14 % der Mittel des Katastrophenfonds an die Länder für die Beseitigung der Schäden aus Extremwetterereignissen. 59 % der Mittel wurden für vorbeugende Maßnahmen (Hochwasserschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung) verwendet, weiters jeweils 13 % für Beihilfen zu den Versicherungsprämien der Hagelversicherung und zu Investitionen der Feuerwehren. (TZ 14)

Versicherungen

Landwirtinnen und Landwirte konnten sich bei der Hagelversicherung gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen versichern. Im Zeitraum 2012 bis 2022 deckten die Aufwendungen der Hagelversicherung die aufgetretenen Schäden zu 56 %. (TZ 17)

Private Haushalte und Unternehmen konnten sich über eine Elementarschadenversicherung gegen Schäden aus Extremwetterereignissen versichern. Der Versicherungsgrad war nicht genau bekannt und je nach Risiko unterschiedlich. Laut einer Schätzung aus dem Jahr 2022 waren nur etwa 5 % der Werte von privaten Haushalten und Unternehmen gegen Hochwasserschäden versichert. Letzteres deutete einerseits auf ein geringes Bewusstsein der Bevölkerung über die Bedeutung der Vorsorge durch Versicherungsschutz hin, andererseits auf die Besonderheiten und begrenzten Möglichkeiten beim Versicherungsschutz gegen Hochwasser. Einige europäische Länder führten eine Versicherungspflicht gegen Hochwasserschäden ein. (TZ 18, TZ 19)

Präventionsmaßnahmen

Gegen Schäden durch Extremwetterereignisse können sowohl regulatorische als auch technische Präventionsmaßnahmen getroffen werden. Zu den regulatorischen Maßnahmen zählten die Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung. Sie bildeten Risiken ab, es leitete sich daraus aber kein weitgehendes Bauverbot in besonders gefährdeten Zonen ab. Wasserwirtschaftliche Regionalprogramme können Flächen für den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt festlegen. Weder Kärnten noch Tirol hatten derartige Programme erlassen. In Kärnten und Tirol gab es auch keine Baulandwidmungsverbote in HQ_{30}- und HQ_{100}-Überschwemmungsgebieten[1]. Für die Errichtung von Gebäuden in HQ_{30}-Überschwemmungsgebieten war eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, nicht aber in HQ_{100}-Überschwemmungsgebieten. (TZ 22, TZ 23, TZ 24)

In Kärnten wurden zwischen 2010 und 2023 rd. 244 Mio. EUR in technische Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung investiert, in Tirol rd. 602 Mio. EUR. Im gleichen Zeitraum investierte die Bundeswasserbauverwaltung in Kärnten rd. 237 Mio. EUR in Hochwasserschutzanlagen, in Tirol rd. 176 Mio. EUR. Die Schutzmaßnahmen trugen dazu bei, Schäden durch Extremwetterereignisse zu reduzieren. Ein absoluter Schutz vor Hochwasser ist jedoch nicht möglich. (TZ 26, TZ 27)

Die Bemessungsgröße für den Hochwasserschutz war in Österreich HQ_{100}. Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse blieben bei dieser Bemessungsgröße bislang unberücksichtigt. (TZ 27)

[1] Bereiche, die von Hochwassern überflutet werden, die statistisch einmal in 30 bzw. 100 Jahren auftreten

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Finanzen;
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

- Unter Beiziehung weiterer allfällig zuständiger Ministerien, der Länder und weiterer Akteure wäre ein geeignetes Versicherungsmodell zur verbesserten Abdeckung von Schäden aus Extremwetterereignissen zu entwickeln und es wäre auf einen legistischen Entwurf hinzuwirken, mit dem Ziel einer angemessenen Entschädigung und zumutbarer Selbstbehalte. Dabei sollten internationale Erfahrungen berücksichtigt werden. (TZ 19)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

- Auf Basis aktueller Forschungen wäre rasch zu entscheiden, welche Anpassungsmaßnahmen im Hochwasserschutz erforderlich sind, um die Auswirkungen des Klimawandels zu bewältigen. (TZ 27)

Land Kärnten; Land Tirol

- In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen und den anderen Ländern wäre für Beihilfen zur Beseitigung privater Elementarschäden die gleiche Behandlung vergleichbarer Schadensereignisse sicherzustellen. (TZ 15)

- Es wäre auf weitergehende Baubeschränkungen in gelben Gefahrenzonen hinzuwirken, analog zum Oö. Bautechnikgesetz 2013 und zum Steiermärkischen Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen. (TZ 22)

- Analog zum Land Niederösterreich wären wasserwirtschaftliche Regionalprogramme auf Grundlage von Gefahrenzonenplänen für bestimmte HQ_{100}-Überschwemmungsbereiche nach § 55g in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Z 2 Wasserrechtsgesetz 1959 zu erlassen. (TZ 24)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Extremwetterschäden in Österreich						
Rechtsgrundlagen	EU-Hochwasserrichtlinie, 2007/60/EG, ABl. L 288/27 aus 2007 Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. 201/1996 i.d.g.F. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 i.d.g.F. Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. Kärntner Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 66/1980 i.d.g.F. Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz, LGBl. 33/2006 i.d.F. LGBl. 85/2023; außer Kraft gesetzt durch das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz 2025, LGBl. 22/2025 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. 59/2021 i.d.g.F. Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl. 43/2022 i.d.g.F.					
Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen und Hochwasser in Österreich						
12.458 Wildbach-Einzugsgebiete mit einer Fläche von insgesamt 48.928 km²						
7.137 Lawinen-Einzugsgebiete						
416 Hochwasserrisikogebiete mit jeweils mehr als 500 potenziell Betroffenen						
potenzielle Überflutungsfläche bei HQ_{100}[1] insgesamt 341.537 ha						
rd. 960.000 Einwohnerinnen und Einwohner von Überflutungen durch ein HQ_{100}-Hochwasserereignis potenziell betroffen						
Schäden durch Extremwetterereignisse in Kärnten und Tirol						
	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2019 bis 2023
	in Mio. EUR					
Schäden in Kärnten						
am Vermögen der Gemeinden	12,29	6,19	2,28	12,84	27,41	61,01
am Vermögen des Landes	5,22	2,40	0,55	3,43	5,17	16,77
an Schutzbauwerken (Sofortmaßnahmen)	7,87	6,51	2,09	5,80	5,77	28,04
private Elementarschäden[2]	11,76	1,81	0,96	11,83	6,82	33,18
an landwirtschaftlichen Kulturen	5,50	3,35	7,40	16,70	9,62	42,57
an der Bahninfrastruktur	1,50	2,80	0,59	6,27	1,73	12,88
Schäden in Tirol						
am Vermögen der Gemeinden	12,79	6,08	12,52	8,20	10,70	50,29
am Vermögen des Landes	12,67	16,59	20,94	13,26	17,72	81,18
an Schutzbauwerken (Sofortmaßnahmen)	13,05	11,61	11,25	10,26	10,54	56,71
private Elementarschäden[2]	22,56	7,29	11,29	4,37	20,33	65,84
an landwirtschaftlichen Kulturen	10,00	1,65	2,95	2,90	7,50	25,00
an der Bahninfrastruktur	3,67	6,96	18,35	3,41	4,05	36,43

Extremwetterschäden in Österreich						
Finanzierung der Schadensbehebung in Kärnten						
Zahlungen des Bundes für Schäden von Privaten, Gemeinden und Ländern	10,37	10,01	7,05	2,95	25,53	55,91
Zahlungen des Bundes für Sofortmaßnahmen	6,24	5,11	1,34	5,37	4,70	22,77
Landesbeihilfen für private Elementarschäden[3]	3,51	0,56	0,29	4,25	2,09	10,70
Elementarschadenversicherungen[3]	0,60	0,12	0,00	1,35	0,06	2,13
Finanzierung der Schadensbehebung in Tirol						
Zahlungen des Bundes für Schäden von Privaten, Gemeinden und Ländern	12,45	15,57	14,85	22,76	13,45	79,08
Zahlungen des Bundes für Sofortmaßnahmen	6,43	4,96	4,02	3,65	4,64	23,70
Landesbeihilfen für private Elementarschäden[3]	16,26	4,31	5,39	2,67	16,98	45,61
Elementarschadenversicherungen[3]	0,29	0,14	1,15	0,67	k.A.	2,26

Rundungsdifferenzen möglich
k.A. = keine Angabe

Quellen: BMF; Land Kärnten; Land Tirol; ÖBB-Infrastruktur AG; Hagelversicherung

[1] HQ_{100}: Hochwasserabfluss, der statistisch einmal in 100 Jahren auftritt
[2] vom jeweiligen Land anerkannte Schadenssumme
[3] Zahlungen erfolgten überwiegend nicht im Jahr des Schadensanfalls.

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis August 2024 die Gebarung im Zusammenhang mit Extremwetterschäden in Österreich. Die Gebarungsüberprüfung fand im Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**), in den Ländern Kärnten und Tirol sowie bei der GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (in der Folge: **GeoSphere Austria**) statt.

Die GeoSphere Austria ging im Jahr 2023 aus dem Zusammenschluss der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (**ZAMG**), dem nationalen Wetter- und Erdbebendienst und der Geologischen Bundesanstalt hervor. Sie unterlag als Anstalt öffentlichen Rechts der Aufsicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. seit 1. April 2025 des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (in der Folge beide: **Wissenschaftsministerium**).

Ergänzend holte der RH Informationen bei folgenden Stellen ein: Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**), Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; im Hinblick auf die am 1. April 2025 in Kraft getretene Novelle des Bundesministeriengesetzes richtet der RH seine Empfehlungen an das nunmehr für die Angelegenheiten der Forst- und Wasserwirtschaft zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge beide: **Landwirtschaftsministerium**)[2]. Weiters informierte sich der RH bei der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (in der Folge: **ÖBB-Infrastruktur AG**) sowie der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (in der Folge: **Marktgemeinde Treffen**) in Kärnten.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere,

- die Entwicklung der Extremwetterereignisse in Österreich und deren Auswirkungen zu identifizieren,
- die rechtlichen Grundlagen für die staatliche Unterstützung bei Extremwetterereignissen darzustellen,
- die Kosten der Schäden durch Extremwetterereignisse und die Finanzierung der Schadensbeseitigung zu analysieren sowie
- Maßnahmen zur Schadensprävention zu erheben.

[2] Im überprüften Zeitraum 2019 bis 2023 ressortierten die Angelegenheiten der Forst- und Wasserwirtschaft zu wechselnden Ministerien, siehe dazu Tabelle B im Anhang. Der RH verwendet für alle einheitlich die Bezeichnung Landwirtschaftsministerium.

(3) Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2019 bis 2023.

Als Zeitspanne für Untersuchungen des Klimas empfiehlt die Weltorganisation für Meteorologie Zeiträume von mindestens 30 Jahren oder länger. Der RH war bestrebt, möglichst lange Zeitreihen zu erheben. Aufgrund unterschiedlicher Datenquellen und Datenlagen war dies nur eingeschränkt realisierbar. Es war dem RH daher auch nicht möglich, Aussagen über langfristige Trends bei der Entwicklung der Extremwetterschäden darzustellen.

(4) Die Hochwasserkatastrophe im September 2024 fand nach dem Ende der Gebarungsüberprüfung des RH statt.

(5) Die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beschlossen in der Generalversammlung vom September 2015 mit dem Aktionsplan „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ erstmals 17 global gültige Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“), zu deren Umsetzung bis 2030 sich auch Österreich verpflichtete. Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen sind

- das Nachhaltigkeitsziel 11 zur inklusiven, sicheren, widerstandsfähigen und nachhaltigen Gestaltung der Städte und Siedlungen sowie
- das Nachhaltigkeitsziel 13 zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen.

(6) Zu dem im April 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das – für die Aufsicht über die GeoSphere Austria zuständige – Wissenschaftsministerium im Mai 2025, das Landwirtschaftsministerium, die GeoSphere Austria sowie die Länder Kärnten und Tirol im Juni 2025 und das Finanzministerium im Juli 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das Finanzministerium, das Landwirtschaftsministerium, das Wissenschaftsministerium sowie die Länder Kärnten und Tirol im Oktober 2025. Gegenüber der GeoSphere Austria verzichtete er auf eine Gegenäußerung.

Der RH übermittelte auch dem Innenministerium im April 2025 einen Auszug aus seinem Prüfungsergebnis, da eine Empfehlung (TZ 28) dessen Wirkungsbereich betraf. Das Innenministerium nahm im Juli 2025 Stellung, eine Gegenäußerung war nicht erforderlich.

Einleitung

2 Extremwetterereignisse sind die Folge von Wetterbedingungen wie Hitze, Sturm oder Starkniederschlag, die selten auftreten und extrem ausgeprägt sind. Diese Ereignisse können

- unmittelbar Schäden verursachen, z.B. abgedeckte Dächer und umgestürzte Bäume durch Stürme oder Ernteeinbußen durch Spätfrost und Dürre, oder
- Naturgefahrenereignisse auslösen, z.B. Überschwemmungen, Hangrutschungen und Vermurungen nach Stark- oder Dauerregen.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird in der Folge nicht zwischen Extremwetter- und Naturgefahrenereignis unterschieden, sondern einheitlich der Begriff Extremwetterereignis verwendet.

Rechtliche Grundlagen

Internationale Abkommen und Vorgaben der Europäischen Union

3 (1) Auf der dritten UN-Weltkonferenz zur Katastrophenvorsorge im März 2015 wurde das Sendai Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015 bis 2030 beschlossen. Ziel des Sendai Rahmenwerks ist es, das Katastrophenrisiko und den Verlust von Menschen, Lebensgrundlagen und Gesundheit sowie physischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Werten von Personen, Unternehmen, Gemeinschaften und Ländern bis 2030 wesentlich zu verringern. Das UN-Abkommen war auch eine Reaktion auf die weltweite Zunahme von (Natur-)Katastrophen.

(2) Österreich beteiligte sich zudem an Systemen der internationalen Katastrophenhilfe (UN, EU, NATO-Partnerschaft für den Frieden) und schloss mit zahlreichen Staaten bilaterale Katastrophenhilfeabkommen ab. Seit 2003 war es an 169 Hilfseinsätzen im Rahmen der EU, der NATO oder auf bilateraler Ebene beteiligt.[3]

(3) Wesentlich für die Vorsorge vor Extremwetterereignissen war die EU-Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (in der Folge: **EU-Hochwasserrichtlinie**[4]). Ziel dieser Richtlinie war es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um

[3] Stand Dezember 2022

[4] ABl. L 288/27 aus 2007

Hochwasserschäden zu verringern. Österreich war verpflichtet, jene Einzugsgebiete zu ermitteln, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko bestand, und für diese Gebiete Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sowie Pläne für das Hochwasserrisikomanagement zu erstellen (TZ 9, TZ 21).

Nationale Kompetenzen

Überblick

4 Der Schutz vor Katastrophen wie Extremwetterereignissen – dazu zählen Katastrophenvorsorge, Katastrophenmanagement und Katastrophenhilfe – ist kein eigener verfassungsrechtlicher Kompetenztatbestand. Die Aufgaben verteilen sich auf alle Gebietskörperschaften, es handelt sich damit um eine typische Querschnittsmaterie:

- Der Bund ist insbesondere für Katastrophen im Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens[5], für die erste allgemeine Hilfeleistung[6] und für die Katastrophenvorsorge (z.B. Hochwasserrisikovorsorge[7]) zuständig.
- Die Länder und Gemeinden sind für das Katastrophenmanagement und die Katastrophenhilfe zuständig (siehe RH-Bericht „Katastrophenhilfe in Niederösterreich, Salzburg und Tirol“[8], in der Folge: **Bericht zur Katastrophenhilfe**), ebenso für das Rettungs- und Feuerwehrwesen[9].

Regelungen auf Ebene des Bundes

5.1 (1) Wesentliche rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen auf Ebene des Bundes waren insbesondere das Wasserrechtsgesetz 1959[10] (**WRG 1959**) und das Forstgesetz 1975[11].

Anfang 2024 trat das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz)[12] in Kraft. Das Gesamtstaatliche Lagebild 2025 des Bundeskanzleramtes wies 30 Handlungsoptionen auf,

5 Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

6 Art. 10 Abs. 1 Z 7 Bundes-Verfassungsgesetz

7 u.a. Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Wasserrecht, Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung)

8 u.a. Reihe Bund 2017/53, TZ 2

9 z.B. Kärntner Feuerwehrgesetz 2021, LGBl. 32/2021 i.d.g.F., und Tiroler Landes-Feuerwehrgesetz 2001, LGBl. 92/2001 i.d.g.F.

10 BGBl. 215/1959 i.d.g.F.

11 BGBl. 440/1975 i.d.g.F.

12 BGBl. I 89/2023

um die staatliche Resilienz Österreichs zu stärken und zur Erreichung der Ziele der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2024 beizutragen. Handlungsoption 14 betraf die Weiterentwicklung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes, Handlungsoption 15 die verstärkte Einbindung der Länder in die Prozesse des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes.[13]

(2) Grundlage der finanziellen Vorsorge für die Vorbeugung gegen Schäden aufgrund von Extremwetterereignissen und für deren Abdeckung war das Katastrophenfondsgesetz 1996[14]. Es regelte die Beihilfen an Länder und Gemeinden sowie die Finanzierung von vorbeugenden Maßnahmen, Einsatzgeräten der Feuerwehren und Warn- und Alarmsystemen (TZ 14).

Im Jahr 1986 hatte das Finanzministerium „Durchführungsbestimmungen zum [damaligen] Katastrophenfondsgesetz 1985“ erlassen, die vor allem die Höhe der Beihilfen, die ersatzfähigen Schäden und Grundsätze für die Antragstellung festlegten. Diese Durchführungsbestimmungen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weiterhin in Geltung. Einzelne Aspekte des nunmehr geltenden Katastrophenfondsgesetzes 1996 regelte das Finanzministerium in zahlreichen gesonderten Rundschreiben und Richtlinien.[15]

Der RH hatte 2017 in seinem Bericht zur Katastrophenhilfe bemängelt, dass weiterhin Durchführungsbestimmungen zum nicht mehr geltenden Katastrophenfondsgesetz 1985[16] in Kraft waren, und dem Finanzministerium in TZ 3 empfohlen, die Regelungen für die Abwicklung der Katastrophenhilfe zu aktualisieren. Das Finanzministerium teilte mit, sich ab Herbst 2024 verstärkt mit den Ländern zur Abwicklung des Katastrophenfonds austauschen, ein Dokument zu Vollzugsfragen erstellen und dieses laufend aktualisieren zu wollen. Dieser Prozess werde auch zu überarbeiteten Richtlinien für den Katastrophenfonds führen.

5.2 Der RH wies das Finanzministerium darauf hin, dass für das Katastrophenfondsgesetz 1996 noch keine aktualisierten Durchführungsbestimmungen vorlagen. Aufgrund zahlreicher gesonderter Rundschreiben und Richtlinien fehlte ein Gesamtüberblick.

---

13 siehe dazu auch RH-Bericht „Vorbereitung auf den Blackout-Fall“ (Reihe Bund 2025/2 und Reihe Steiermark 2025/1, TZ 3)

14 BGBl. 201/1996 i.d.g.F.

15 u.a. „Antragsfristen hinsichtlich der Schäden im Vermögen der Länder und im Vermögen der Gemeinden gemäß § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996“ vom 25. September 2008; „Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz 1996“ vom 13. Februar 2015 (zu Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und Mitteln für Einsatzgeräte der Feuerwehren); „Richtlinie zur Zuschussregelung des § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz 1996“ (Zuschussregelung an die Länder für Abgeltungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Entgeltfortzahlungen) vom 21. Dezember 2021; „Durchführungsbestimmungen des Finanzministeriums über die Abwicklung des Zweckzuschusses für Investitionen der Feuerwehren gemäß § 5b Katastrophenfondsgesetz 1996“ vom 1. Oktober 2022

16 BGBl. 539/1984, außer Kraft getreten mit BGBl. 396/1986

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die aktuellen Regelungen für die Abwicklung der Katastrophenhilfe in einem Dokument zusammenzufassen und als Durchführungsbestimmungen für das Katastrophenfondsgesetz 1996 in Kraft zu setzen.

Der RH verwies auf die Ausführungen im Gesamtstaatlichen Lagebild 2025 zum Bundes-Krisensicherheitsgesetz.

5.3 Das Finanzministerium stellte in seiner Stellungnahme in Aussicht, sich verstärkt mit den Ländern über den Vollzug des Katastrophenfondsgesetzes 1996 auszutauschen. Auf Basis dieser Gespräche sei zu erwarten, dass auch die Richtlinien zum Katastrophenfondsgesetz 1996 überarbeitet werden.

Regelungen auf Ebene der Länder

6.1 (1) Die Abwehr, Beseitigung und Linderung der Auswirkungen von Katastrophen oblagen überwiegend den Ländern. Rechtliche Basis dafür waren die jeweiligen Katastrophenhilfegesetze. Diese regelten das Krisen- und Katastrophenmanagement, insbesondere die behördliche Einsatzleitung bei Katastrophen auf Ebene der Gemeinden, der Bezirke und des Landes.

In Kärnten und Tirol enthielten sie u.a. folgende wesentliche Regelungen:

Tabelle 1: Gesetzliche Regelung des Krisen- und Katastrophenmanagements in Kärnten und in Tirol

	Kärnten	Tirol
Landesgesetz	Kärntner Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 66/1980 i.d.g.F.	Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz, LGBl. 33/2006 i.d.F. LGBl. 85/2023[1]
Landeswarnzentrale	nicht geregelt, aber als Teil der Feuerwehr eingerichtet	Einrichtung und Betrieb durch das Land Tirol
Definition für das Vorliegen einer Katastrophe	(als einziges Land) keine	vorhanden
Katastrophenschutzpläne	Die Bezirksverwaltungsbehörden hatten Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Diese waren auch den Gemeinden zu übermitteln. Das Land hatte einen Katastrophenschutzplan für bezirksübergreifende Katastrophen zu erstellen.	Katastrophenschutzpläne waren auf allen drei Ebenen (Land, Bezirke und Gemeinden) zu erstellen.
Informations- und Mitwirkungspflichten	Regelung der Pflichten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (z.B. Mitwirkung der Feuerwehren, Zur-Verfügung-Stellung von Infrastruktur) sowie der Mitwirkung der Bundespolizei und des Bundesheeres	Regelung umfassender Informations- und Mitwirkungspflichten der Behörden und beteiligter Stellen; Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden hatten unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe selbstständig zu treffen, solange keine Weisung einer übergeordneten Stelle vorlag; Regelung der Mitwirkung der Bundespolizei
Ausbildung	Nicht im Kärntner Katastrophenhilfegesetz geregelt; für bestimmte Gemeindebedienstete gab es verpflichtende Schulungen nach der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung[2].	Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Tirol hatten fachspezifische Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren. Die Teilnahme der Verantwortlichen war verpflichtend.

[1] außer Kraft gesetzt durch das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz 2025, LGBl. 22/2025
[2] § 5 Abs. 4 Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, LGBl. 53/2022 i.d.g.F.

Quellen: Land Kärnten; Land Tirol

(2) In Kärnten waren Katastrophenschutzpläne auf Ebene des Landes und der Bezirke zu erstellen. Tirol ließ neben Katastrophenschutzplänen für das Land und die Bezirke auch Katastrophenschutzpläne für alle 277 Tiroler Gemeinden erstellen. Diese enthielten Ausführungen zur kritischen Infrastruktur, zur Vorgangsweise im Katastrophenfall und zu Schutzmaßnahmen.

(3) Die Kärntner Landesregierung erließ im Jahr 2017 Richtlinien für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen Privater[17] durch das Kärntner Nothilfswerk[18].

[17] Physische und juristische Personen (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften) und Interessengemeinschaften; diese Richtlinie wurde zuletzt im Jahr 2024 neu erlassen.

[18] Einrichtung im Amt der Kärntner Landesregierung

Der RH hatte in seinem Bericht zur Katastrophenhilfe festgestellt, dass in Tirol keine Richtlinie für die Gewährung von Katastrophenhilfen an Private vorlag. Er hatte dem Land Tirol deshalb in TZ 4 empfohlen, Informationen über Beihilfen in Katastrophenfällen in zusammengefasster Form öffentlich zugänglich zu machen. Im Mai 2024 erließ das Land Tirol eine Richtlinie für die Gewährung einer Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften; es setzte die Empfehlung des RH damit um.

(4) Der RH analysierte u.a. eine Unwetterkatastrophe in Kärnten, die Ende Juni 2022 im Gegendtal – vor allem in den Gemeinden Treffen und Arriach – schwere Schäden verursachte. Bei dem Ereignis wurden Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Brücken, Kanalisation, Bauhof der Marktgemeinde Treffen) und private Gebäude beschädigt oder zerstört. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren noch nicht alle Brücken wiederhergestellt, der Bauhof der Marktgemeinde Treffen war noch nicht wieder betriebsbereit.

Die Marktgemeinde Treffen äußerte folgende Kritikpunkte:

- Viele Beteiligte beurteilten die Informationswege als stark verbesserungsbedürftig, weil technische Ausfälle die Kommunikation zwischen den Betroffenen und den am Einsatz beteiligten Stellen gestört hatten.
- Den Vertreterinnen und Vertretern der Marktgemeinde Treffen war der Katastrophenschutzplan der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land trotz Übermittlungspflicht nach dem Kärntner Katastrophenhilfegesetz nicht bekannt.
- Die Schulung der für das Katastrophenmanagement zuständigen Gemeindebediensteten und verantwortlichen Gemeindeorgane war nach Angaben der Marktgemeinde Treffen zufällig kurz vor der Unwetterkatastrophe erfolgt. Ansonsten wäre die Gemeinde völlig unvorbereitet gewesen.

(5) Das Land Tirol erstellte ein umfangreiches Aus- und Weiterbildungsprogramm gemäß dem Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz, um die für das Katastrophenmanagement Verantwortlichen auf Katastrophenfälle vorzubereiten, und führte regelmäßig Schulungen durch:

- Beim Hochwasserereignis in der Stadtgemeinde Kufstein im Jahr 2021 kam ein Katastrophenschutzplan zur Anwendung. Eine Verordnung des Bürgermeisters auf Basis des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes regelte die Zuständigkeiten bei der Abwicklung des Katastropheneinsatzes und die Informationspflichten.
- Die Verantwortlichen für das Katastrophenmanagement und die Einsatzleitung waren durch Schulungen beim Amt der Tiroler Landesregierung auf die Vorgehensweise im Katastrophenfall vorbereitet.

6.2 Der RH hob das Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz des Landes Tirol positiv hervor. Die (behördlichen) Zuständigkeiten im Katastrophenfall, die Einrichtung und der Betrieb der Landeswarnzentrale, Katastrophenschutzpläne auf allen Zuständigkeitsebenen (Land, Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden), Informations- und Mitwirkungspflichten der Beteiligten sowie die Aus- und Weiterbildung der für das Katastrophenmanagement Verantwortlichen waren detailliert geregelt.

Im Kärntner Katastrophenhilfegesetz fehlten hingegen eine Definition für das Vorliegen einer Katastrophe sowie Regelungen für Katastrophenschutzpläne der Gemeinden. Die Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus 2022 sah zwar verpflichtende Schulungen im Katastrophenschutz und -management vor; diese betrafen aber nur bestimmte Gemeindebedienstete und umfassten nicht die für die Einsatzleitung nach § 3 Abs. 4 Kärntner Katastrophenhilfegesetz zuständigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Der RH erachtete die gesetzlich festgelegten Informations- und Mitwirkungspflichten aufgrund der Erkenntnisse nach der Unwetterkatastrophe im Gegendtal für nicht ausreichend. Da künftig kleinräumige Extremwetterereignisse mit hohem Schadenspotenzial vermehrt auftreten können (TZ 7), hielt der RH es für notwendig, die Regelung der Abläufe im Katastrophenfall zu verbessern.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, darauf hinzuwirken, im Kärntner Katastrophenhilfegesetz

- eine Definition für das Vorliegen einer Katastrophe aufzunehmen,
- eine verpflichtende Aus- und Weiterbildung der für die Einsatzleitung Verantwortlichen festzulegen,
- die Erstellung von Katastrophenschutzplänen für die Gemeinden vorzusehen, mit einer Darstellung der kritischen Infrastruktur, der Vorgangsweise im Katastrophenfall und der präventiven Schutzmaßnahmen, sowie
- die Informations- und Mitwirkungspflichten der Verantwortlichen zu konkretisieren.

6.3 Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Umsetzung der Empfehlung in Vorbereitung sei. Eine verpflichtende Aus- und Weiterbildung der für das Katastrophenmanagement Verantwortlichen sei aber bereits in der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und in den Wirkungszielen zu den Landesvoranschlägen geregelt.

6.4 Der RH wertete die Wirkungsziele des Landes Kärnten zu Schulungen im Katastrophenmanagement grundsätzlich positiv. Auch anerkannte er, dass die Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus 2022 für bestimmte Gemeindebedienstete eine verpflichtende Fortbildung sowie Prüfungen zum Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement vorsah; Bürgermeisterinnen und Bürgermeister waren davon jedoch nicht umfasst. Aufgrund der Erfahrungen im Zusam-

menhang mit der Unwetterkatastrophe im Gegendtal wäre jedoch eine umfassende verpflichtende Aus- und Weiterbildung der für die Einsatzleitung Verantwortlichen im Kärntner Katastrophenhilfegesetz festzulegen. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Auswirkungen von Extremwetterereignissen

Entwicklung der Extremwetterereignisse in Österreich

7 (1) Je nach Emissions-Szenario (RCP[19]-Szenarien 2.6, 4.5 und 8.5) wird sich die globale Temperatur bis zum Jahr 2100 wie folgt entwickeln:

- Bei weltweit sehr ambitioniertem Klimaschutz (RCP-Szenario 2.6) würde die mittlere globale Temperatur um weniger als 2° Celsius (Ziel des Übereinkommens von Paris aus 2016) ansteigen.
- Im mittleren RCP-Szenario 4.5 (effektiver globaler Klimaschutz) würde die globale Erwärmung etwa 2,6° Celsius betragen.
- Ungebremste Emissionen (RCP-Szenario 8.5) würden die mittlere globale Temperatur um etwa 4,8° Celsius erhöhen. Die derzeitigen Extremwerte würden zu Durchschnittswerten.

Österreich ist aufgrund seiner geografischen Lage von der Klimaerwärmung besonders betroffen: Hier ist der Temperaturzuwachs etwa doppelt so hoch wie im globalen Mittel.

[19] **RCP** = Representative Concentration Pathways; wird seit dem Fünften Sachstandsbericht des Weltklimarates (IPCC) zur Beschreibung von Szenarien für den Verlauf der absoluten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre verwendet (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Repr%C3%A4sentativer_Konzentrationspfad, abgerufen am 17. Juli 2025)

Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie die jährlichen Temperaturen im Vergleich zur mittleren Temperatur der Jahre 1961 bis 1990 global und in Österreich gestiegen sind:

Abbildung 1: Abweichung der mittleren jährlichen Temperatur zur mittleren Temperatur der Jahre 1961 bis 1990

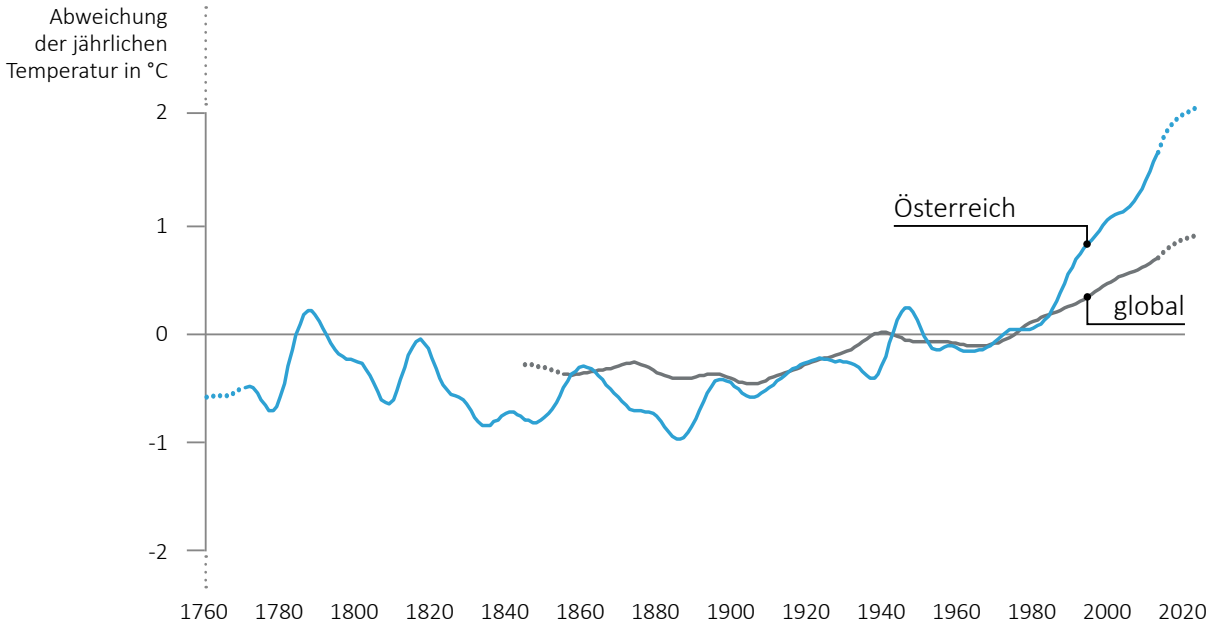

Die Abbildung geht von der mittleren Temperatur im Zeitraum 1961 bis 1990 aus. Die Linien zeigen, wie sehr die Temperatur in Österreich bzw. global von diesem Mittelwert abwich. Bei der Darstellung der Jahreswerte wird eine Zeitreihenglättung über 21 Jahre angewendet, um langfristige Entwicklungen hervorzuheben und kurzfristige Effekte zu unterdrücken. Aufgrund des sogenannten „Randeffekts" ist die Zeitreihenglättung auf die Jahreswerte am Anfang und am Ende der Zeitreihe nicht vollständig anwendbar; daher wird die Temperaturentwicklung in diesen Zeiträumen strichliert dargestellt.

Quelle: GeoSphere Austria; Darstellung: RH

(2) Bei höheren Lufttemperaturen steigt die Verdunstung, wodurch die Bodenfeuchte abnimmt. Der Bodenfeuchte-Index[20] lag bis etwa 1975 im positiven Bereich und danach durchgehend im negativen Bereich.

[20] Beim Bodenfeuchte-Index handelt es sich um den Index der klimatischen Wasserbilanz, also der Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung. Letztere beschreibt jene Wassermenge, die von einem gut mit Wasser versorgten Rasen verdunsten kann. Somit lässt sich feststellen, ob und wie weit die klimatische Wasserbilanz eines bestimmten Zeitraums vom langjährigen Mittel abweicht. Negative Werte kennzeichnen trockene und positive Werte feuchte Bedingungen. Je größer die Abweichung vom Nullpunkt, desto extremer ist der Trocken- bzw. Feuchtezustand.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des durchschnittlichen Bodenfeuchte-Index in Österreich seit 1960:

Abbildung 2: Entwicklung des Bodenfeuchte-Index in Österreich

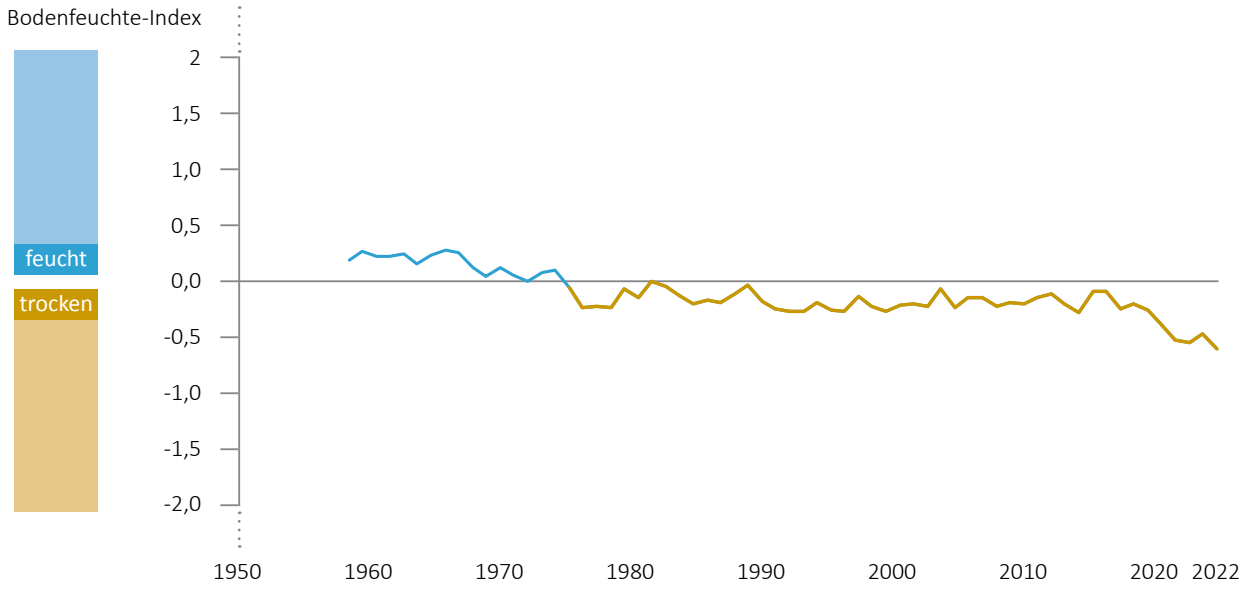

Die Abbildung stellt geglättete Durchschnittswerte (jeweils über zehn Jahre) dar.

Quelle: GeoSphere Austria; Darstellung: RH

(3) Durch die Klimakrise nehmen die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen zu: Pro Grad Celsius Erwärmung kann die Luft 7 % mehr Feuchtigkeit aufnehmen. Die höhere Luftfeuchtigkeit steigert das Risiko von Gewittern und Starkregen-Ereignissen. Im Zeitraum 1991 bis 2017 erhöhte sich die jährlich erwartbare Anzahl von kleinräumigen Starkregen-Ereignissen mit Schadensfolgen in den Kategorien „Unwetter“ (orange Warnstufe) und „extremes Unwetter“ (rote Warnstufe) im Vergleich zu den Jahren 1961 bis 1990 deutlich.

Bei einem ungebremsten Anstieg an Treibhausgas-Emissionen ist von einer noch stärkeren Zunahme von Tagen mit Unwetterpotenzial auszugehen, wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl potenzieller Unwettertage in Österreich bei ungebremstem Emissionsanstieg im Vergleich zur Periode 1961 bis 1990 (RCP-Szenario 8.5)

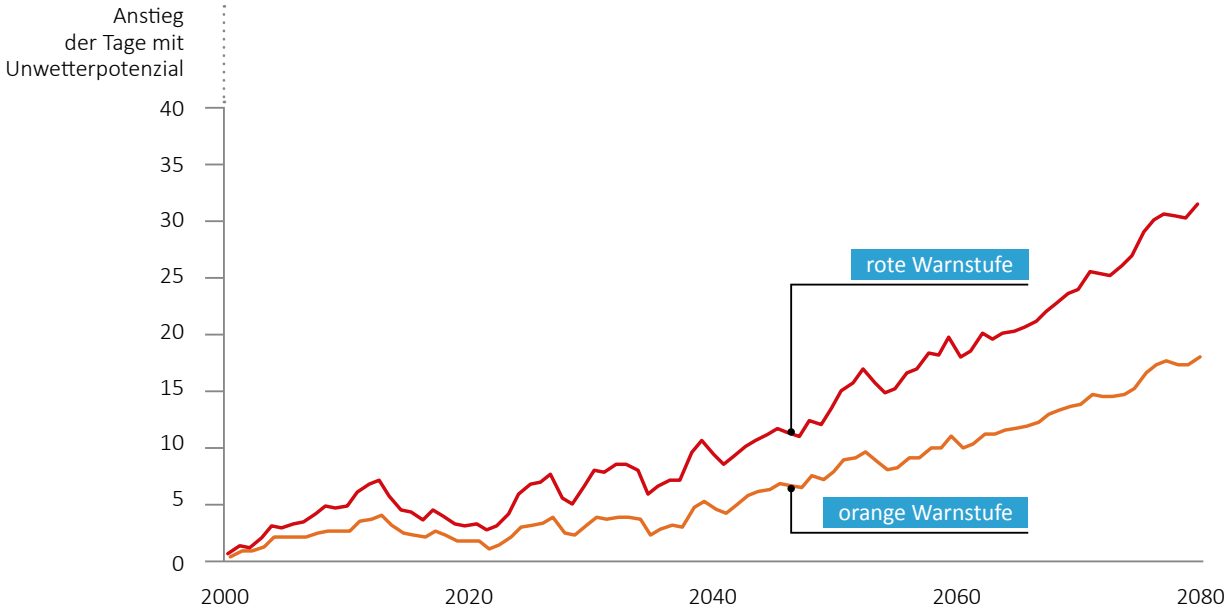

Quelle: GeoSphere Austria; Darstellung: RH

In den letzten 60 Jahren verringerte sich die Anzahl der Tage mit schwachen und moderaten Niederschlägen, während die Anzahl der Tage mit starken, sehr starken und extremen Niederschlägen zunahm.

Tage mit extremen Niederschlägen erhöhten sich um über 25 %:

Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl der Tage mit unterschiedlichen Niederschlagshöhen in Österreich (Periode 1991 bis 2020 im Vergleich zu 1961 bis 1990)

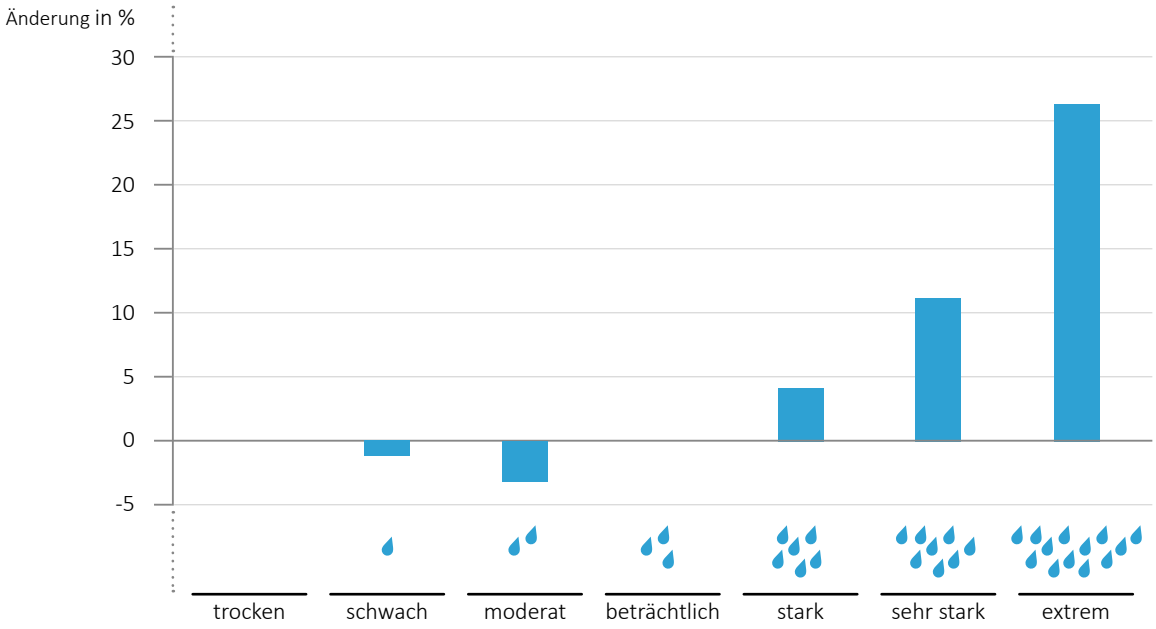

Quelle: GeoSphere Austria; Darstellung: RH

(4) Bei der Häufigkeit und Stärke von Stürmen war in Österreich noch keine eindeutige Tendenz ersichtlich.

Prognose von Extremwetterereignissen

8.1 (1) Präzise Unwetterprognosen sind wichtig, um rechtzeitig und zielgerichtet Warnungen und Informationen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen bereitzustellen. Neben privaten Anbietern lieferte in Österreich die GeoSphere Austria, deren gesetzlicher Auftrag u.a. der Aufbau, der Betrieb und die Weiterentwicklung von Mess- und Monitoring-Netzen sowie die Bereitstellung von Wetterwarnungen waren, solche Prognosen. Im November 2024 nahm die GeoSphere Austria einen neuen Hochleistungsrechner („Krisenrechner“) in Betrieb, um genauere und schnellere Wetter-, Klima- und Strahlenausbreitungs-Prognosen zu ermöglichen. Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel aus 2024 sah die Forcierung von Mess-, Prognose- und (Früh-)Warnsystemen vor.

(2) Die GeoSphere Austria verfügte über ein Messnetz mit Messstellen in ganz Österreich. Die Radarabdeckung wies aber vereinzelt Lücken auf.

8.2 Der RH betonte die Wichtigkeit eines gut ausgebauten Mess-, Prognose- und (Früh-) Warnsystems, um durch zielgerichtete Warnungen und Informationen Extremwetterereignisse besser bewältigen zu können. Er wies auf vereinzelte Lücken in der Radarabdeckung hin.

Er empfahl der GeoSphere Austria, im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftsministerium den Ausbau des Messstellennetzes sicherzustellen, um eine flächendeckende Radarabdeckung zu erzielen und die Prognose von Extremwettereignissen bestmöglich zu unterstützen.

8.3 (1) Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums würde die Anschaffung neuer Wetterradarstationen eine Zusatzdotierung durch das Finanzministerium und eine finanzielle Beteiligung der Länder erfordern, analog zur laufenden Wiedererrichtung der Wetterradarstation auf der Valluga (Kostenbeteiligung durch die Länder Tirol und Vorarlberg).

(2) Die GeoSphere Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung zum Ausbau des Messstellennetzes begrüße und in die Verhandlungen zur zweiten Leistungsvereinbarungsperiode (2027 bis 2029) mit dem Wissenschaftsministerium einbringen werde (TZ 12).

8.4 Der RH wies das Wissenschaftsministerium darauf hin, dass bei einem Ausbau des Messstellennetzes Kosten-Nutzen-Überlegungen zu berücksichtigen sind.

Gefährdungen

9.1 (1) Der Alpenraum erstreckt sich über große Teile Österreichs. Die Landschaft ist ein wichtiger Lebens- und Wirtschaftsraum, birgt aber auch Gefährdungen durch Hochwasser, Muren, Lawinen, Steinschlag und Hangrutschungen.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (in der Folge: **Wildbach- und Lawinenverbauung**)[21] wies für Österreich insgesamt 12.458 Wildbach- und 7.137 Lawinen-Einzugsgebiete aus. Ein erheblicher Anteil entfiel auf Kärnten und Tirol:

Tabelle 2: Wildbach- und Lawinen-Einzugsgebiete (Stand 2023)

	Gemeinden		Wildbach-Einzugsgebiete		Lawinen-Einzugs-gebiete	Gemeinden mit Wildbach- und/oder Lawinen-Einzugsgebieten
	Anzahl	Fläche in km²	Anzahl	Fläche in km²	Anzahl	
Österreich	2.093	83.883	12.458	48.928	7.137	1.312
davon						
Kärnten	*132*	*9.537*	*1.366*	*6.513*	*646*	*122*
Tirol	*277*	*12.648*	*2.299*	*10.716*	*2.605*	*268*

Quelle: WLV

(2) Als Hochwasser wird der Abfluss in einem Gewässer bezeichnet, der deutlich über dem normalen Abfluss liegt. Dies äußert sich auch in höheren Wasserständen, im Extremfall kommt es zu Überflutungen. Zur Einordnung von Hochwasserabflüssen dienen Hochwasserwahrscheinlichkeiten (Wiederkehrintervalle), z.B. HQ_{30} oder HQ_{100}. Das sind Abflüsse, die im statistischen langjährigen Mittel alle 30 oder 100 Jahre auftreten.

Laut einer OECD[22]-Studie aus dem Juli 2024 ist das Hochwasserrisiko die größte Herausforderung für Österreich bei der Anpassung an den Klimawandel. Die österreichische Bevölkerung sei dem Hochwasserrisiko stärker ausgesetzt als jene der meisten anderen OECD-Mitgliedstaaten. Die Studie verwies insbesondere auf die negativen Auswirkungen der vergleichsweise hohen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.[23]

[21] Nachgeordnete Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums; für die operative Umsetzung der Aufgaben waren bundeseigene Dienststellen (Sektionen) in den Ländern eingerichtet.

[22] Organisation for Economic Co-operation and Development

[23] OECD, Economic Surveys Austria (2024)

Die Bundeswasserbauverwaltung erstellte 2021 den Zweiten Nationalen Hochwasser-Risikomanagementplan.[24] Dieser wies 416 Risikogebiete (Gebiete mit jeweils mehr als 500 potenziell Betroffenen) in Österreich aus. 56 Risikogebiete befanden sich in Kärnten, 89 in Tirol:

Tabelle 3: Hochwasser mit unterschiedlichen Auftrittswahrscheinlichkeiten – Überflutungsflächen und betroffene Einwohnerinnen und Einwohner

Hochwasserwahrscheinlichkeit[1]	HQ_{30}	HQ_{100}	HQ_{300}
Überflutungsflächen	Fläche in ha		
Österreich	242.138	341.537	412.003
davon			
in Kärnten	*20.991*	*34.699*	*38.735*
in Tirol	*10.270*	*24.446*	*29.439*
betroffene Einwohnerinnen und Einwohner	Anzahl		
Österreich	270.996	957.258	1.419.473
davon			
in Kärnten	*23.044*	*81.672*	*101.212*
in Tirol	*21.792*	*168.103*	*252.719*

[1] HQ_{30}, HQ_{100}, HQ_{300}: Hochwasserabflüsse, die statistisch einmal in 30, 100 oder 300 Jahren auftreten

Quelle: BMLRT

Potenzielle Überflutungsflächen waren über die öffentliche Website hora.gv.at (Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria) des Landwirtschaftsministeriums abrufbar. Die Website bot die Möglichkeit, mittels Adresseingabe eine erste Gefahrenabschätzung für verschiedene Arten von Extremwetterereignissen wie Hochwasser, Sturm, Hagel, Blitz oder extreme Schneefälle (Schneedruck) zu erhalten. Die Zugriffszahlen auf die Website stiegen von rd. 212.000 im Jahr 2019 auf rd. 604.000 im Jahr 2023.

(3) Neben Hochwasser und Lawinen gefährden auch andere Arten von Extremwetterereignissen – wie Hitze, Stürme, Muren, Hagel, Frost und Dürre – Gebäude und Fahrzeuge, öffentliche Infrastruktur, Wald und landwirtschaftliche Kulturen. Eine Gefährdung durch diese Ereignisse bestand in ganz Österreich.

9.2 Der RH hielt fest, dass in Österreich aufgrund der großen Anzahl von Wildbach- und Lawinen-Einzugsgebieten sowie wegen des großen Ausmaßes potenzieller Überflutungsflächen ein hohes Gefährdungspotenzial durch Extremwetterereignisse gegeben war. Er verwies darauf, dass rd. 960.000 Einwohnerinnen und Einwohner von Überflutungen durch ein HQ_{100}-Hochwasserereignis potenziell betroffen sein konnten.

[24] in Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie und des WRG 1959

Der RH verwies auf die Möglichkeit, auf der öffentlichen Website hora.gv.at Informationen über die Gefährdung von Liegenschaften durch Extremwetterereignisse wie Hochwasser, Sturm, Hagel, Blitz und Schneedruck zu erhalten. Er vermerkte positiv, dass dieses Angebot vermehrt genutzt wurde, vertrat jedoch die Ansicht, dass der Bekanntheitsgrad der Website noch gesteigert werden sollte, um das Bewusstsein der Bevölkerung für die Gefährdung durch Extremwetterereignisse und für die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen zu stärken.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium sowie den Ländern Kärnten und Tirol, die Website hora.gv.at verstärkt zu bewerben, um sie möglichst großen Teilen der Bevölkerung bekannt zu machen.

9.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass von 2019 bis Mitte November 2024 etwa 1,1 Mio. Zugriffe auf die Website hora.gv.at erfolgt seien; während des Hochwasserereignisses im September 2024 seien es sogar durchschnittlich etwa 50.000 Zugriffe täglich gewesen. Neben konstant hohen Zugriffszahlen auf die Website (mit steigender Tendenz) verwies das Landwirtschaftsministerium auch auf den „HORA-Pass“ für Versicherungsnehmer, der eine Erstbeurteilung der Liegenschaft zu mittlerweile neun Naturgefahren ausweise. Bis Mitte November 2024 seien mehr als 600.000 „HORA-Pässe“ generiert worden.

Aus Sicht des Ministeriums sei die Website hora.gv.at daher in der breiten Bevölkerung angekommen; insbesondere durch laufende Verbesserungen und Erweiterungen werde das Interesse an verständlicher Naturgefahreninformation hochgehalten.

(2) Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es eine der grundlegenden Vorsorgemaßnahmen im Sinne des Hochwasserrisikomanagements sei, die Hochwassergefahr zu erkennen und zu kennen, um Schäden im Ereignisfall zu reduzieren.

Die Darstellung der Überflutungsflächen auf der Website hora.gv.at erfolge auf einer übergeordneten Ebene, um rasch einen Überblick über die Hochwassergefährdung zu bekommen. Detailliertere Informationen seien in den Gefahrenzonenplänen zu finden. Bei der Darstellung der Überflutungsflächen in HORA würden die Grundlagendaten der parzellenscharf ausgearbeiteten Gefahrenzonenpläne im Wasserbau und in der Wildbach- und Lawinenverbauung herangezogen. Sowohl für den Wasserbau als auch für die Wildbach- und Lawinenverbauung würden in Kärnten flächendeckend Gefahrenzonenpläne vorliegen und bei maßgeblichen Änderungen auch aktualisiert werden.

Die Überflutungssituation und die Intensität der Überflutung würden auf Kagis Maps (https://gis.ktn.gv.at/webgisviewer/atlas-mobile) publiziert. Diese Informationen seien auch Grundlage für die Beurteilung von raumplanerischen Fragen im örtlichen

Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan. Wesentlich sei es, die Bevölkerung auf die Gefahrenzonenpläne hinzuweisen und zu informieren. Dies erfolge bereits auf unterschiedlichen Informationsebenen wie Foldern, Beratungen vor Ort, Gemeindevorträgen und der Publikation über Kagis Maps.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Tirol würden im Tiroler Rauminformationssystem (Tiris Maps) unter der Rubrik „Naturgefahren“ alle aktuellen Gefahrenzonenplanungen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung dargestellt. Die Darstellung umfasse neben Gefahrenzonen und Überflutungsflächen auch Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bei unterschiedlichen Hochwasserjährlichkeiten.

Insbesondere die Information über die Gefahrenzonen der Gewässer und Wildbäche sei sowohl für Gemeinden als auch für jede Person von großem Interesse, um die aktuelle Hochwassergefährdung z.B. bei örtlichen Raumordnungskonzepten, Flächenwidmungen und Bauverfahren berücksichtigen zu können. Das Tiris Maps sei bei den Tiroler Gemeinden und der Tiroler Bevölkerung sehr bekannt. Daher könne das Land Tirol die Empfehlung zu einer verstärkten Bewerbung von hora.gv.at im Zusammenhang mit „Wassergefahren“ nicht nachvollziehen.

9.4 (1) Der RH nahm Kenntnis von der Steigerung bei den Zugriffen auf die Website hora.gv.at und der Ausstellung von „HORA-Pässen“ beim Abschluss von Versicherungen. Er verwies das Landwirtschaftsministerium aber darauf, dass der „HORA-Pass“ erst 2018 eingeführt wurde, früher abgeschlossene Versicherungsverträge daher keinen „HORA-Pass“ enthielten und zahlreiche ältere Gebäude in gelben und roten Gefahrenzonen für Wildbäche und Lawinen lagen (TZ 22). Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

(2) Dem RH war bewusst, dass im Tiroler Rauminformationssystem TirisMaps viele Informationen enthalten waren. Im Hinblick auf das verstärkte Auftreten von Extremwetterereignissen und die Risikodemenz nach Schadensereignissen (TZ 19) erachtete er die Website hora.gv.at jedoch als wichtiges Instrument, um die Bevölkerung regelmäßig für die individuelle Betroffenheit durch Naturgefahren zu sensibilisieren und das Risikobewusstsein zu erhöhen.

Entwicklung der Extremwetterereignisse in Kärnten und Tirol

10 (1) Die Wildbach- und Lawinenverbauung erfasste seit 2009 die Extremwetterereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich im digitalen Wildbach- und Lawinenkataster WLK. In diesem Kataster waren für den Zeitraum 2018 bis 2023 insgesamt 2.650 Ereignisse erfasst:

Abbildung 5: Extremwetterereignisse im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung – Österreich (2018 bis 2023)

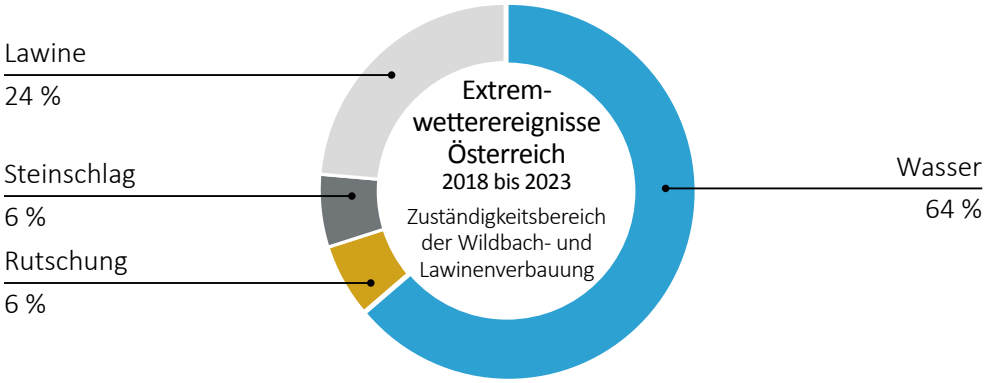

Quelle: WLV; Darstellung: RH

(2) Kärnten und Tirol waren am stärksten betroffen. Auslöser für Extremwetterereignisse bei Wildbächen waren insbesondere Starkregen mit und ohne Hagel sowie lang anhaltender Regen, auch in Kombination mit Schneeschmelze. Von 2018 bis 2023 verzeichnete die Wildbach- und Lawinenverbauung 553 Extremwetterereignisse in Kärnten und 818 Ereignisse in Tirol.

Die Anzahl der Ereignisse wies starke Schwankungen auf, wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 6: Extremwetterereignisse im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung – Kärnten und Tirol (2018 bis 2023)

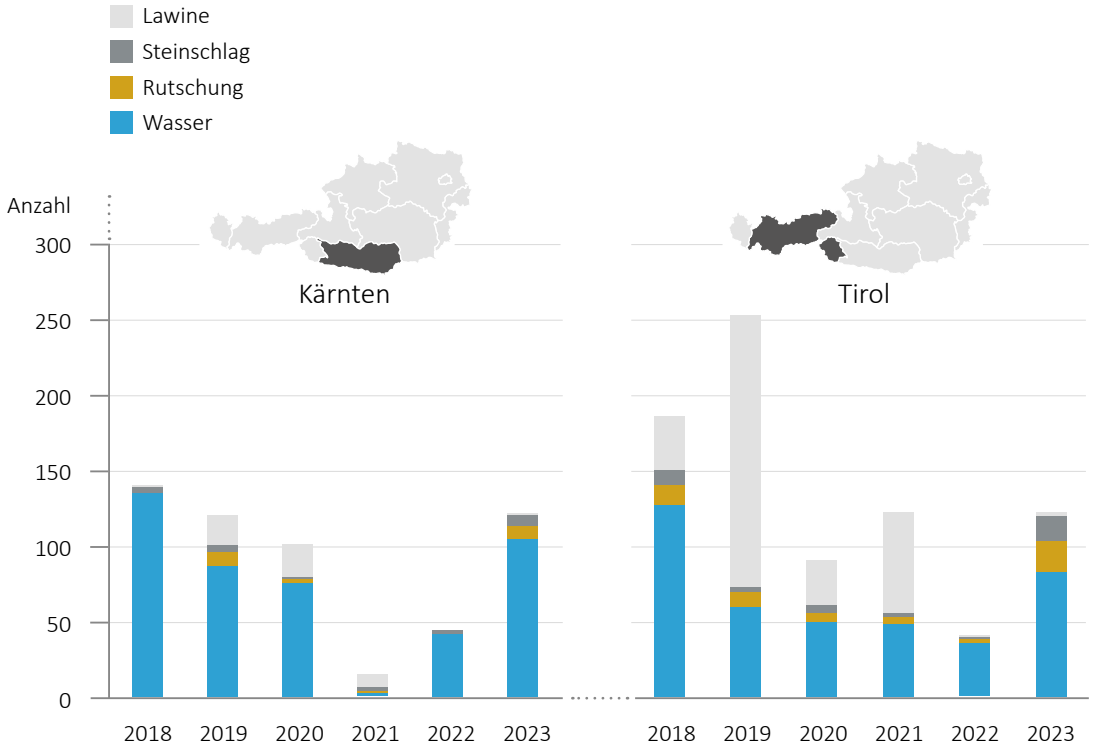

Quelle: WLV; Darstellung: RH

Hochwasserereignisse in Gebirgstälern waren vielfach durch große Mengen an Gesteinsschutt, Erdreich und Holz charakterisiert, die bei Starkregen von Wildbächen mitgeführt und in weiterer Folge in den Gewässern im Tal abgelagert wurden. Der durch diese Ablagerungen verursachte Rückstau führte zu Überschwemmungen in den angrenzenden Gebieten. Durch das rechtzeitige Entfernen des abgelagerten Materials aus den Gewässern und durch den Rückhalt des mitgeführten Materials in Auffangbecken konnten in vielen Fällen größere Schäden verhindert werden (TZ 27).

(3) Neben der Wildbach- und Lawinenverbauung waren in Österreich folgende Verwaltungseinheiten für Gewässer zuständig:

- Für die Wasserstraßen Donau, March und Thaya war die Bundes-Wasserstraßenverwaltung im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständig (nunmehr zuständig seit 1. April 2025: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur). Die operative Umsetzung erfolgte durch die bundeseigene via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.
- Gewässer, die weder Wildbäche noch Wasserstraßen waren, fielen in die Zuständigkeit der Bundeswasserbauverwaltung im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Abteilungen, die in den Ämtern der Landesregierungen für die Bundeswasserbauverwaltung zuständig waren, erfassten und dokumentierten die Hochwasserereignisse in eigenen IT-Systemen und übermittelten die Daten seit 2014 an die zentrale Hochwasser-Fachdatenbank des Bundes.[25] Erfasst wurden alle Hochwasserabflüsse, die Schäden verursachten, sowie Hochwasserabflüsse mit einem Wiederkehrintervall von 30 Jahren oder länger. Die Hochwasser-Fachdatenbank diente dem Datenaustausch zwischen Bund und Ländern und bildete die Grundlage für die verpflichtenden Berichte an die Europäische Kommission im Rahmen der EU-Hochwasserrichtlinie. Von 2014 bis 2023 meldete Kärnten 174 Hochwasserereignisse und Tirol 191 Hochwasserereignisse an die Hochwasser-Fachdatenbank.

[25] eingerichtet im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums bei der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die folgende Abbildung zeigt die zeitliche Entwicklung der Hochwasserereignisse:

Abbildung 7: Hochwasserereignisse im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung in Kärnten und Tirol (2014 bis 2023)

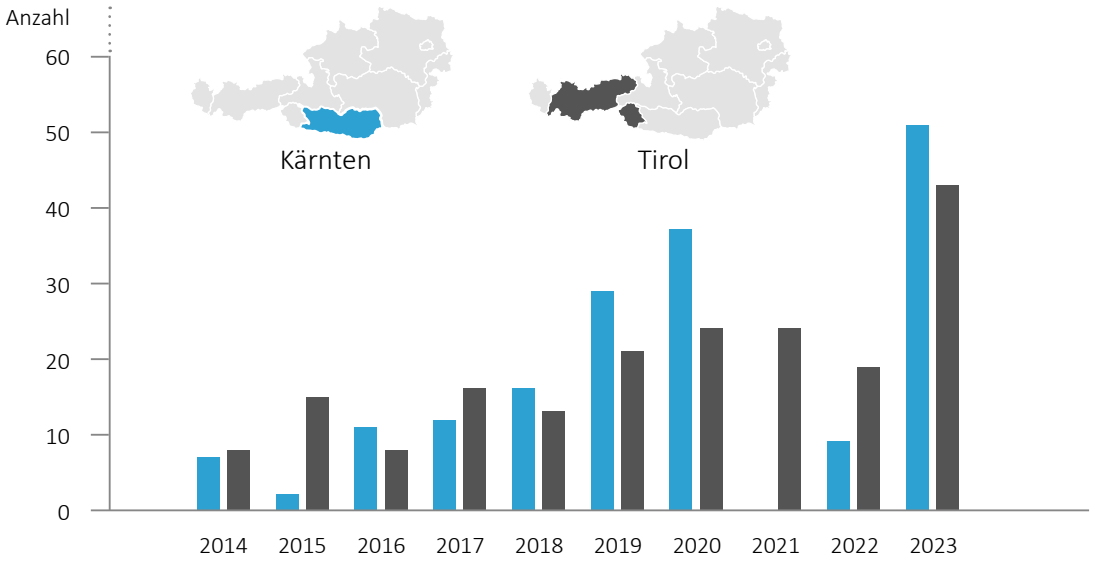

Quelle: BWV; Darstellung: RH

Die Abbildung zeigt einen tendenziellen Anstieg der Ereignisse sowie eine deutlich erhöhte Anzahl im Jahr 2023. Diese Steigerung war auf einzelne Niederschlagsereignisse zurückzuführen, die große Gebiete und zahlreiche Gewässer betrafen. So verursachten jeweils ein Niederschlagsereignis im August 2023 in Kärnten und in Tirol Hochwasser in 27 Kärntner und 24 Tiroler Fließgewässern.

(4) Neben den von der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bundeswasserbauverwaltung erfassten Ereignissen fanden auch andere Arten von Extremwetterereignissen statt. In Kärnten und Tirol verursachten orkanstarke Windböen und extreme Schneefälle (Schneedruck) große Schäden in den Wäldern. Insbesondere das Sturmtief „Vaia“ richtete im Oktober 2018 erhebliche Schäden an Schutzwaldflächen in Kärnten und Osttirol an. Insgesamt waren rd. 4.300 ha Waldflächen von Windwurf betroffen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt ausgewählte Ereignisse, die besonders hohe Schäden verursachten:

Tabelle 4: Ausgewählte Orkan- und Schneedruckereignisse in Kärnten und Tirol

	Extremwetterereignis	Schadensfälle	Schäden
		Anzahl	in Mio. EUR
Kärnten			
10. August 2017	Orkan	150	5,20
11. bis 12.Dezember 2017	Orkan	218	7,95
28. bis 31. Oktober 2018	Sturmtief „Vaia“	593	22,73
11. bis 19. November 2019	Orkan, Schneedruck	104	3,20
Tirol			
28. bis 30. Oktober 2018	Sturmtief „Vaia“	1.143	8,86
13. bis 19. November 2019	Orkan, Schneedruck	1.892	14,10
4. bis 9. Dezember 2020	Orkan, Schneedruck	1.377	12,18
Juli 2023	Orkan	653	5,18

Quellen: Land Kärnten; Land Tirol

(5) Dürre wurde indirekt über Lufttemperatur und Niederschlag bzw. über Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen erfasst (TZ 11). Für Hagelereignisse gab es keine systematische, vollständige Erfassung in Österreich. Dies lag an dem oft kleinräumigen und kurzfristigen Auftreten. Bei den Auszahlungen aus Elementarschadenversicherungen machten Hagelschäden den größten Anteil aus (TZ 18). Die Österreichische Hagelversicherung erhob jährlich die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen – u.a. durch Hagel (TZ 11).

Schäden durch Extremwetterereignisse

Höhe der Schäden

11.1 (1) Schäden durch Extremwetterereignisse treten

- am Vermögen von Privatpersonen und Unternehmen,
- an öffentlicher Infrastruktur und Liegenschaften sowie
- in der Land- und Forstwirtschaft auf.

In Österreich gab es keine gesamtstaatliche Schadensdatenbank (TZ 12). Der RH erhob die Schadensdaten daher anhand unterschiedlicher Datenquellen.

(2) Der RH erfasste die Schäden am Vermögen der Gemeinden und der Länder anhand der Meldungen der Länder an das Finanzministerium. Die Meldungen betrafen die im jeweiligen Vorjahr entstandenen Schäden und in geringem Umfang auch Schäden aus früheren Jahren. Die gemeldeten Beträge stimmten deshalb nicht exakt mit den in den einzelnen Jahren tatsächlich aufgetretenen Schäden überein. Die folgende Tabelle enthält eine Aufstellung der Schadenshöhen in den Jahren 2016 bis 2024:

Tabelle 5: Schäden am Vermögen der Gemeinden und der Länder in Kärnten und Tirol

Meldejahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Schadensjahr[1]	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
	in Mio. EUR								
Kärnten									
Gemeinden	k.A.	k.A.	k.A.	13,90	12,29	6,19	2,28	12,84	27,41
Land	k.A.	k.A.	0,16	2,37	5,22	2,40	0,55	3,43	5,17
davon									
Landesstraßen L	*k.A.*	*k.A.*	*0,16*	*1,16*	*1,32*	*0,62*	*0,06*	*2,43*	*4,23*
Landesstraßen B	*k.A.*	*k.A.*	*0*	*1,21*	*3,90*	*1,78*	*0,49*	*1,00*	*0,93*

Meldejahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Schadensjahr[1]	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. EUR								
Tirol									
Gemeinden	13,18	11,27	9,15	11,34	12,79	6,08	12,52	8,20	10,70
Land	14,01	7,90	9,10	14,19	12,67	16,59	20,94	13,26	17,72
davon									
Landesstraßen L	*12,38*	*7,19*	*7,08*	*11,52*	*8,56*	*7,26*	*12,65*	*7,85*	*12,91*
Landesstraßen B	*1,63*	*0,71*	*1,99*	*2,67*	*4,11*	*9,25*	*8,28*	*5,39*	*4,81*
Landesalmen	*0*	*0*	*0,03*	*0*	*0*	*0,07*	*0,01*	*0,02*	*0*

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Kärnten; Land Tirol

k.A. = keine Angabe; das Land Kärnten verfügte erst ab dem Meldejahr 2018 (für Schäden am Landesvermögen) bzw. 2019 (für Schäden am Gemeindevermögen) über entsprechende Schadensdaten.

[1] Die Meldungen betrafen die im jeweiligen Vorjahr entstandenen Schäden und in geringem Umfang auch Schäden aus früheren Jahren.

Schäden am Vermögen der Gemeinden betrafen vorwiegend Straßen und Brücken, aber auch Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen, Wirtschaftshöfe, Kindergärten, Volksschulen und Amtsgebäude. Die gemeldeten jährlichen Schäden lagen in Kärnten zwischen 2,28 Mio. EUR und 27,41 Mio. EUR und in Tirol zwischen 6,08 Mio. EUR und 13,18 Mio. EUR.

Schäden am Vermögen der Länder umfassten vor allem Schäden an Landesstraßen (L und B)[26]. In Tirol fielen darüber hinaus Schäden an Landesalmen an. Die gemeldeten Schäden am Vermögen des Landes Kärnten lagen zwischen 0,16 Mio. EUR und 5,22 Mio. EUR. In Tirol wurden Schäden zwischen 7,90 Mio. EUR und 20,94 Mio. EUR gemeldet, sie lagen damit deutlich höher als in Kärnten.

(3) Extremwetterereignisse können Schutzbauwerke beschädigen bzw. deren Funktion beeinträchtigen. In diesem Fall sind Sofortmaßnahmen erforderlich, um Folgeschäden zu vermeiden. Dazu zählen

- die möglichst umgehende Räumung von Rückhaltebauwerken für Geschiebe,
- die Beseitigung von Ablagerungen in Flüssen und Bächen und deren Rückführung in das ursprüngliche Bett,
- die Behebung von örtlichen Ufer- und Dammschäden sowie
- die Sanierung von Hangrutschungen.

[26] Aufgrund unterschiedlicher Regelungen bei der Schadensabgeltung wurde zwischen Landesstraßen L und Landesstraßen B unterschieden. Die früheren Bundesstraßen, jetzt Landesstraßen B, übertrug der Bund mit Wirksamkeit vom 1. April 2002 an die Länder.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben für Sofortmaßnahmen in Kärnten und Tirol:

Tabelle 6: Sofortmaßnahmen nach Extremwetterereignissen im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung (2015 bis 2023)

Schadens-jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2015 bis 2023
	in Mio. EUR									
Kärnten	1,35	1,32	1,17	3,18	7,87	6,51	2,09	5,80	5,77	**35,04**
Tirol	12,21	9,08	10,48	9,24	13,05	11,61	11,25	10,26	10,54	**97,71**

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: WLV; BWV

Von 2015 bis 2023 betrugen die Ausgaben in Kärnten insgesamt 35,04 Mio. EUR und in Tirol 97,71 Mio. EUR.

(4) Für Schäden am Vermögen von privaten Haushalten und Unternehmen zog der RH die Daten der Länder heran. Die anerkannte Schadenssumme schwankte in den Jahren 2015 bis 2023 zwischen 0,96 Mio. EUR und 27,23 Mio. EUR in Kärnten und zwischen 4,37 Mio. EUR und 22,70 Mio. EUR in Tirol, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 7: Schäden am Vermögen Privater in Kärnten und Tirol (2015 bis 2023)

Schadensjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2015 bis 2023
Kärnten										
	Anzahl									
Schadensfälle	212	343	680	971	566	181	67	270	415	**3.705**
	in Mio. EUR									
anerkannte Schadenssumme	2,19	3,88	15,85	27,23	11,76	1,81	0,96	11,83	6,82	**82,32**
Tirol										
	Anzahl									
Schadensfälle	427	241	252	1.742	2.337	594	587	157	1.591	**7.928**
	in Mio. EUR									
anerkannte Schadenssumme	19,84	5,10	6,65	22,70	22,56	7,29	11,29	4,37	20,33	**120,13**

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Kärnten; Land Tirol

Sowohl in Kärnten als auch in Tirol war ein großer Teil der Schäden auf Orkan- und Schneedruckereignisse zurückzuführen und betraf vor allem Wälder. Schäden durch Überschwemmungen waren vergleichsweise gering, jedoch verursachten Hangrutschungen und Vermurungen, die durch extreme Niederschläge ausgelöst wurden,

hohe Schäden an Gebäuden, Wegen, Straßen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(5) Seit 2012 rechnete die Österreichische Hagelversicherung (in der Folge: **Hagelversicherung**), ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der österreichischen Versicherungswirtschaft, die witterungsbedingten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen in Österreich auf Basis der Daten ihrer Versicherungsnehmer hoch.

Die folgende Tabelle zeigt die zeitliche Entwicklung verschiedener Schadensarten in Kärnten und Tirol zwischen 2019 und 2023:

Tabelle 8: Witterungsbedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen in Kärnten und Tirol (2019 bis 2023)

Schadensjahr	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2019 bis 2023
	in Mio. EUR					
Kärnten						
Dürre	5,00	0	7,00	15,00	0	**27,00**
Frost	0	0	0	0	0	**0**
Hagel	0,50	3,35	0,40	0,70	6,12	**11,07**
Sturm	0	0	0	1,00	1,00	**2,00**
Überschwemmungen	0	0	0	0	2,50	**2,50**
Summe	**5,50**	**3,35**	**7,40**	**16,70**	**9,62**	**42,57**
Tirol						
Dürre	5,00	0	0	2,00	0	**7,00**
Frost	1,00	0,50	1,00	0	0	**2,50**
Hagel	0,50	1,15	1,95	0,90	1,50	**6,00**
Sturm	0	0	0	0	0	**0**
Überschwemmungen	3,50	0	0	0	6,00	**9,50**
Summe	**10,00**	**1,65**	**2,95**	**2,90**	**7,50**	**25,00**

Quelle: Hagelversicherung

Die Höhe der Schäden schwankte stark. In Kärnten war im Zeitraum 2019 bis 2023 Dürre die wesentlichste Schadensursache, in Tirol waren es Überschwemmungen.

(6) Extremwetterereignisse verursachten auch Schäden an der Bahninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG[27]. Die Schäden entwickelten sich in den Jahren 2019 bis 2023 wie folgt:

Tabelle 9: Schäden durch Extremwetterereignisse an der Bahninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG (2019 bis 2023)

	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2019 bis 2023
	in Mio. EUR					
Österreich	13,97	26,51	30,59	19,72	20,62	111,41
davon						
Kärnten	*1,50*	*2,80*	*0,59*	*6,27*	*1,73*	*12,88*
Tirol	*3,67*	*6,96*	*18,35*	*3,41*	*4,05*	*36,43*

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: ÖBB-Infrastruktur AG

Im Zeitraum 2019 bis 2023 lagen die Schadenskosten durch Extremwetterereignisse an der Bahninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG zwischen 13,97 Mio. EUR (2019) und 30,59 Mio. EUR (2021). Der hohe Betrag im Jahr 2021 war auf Hangrutschungen und Vermurungen in Tirol mit Schadenskosten von 14,83 Mio. EUR zurückzuführen.

(7) Die folgende Tabelle fasst die dargestellten Schäden zusammen:

Tabelle 10: Schäden durch Extremwetterereignisse in Kärnten und Tirol (2019 bis 2023)

Schadensjahr	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2019 bis 2023
	in Mio. EUR					
Kärnten						
Gemeinden[1]	12,29	6,19	2,28	12,84	27,41	**61,01**
Land[2]	5,22	2,40	0,55	3,43	5,17	**16,77**
Sofortmaßnahmen[3]	7,87	6,51	2,09	5,80	5,77	**28,04**
Private[4]	11,76	1,81	0,96	11,83	6,82	**33,18**
Landwirtschaft[5]	5,50	3,35	7,40	16,70	9,62	**42,57**
ÖBB-Infrastruktur AG[6]	1,50	2,80	0,59	6,27	1,73	**12,88**
Summe	**44,14**	**23,06**	**13,87**	**56,87**	**56,52**	**194,46**

[27] Mit einem Anteil von 4.871 km verfügte die ÖBB-Infrastruktur AG über den weitaus größten Anteil am gesamten österreichischen Eisenbahnstreckennetz von 5.577 km Betriebslänge.

Schadensjahr	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2019 bis 2023
	in Mio. EUR					
Tirol						
Gemeinden[1]	12,79	6,08	12,52	8,20	10,70	**50,29**
Land[2]	12,67	16,59	20,94	13,26	17,72	**81,18**
Sofortmaßnahmen[3]	13,05	11,61	11,25	10,26	10,54	**56,71**
Private[4]	22,56	7,29	11,29	4,37	20,33	**65,84**
Landwirtschaft[5]	10,00	1,65	2,95	2,90	7,50	**25,00**
ÖBB-Infrastruktur AG[6]	3,67	6,96	18,35	3,41	4,05	**36,43**
Summe	**74,74**	**50,18**	**77,30**	**42,40**	**70,84**	**315,46**

Rundungsdifferenzen möglich

1 insbesondere Schäden bei Straßen, Brücken, Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen, Wirtschaftshöfen, Kindergärten, Schulen und Amtsgebäuden
2 vor allem Schäden an Landesstraßen
3 Ausgaben für Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Schutzbauwerken
4 Schäden am Vermögen von privaten Haushalten und Unternehmen
5 witterungsbedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen
6 Schäden an der Bahninfrastruktur

Quellen: Land Kärnten; Land Tirol; WLV; BWV; Hagelversicherung; ÖBB-Infrastruktur AG

Zwischen 2019 und 2023 waren die Schäden aufgrund von Extremwetterereignissen in Tirol mit 315,46 Mio. EUR etwa 1,6-mal so hoch wie in Kärnten mit 194,46 Mio. EUR. Während die höchsten Schäden in Tirol am Vermögen des Landes auftraten, waren es in Kärnten Schäden am Vermögen der Gemeinden.

(8) Die Daten waren weder öffentlich zugänglich noch vollständig. So fehlten z.B. die Schäden am Vermögen Privater, die durch eine Elementarschadenversicherung gedeckt waren und für die keine Landesbeihilfe beantragt wurde. Schäden am hochrangigen Straßennetz erhob der RH nicht, unter der Annahme, dass dieses von Extremwetterschäden weniger betroffen war. Schäden am Stromversorgungsnetz konnten von der Austrian Power Grid AG[28] nicht monetarisiert werden.

11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Österreich keine systematische und vollständige Gesamtschau über Schäden durch Extremwetterereignisse bestand.

[28] Die Austrian Power Grid AG betrieb das überregionale österreichische Stromnetz.

Entwicklung einer nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank – Projekt CESARE

12.1 (1) Gemäß internationalen Empfehlungen sollten Unwetterschäden systematisch erfasst und dokumentiert werden. Die Europäische Kommission betonte, dass die Sammlung vergleichbarer Schadensdaten in den EU-Mitgliedstaaten für ein effizientes Risikomanagement bedeutsam sei, und gab Empfehlungen und Leitfäden für die Entwicklung von Schadensdatenbanken heraus. Darüber hinaus ergab sich das Erfordernis einer nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank auch aus dem Sendai Rahmenwerk, der EU-Anpassungsstrategie[29] und der EU-Hochwasserrichtlinie (TZ 3).

(2) Im Jahr 2019 startete die ZAMG (seit 2023 GeoSphere Austria) das Projekt CESARE (CollEction, Standardization and Attribution of Robust disaster Event information) mit einem Projektkonsortium. Ziel war der Aufbau einer nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank.

(3) In Österreich bestanden zahlreiche Datenmanagementsysteme, in denen Schadensdaten mit unterschiedlichen Erhebungsstandards und -zielen erfasst wurden. Im Rahmen des Projekts CESARE sollen diese Daten harmonisiert, in einer nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank erfasst und für weiterführende Analysen nutzbar gemacht werden. Dadurch sollen z.B. Behörden künftig in der Lage sein, harmonisierte Daten zu Extremwetterereignissen und die korrespondierenden Schäden auf Gemeindeebene abzufragen und zu analysieren.

Der zwischen 2019 und 2022 konzipierte und entwickelte „Demonstrator“ konzentrierte sich auf zwei Länder (Niederösterreich und Steiermark), drei Gefahrentypen (Hochwasser, Stürme, Massenbewegungen) und den Zeitraum 2005 bis 2018. Erfasst wurden 140.000 Datensätze aus folgenden Datenmanagementsystemen:

- Ereignisdatenbank der Wildbach- und Lawinenverbauung (Wildbach- und Lawinenkataster WLK) (TZ 10),
- Hochwasser-Fachdatenbank der Bundeswasserbauverwaltung (TZ 10),
- GEORIOS: GIS-gestütztes Datenmanagementsystem der ehemaligen Geologischen Bundesanstalt (seit 2023 GeoSphere Austria) zur Dokumentation von Massenbewegungen in Österreich,
- VIOLA (Violent Observed Local Assessment): digitale Unwetter-Plattform, basierend auf Medienberichten zu schadenverursachenden Ereignissen,

[29] Die EU-Anpassungsstrategie 2021 hatte zum Ziel, bis 2050 eine klimaresiliente Gesellschaft in der EU zu realisieren, und soll langfristig eine intelligentere, schnellere und systematische Anpassung an den Klimawandel ermöglichen. Im Rahmen des Teilziels „Intelligentere Anpassung“ forderte die Europäische Kommission mehr und bessere klimabezogene Risiko- und Schadensdaten.

- Land Niederösterreich: Dokumentationen der Abteilung Landwirtschaftsförderung und der Abteilung Gemeinden im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung über beihilfefähige Schäden aufgrund von Extremwetterereignissen am Vermögen physischer und juristischer Personen sowie am Gemeindevermögen,
- Land Steiermark: Dokumentationen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft sowie der Abteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung über beihilfefähige Schäden aufgrund von Extremwetterereignissen am Vermögen physischer und juristischer Personen,[30]
- Landesfeuerwehrverband Niederösterreich: Einsatzdaten.

Die verfügbaren Datensätze unterschieden sich in Inhalt und Detaillierungsgrad: Bei GEORIOS lag der Fokus auf der Dokumentation von Ereignissen. VIOLA, der Wildbach- und Lawinenkataster WLK und die Hochwasser-Fachdatenbank enthielten neben Ereignisbeschreibungen zum Teil Angaben zu Art und finanziellem Ausmaß der Schäden, die räumliche Verortung variierte. Die Dokumentationen der Länder zu beihilfefähigen Schäden in Bezug auf den Katastrophenfonds enthielten Angaben zu monetären Schäden am Privat-, Gemeinde- und Landesvermögen.

(4) Für die Konzeption und Entwicklung der Datenbank CESARE und deren Überführung in ein Echtsystem gewährte die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von rd. 446.000 EUR. Die GeoSphere Austria vereinbarte mit dem Wissenschaftsministerium in ihrer Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026 die Weiterentwicklung und den laufenden Betrieb der Datenbank. Demnach soll die zugrunde liegende Datenbasis bis Mai 2025 um weitere Länder und Daten bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 erweitert werden.

(5) Die ZAMG informierte im Jahr 2022 die Verbindungsstellen der Länder über die Datenbank CESARE und ersuchte um Datenübermittlung. Mit Stand Juli 2024 hatten die Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark teilweise Daten übermittelt. Oberösterreich und Tirol hatten die Datenübermittlung zugesagt. Mit Wien und Vorarlberg gab es einen Erstkontakt, die Datenübermittlung wurde noch nicht zugesichert. Vom Burgenland fehlte eine Rückmeldung.

In den Ländern war die Erfassung der Schadens- und der Ereignisdaten meist auf mehrere Fachabteilungen aufgeteilt; dies erschwerte die Kommunikation der GeoSphere Austria mit den Ländern. Für die Übermittlung der Schadensdaten[31] gab die GeoSphere Austria den Ländern einheitliche Formatanforderungen[32] vor, regelte diese aber nicht in einer Vereinbarung.

30 keine Daten zu Schäden am Gemeindevermögen

31 Schäden am Vermögen physischer und juristischer Personen und am Gemeinde- und Landesvermögen

32 Datum des Schadenseintritts, Art des geschädigten Objekts, Schadensursache, Ort des Schadenseintritts (betroffene Gemeinde oder andere Informationen, um auf die Gemeinde rückschließen zu können), Schadenshöhe (gemeldet/geschätzt/anerkannt), gewährte Beihilfenhöhe

(6) Die GeoSphere Austria fragte Schadens- und Ereignisdaten auch bei Infrastrukturbetreibern ab (ÖBB-Infrastruktur AG, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**), Austrian Power Grid AG), ebenso bei der Hagelversicherung. Rückmeldungen waren zum Teil noch ausständig; angeforderte Daten wurden noch nicht übermittelt. Daten der Österreichischen Bundesforste AG (größter Waldbesitz in Österreich) waren ebenfalls nicht erfasst.

12.2 Der RH hielt fest, dass mit dem Projekt CESARE eine nationale Schaden- und Ereignisdatenbank nach internationalen Vorgaben eingerichtet werden soll. Die aktuelle Leistungsvereinbarung der GeoSphere Austria mit dem Wissenschaftsministerium umfasste die Weiterentwicklung und den Betrieb der Datenbank.

Der RH empfahl der GeoSphere Austria, die Finanzierung der nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE bei den Verhandlungen mit dem Wissenschaftsministerium zu den zukünftigen Leistungsvereinbarungen sicherzustellen.

Der RH stellte fest, dass die ZAMG die Verbindungsstellen der Länder im Jahr 2022 über das Projekt CESARE informierte und um Datenübermittlung ersuchte. Im Zusammenhang mit der Kommunikation der GeoSphere Austria mit den Ländern hielt der RH fest,

- dass die GeoSphere Austria einheitliche Parameter abfragte, diese aber nicht in einer Vereinbarung regelte,
- dass noch nicht alle Länder die Datenübermittlung zugesichert hatten und
- dass die Kommunikation durch die Zuständigkeit mehrerer Abteilungen in den Ländern erschwert wurde.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Tirol, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern den Aufbau und Betrieb der nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE zu unterstützen. Dazu sollten die Länder die Datenübermittlung ehestmöglich zusichern. Es wäre jeweils eine zentrale Kontaktstelle bei den Ländern einzurichten, um die Kommunikation und die Datenaktualisierung zu erleichtern.

Der RH empfahl der GeoSphere Austria sowie den Ländern Kärnten und Tirol, im Zusammenwirken mit den anderen Ländern die Datenbereitstellung für die Datenbank CESARE im Rahmen einer Vereinbarung zu formalisieren, um die laufende Übermittlung der Daten in der erforderlichen Qualität zu sichern.

Bei der Entwicklung der Datenbank CESARE bezog die GeoSphere Austria Daten des Landesfeuerwehrverbandes Niederösterreich ein. Daten zu Schäden der Österreichischen Bundesforste AG und von Infrastrukturbetreibern wie der ÖBB-Infrastruktur AG, der ASFINAG, der Austrian Power Grid AG oder von Versicherungen fehlten, angeforderte Daten wurden noch nicht übermittelt.

Der RH empfahl der GeoSphere Austria, die Einbindung der Schadensdaten der Österreichischen Bundesforste AG und von relevanten Infrastrukturbetreibern in die Datenbank CESARE voranzutreiben und die Integration der Schadensdaten von Versicherungen zu prüfen.

12.3 (1) Das Wissenschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dem Ergebnis der Leistungsvereinbarungsverhandlungen nicht vorgegriffen werden könne. Aktuell sei das verfügbare Budget des Pakts für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) für die Jahre 2027 bis 2029 nicht bekannt.

(2) Die GeoSphere Austria führte in ihrer Stellungnahme aus, dass in Tirol eine Gesetzesanpassung im Mai 2025 in Kraft getreten sei und angeforderte Daten bereits übermittelt worden seien. Mit den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien habe sie bereits einen Erstkontakt geknüpft; Daten seien aber noch nicht übermittelt worden. Die Hagelversicherung übermittle Schadensmeldungen, wünschenswert seien aber genauere Informationen zu den konkreten Schäden und Auswirkungen. Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft stelle bereits Daten zu Waldschäden bereit. Die Österreichische Bundesforste AG werde kontaktiert; darüber hinaus werde mit ausgewählten Infrastrukturbetreibern nochmals Kontakt aufgenommen. Hinsichtlich der Bereitstellung weiterer Versicherungsdaten habe der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs eine Absage erteilt.

Die GeoSphere Austria begrüße zudem die Empfehlung zur nachhaltigen Finanzierung der nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE und werde diese in die Verhandlungen zur zweiten Leistungsvereinbarungsperiode (2027 bis 2029) mit dem Wissenschaftsministerium einbringen. Ziel sei die langfristige Sicherstellung der Finanzierung von CESARE.

Gemäß der Empfehlung des RH werde die GeoSphere Austria auch die Datenbereitstellungen im Rahmen von Datennutzungsvereinbarungen mit den Ländern formalisieren; erste Schritte dazu habe sie bereits gesetzt. Zudem werde die GeoSphere Austria die Einbindung von Schadensdaten der Österreichischen Bundesforste AG und von relevanten Infrastrukturbetreibern in die Datenbank CESARE vorantreiben. Die Umsetzungsmöglichkeiten zur Bereitstellung und Integration von Schadensdaten von Versicherungen würden weiterhin geprüft.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten unterstütze es den Aufbau und Betrieb der nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE und habe angeforderte Daten bereits übermittelt. Darüber hinaus nehme es seit dem Jahr 2023 an allen „CESARE Community“-Treffen teil.

Die grundsätzliche Problematik bei der Bereitstellung der Daten sei, dass der Projektbetreiber mit den Ländern noch keine Rahmenvereinbarungen über die Form und Qualität der Datenbereitstellung abgeschlossen habe. Dies erschwere die Harmonisierung der Daten ungemein. Daher unterstütze das Land Kärnten die Empfehlung, eine Rahmenvereinbarung für die laufende Übermittlung der Daten in der erforderlichen Qualität abzuschließen.

(4) Das Land Tirol führte in seiner Stellungnahme aus, dass inzwischen die rechtlichen Voraussetzungen zur Datenübermittlung an die GeoSphere Austria vorliegen würden.[33] Da es noch keine entsprechende Regelung gebe, wäre eine Nutzungsvereinbarung in Bezug auf die Daten zu treffen, die für alle einmeldenden Stellen gleich lauten solle. Die Geosphere Austria erarbeite dazu einen Vorschlag. Das Amt der Tiroler Landesregierung werde seine Daten an die GeoSphere Austria übermitteln, sobald der technische Zugang zur Datenübermittlung eingerichtet sei. Dazu würden Daten des Katastrophenfonds benötigt, wie Datum und Ort des Schadenseintritts, Art des geschädigten Objekts, Schadensursache, Schadenshöhe sowie gewährte Beihilfenhöhe.

Die GeoSphere Austria arbeite bereits an der Weiterentwicklung von CESARE+PLUS. In diesem Zusammenhang werde auch die Datenübermittlung weiter entwickelt. Darüber hinaus werde beurteilt, welche Daten aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes[34] öffentlich zugänglich werden sollen.

[33] § 31 Abs. 16 Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz 2025, LGBl. 22/2025

[34] BGBl. I 5/2024

Finanzierung der Schadensbeseitigung

Überblick

13 Für die Beseitigung der Schäden durch Extremwetterereignisse hatten Betroffene grundsätzlich selbst aufzukommen:

- Verfügten private Haushalte und Unternehmen über eine Elementarschadenversicherung, erhielten sie daraus (Teile der) Schäden ersetzt. Die Länder gewährten ihnen auf Antrag Beihilfen. Der Bund refundierte den Ländern 60 % der für private Elementarschäden ausgezahlten Beträge aus dem Katastrophenfonds.
- Gemeinden erhielten 50 % der anerkannten Schadenssumme aus dem Katastrophenfonds und gegebenenfalls zusätzlich Bedarfszuweisungen der Länder.
- Schäden am Vermögen der Länder (im Wesentlichen Landesstraßen) wurden teilweise aus Landesmitteln und teilweise vom Bund über den Katastrophenfonds abgedeckt.
- Infrastrukturbetreiber wie ASFINAG und ÖBB-Infrastruktur AG trugen die Schäden aus eigenen Mitteln.

Katastrophenfonds

14 (1) Der Bund unterstützte vorbeugende Maßnahmen und Maßnahmen für die Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden über den Katastrophenfonds. Dieser war beim Finanzministerium eingerichtet und hatte als Verwaltungsfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Katastrophenfonds wurde aus Ertragsanteilen des Bundes an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer finanziert. Waren die Fondsmittel erschöpft, konnten die Abgabenanteile durch Beschluss der Bundesregierung zur Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen erhöht werden.[35] 2010 und 2013 wurde von dieser Aufstockungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

[35] Aufstockungsbetrag gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I 168/2023 i.d.g.F.

(2) Die Auszahlungen des Katastrophenfonds von 2019 bis 2023 teilten sich auf wie folgt:

Abbildung 8: Verwendung der Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds (2019 bis 2023)

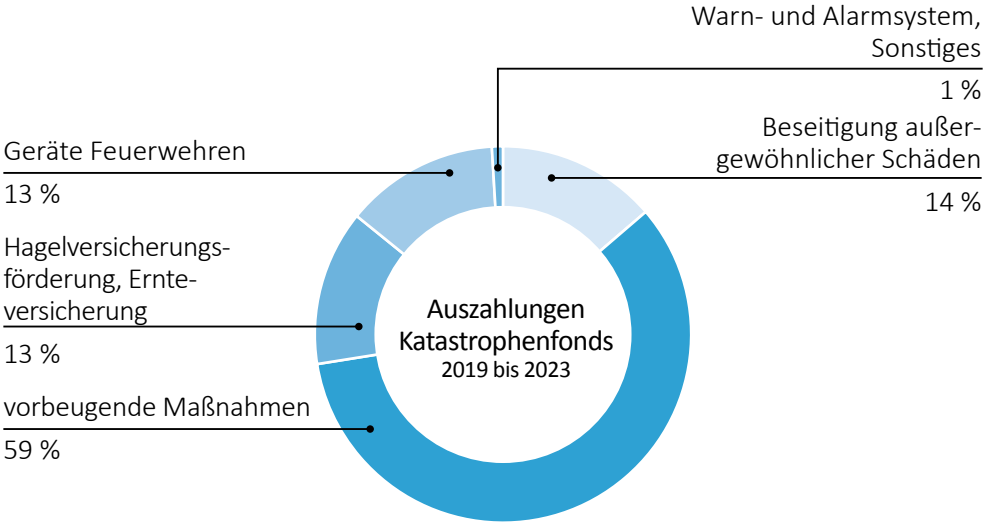

Quelle: BMF; Darstellung: RH

86 % der Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds entfielen auf die Verhinderung künftiger Hochwasser- und Lawinenschäden (TZ 25), auf Beihilfen zu den Versicherungsprämien der Hagelversicherung (TZ 17), auf Investitionen der Feuerwehren (TZ 20) und auf Warn- und Alarmsysteme (TZ 28). Die verbleibenden 14 % wurden für die Entschädigung für außergewöhnliche Schäden an privatem Vermögen und am Vermögen der Gebietskörperschaften verwendet.

Die Auszahlungen stiegen von 244,51 Mio. EUR im Jahr 1995 um 80 % auf 440,97 Mio. EUR im Jahr 2023.[36] Nach großräumigen Hochwasserereignissen[37] fielen deutlich erhöhte Auszahlungen an, wie die folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 9: Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds insgesamt und für die Beseitigung außergewöhnlicher Schäden (1995 bis 2023)

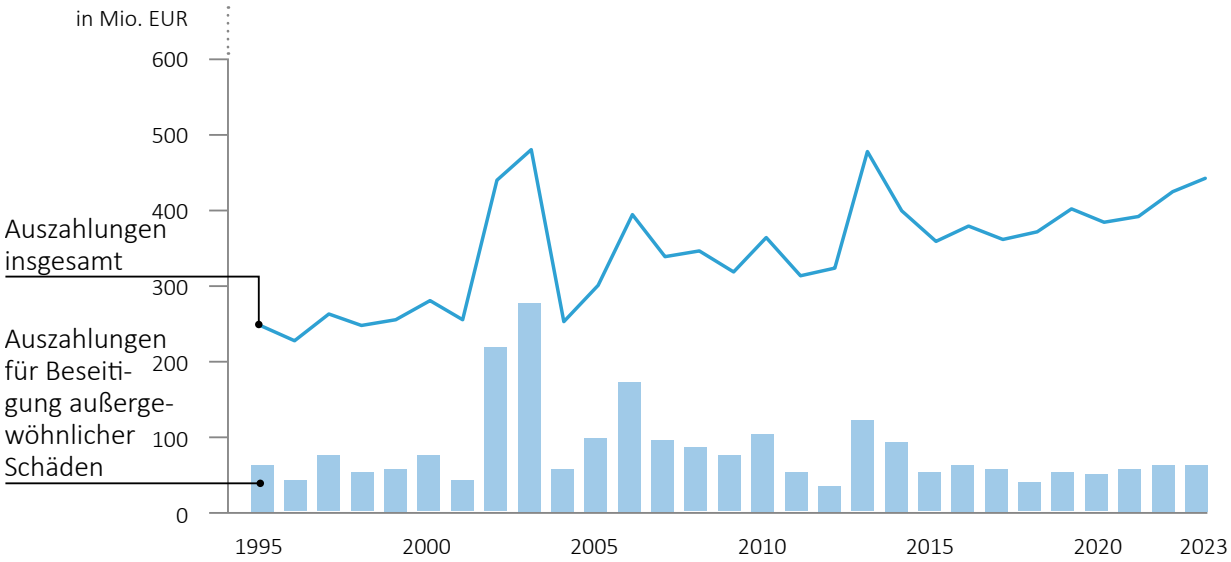

Quelle: BMF; Darstellung: RH

[36] nicht inflationsbereinigt

[37] Donauhochwasser 2002, Alpenhochwasser 2005, Hochwasser in Mitteleuropa 2013

Finanzierung der Schadensbeseitigung in Kärnten und Tirol

15.1 (1) Private, deren Vermögen durch Extremwetterereignisse geschädigt wurde, konnten über ihre Gemeinde einen Antrag an das Land auf Gewährung einer Beihilfe für private Elementarschäden stellen. Für die Schadensfeststellung waren die Länder zuständig, die die Entschädigungen direkt an die Geschädigten auszahlten.

Aufgrund unterschiedlicher Regelungen und Vorgangsweisen zahlten die einzelnen Länder in einem Katastrophenfall unterschiedlich hohe Beihilfen an Private aus. In Kärnten durfte die Summe aller Zuwendungen (Versicherungsleistung, Spenden, Landesbeihilfe, sonstige Zuschüsse) die Schadenssumme nicht überschreiten.[38]

Auch in Tirol durften die Beihilfen und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden – einschließlich Versicherungsleistungen – die beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. In der Regel betrug die Beihilfe bis zu 50 % der anerkannten Schadenssumme. In Härtefällen war eine Erhöhung auf bis zu 80 % der Schadenssumme möglich, bei Schäden im Schutzwald auf bis zu 100 %.[39]

Im Zeitraum 2015 bis 2023 deckte das Land Kärnten durchschnittlich 31 % der anerkannten Schäden durch Beihilfen ab, das Land Tirol 63 %:

Tabelle 11: Durchschnittliche Abdeckung der Katastrophenschäden Privater durch Landesbeihilfen in Kärnten und Tirol (2015 bis 2023)

	Kärnten	Tirol
	Anzahl	
anerkannte Schadensfälle	3.705	7.928
	in EUR	
anerkannte Schäden	82.321.730	120.129.086
bewilligte Beihilfen	25.617.840	76.077.169
durchschnittliche Schadenshöhe	22.219	15.153
durchschnittliche Höhe der Beihilfen	6.914	9.596
	in %	
durchschnittlicher Beihilfensatz bewilligt	31	63

Quellen: Land Kärnten; Land Tirol

[38] Richtlinien des Landes Kärnten für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes (2024)

[39] Richtlinien des Landes Tirol für die Gewährung einer Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (2024)

Die deutlich höhere Beihilfenquote in Tirol ergab sich, weil nach großen Sturmereignissen die Kosten für die Beseitigung der hohen Schäden durch Windwürfe in Schutzwäldern zu 100 % übernommen wurden. Der Anteil des Bundes betrug immer 60 % der Beihilfen, die die Länder Privaten gewährten.

(2) Schäden durch Extremwetterereignisse am Vermögen der Gemeinden wurden in Kärnten und Tirol im Schnitt zu je rd. 50 % aus eigenen Mitteln (inklusive Bedarfszuweisungen der Länder) und dem Bundeszuschuss aus dem Katastrophenfonds abgedeckt, Schäden am Vermögen der Länder (Landesstraßen L und B sowie Landesalmen) zu rd. 60 % aus Landesmitteln und rd. 40 % aus dem Bundeszuschuss aus dem Katastrophenfonds:

Tabelle 12: Finanzierung der Katastrophenschäden am Vermögen der Gemeinden und der Länder in Kärnten und Tirol

	Zeitraum	Schadens-summe	Eigenleistung[1]	Bundeszuschuss aus Katastrophenfonds	
		in Mio. EUR			in %
Kärnten					
Gemeinden	2018 bis 2023	74,92	37,62	37,30	49,8
Land	2017 bis 2023	19,31	11,59	7,71	40,0
Tirol					
Gemeinden	2015 bis 2023	95,23	49,68	45,56	47,8
Land	2015 bis 2023	126,38	74,48	51,90	41,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Kärnten; Land Tirol

[1] inklusive Bedarfszuweisungen der Länder

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds für die Beseitigung außergewöhnlicher Schäden am Vermögen von Privaten, der Gemeinden und des Landes in Kärnten und Tirol:

Abbildung 10: Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds für die Beseitigung außergewöhnlicher Schäden in Kärnten und Tirol (1995 bis 2023)

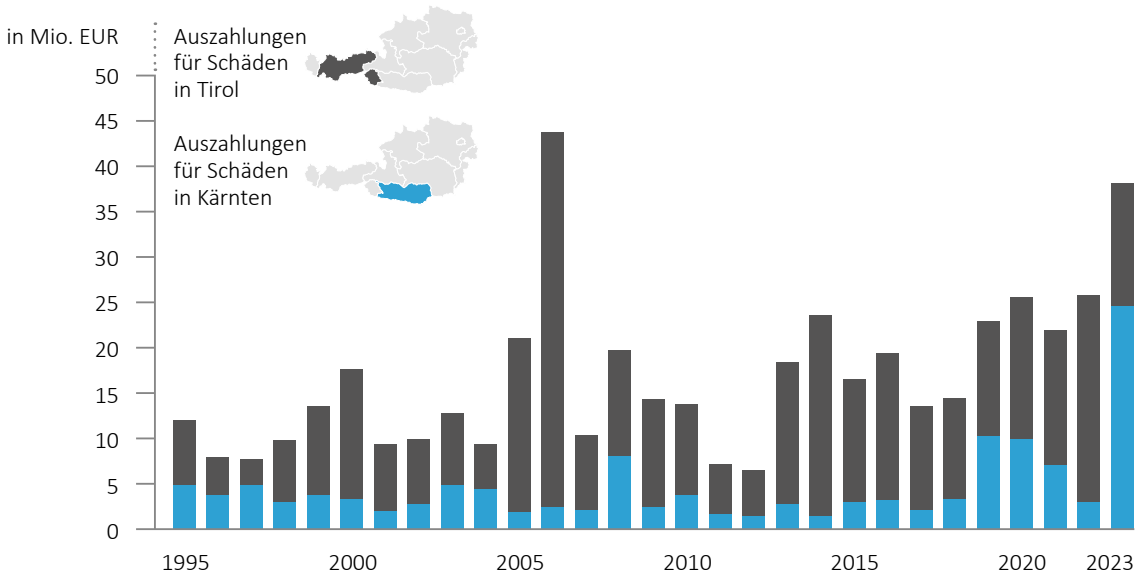

Quelle: BMF; Darstellung: RH

(3) Der RH hatte bereits in seinem Bericht zur Katastrophenhilfe aus dem Jahr 2017 festgestellt, dass die Beihilfensätze der Länder für private Elementarschäden unterschiedlich hoch waren und dass der Bund in der Folge länderweise unterschiedlich hohe Bundeszuschüsse aus dem Katastrophenfonds auszahlte. Das Ausmaß der Bundeszuschüsse hing ausschließlich von Entscheidungen der Länder ab (u.a. über die Ermittlung der anerkannten Schadenshöhen und die Höhe der Beihilfensätze). Der RH hatte daher in TZ 6 eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern empfohlen, um eine gleiche Behandlung vergleichbarer Schadensereignisse sicherzustellen. Die Kriterien für die Vergabe der Mittel aus dem Katastrophenfonds an die Länder wären in der Weise zu gestalten, dass die Zuteilung möglichst gleichmäßig und schadensadäquat erfolgen kann. Die Empfehlungen des RH wurden nicht umgesetzt. Laut Finanzministerium konnte mit den Ländern kein Konsens gefunden werden.

15.2 Der RH kritisierte, dass wesentliche Empfehlungen des RH aus seinem Bericht zur Katastrophenhilfe nicht umgesetzt wurden. Private, die von Extremwetterereignissen betroffen waren, erhielten in den Ländern Kärnten und Tirol weiterhin Beihilfen der öffentlichen Hand in unterschiedlichem Ausmaß (durchschnittlich 31 % bzw. 63 %). Diese unterschiedliche Vorgehensweise der Länder hatte aufgrund des

60%igen Anteils des Bundes an den Landesbeihilfen auch eine unterschiedliche Behandlung der Privaten durch den Bund zur Folge.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die Regelungen in den Richtlinien der Länder einen weiten Ermessensspielraum bei der Gewährung jeder einzelnen Beihilfe eröffneten und dass kein Rechtsanspruch der betroffenen Privaten auf eine Beihilfe bestand.

Der RH empfahl daher den Ländern Kärnten und Tirol, in Abstimmung mit dem Finanzministerium und den anderen Ländern für Beihilfen zur Beseitigung privater Elementarschäden die gleiche Behandlung vergleichbarer Schadensereignisse sicherzustellen.

Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 19, ein geeignetes Versicherungsmodell für die verbesserte Abdeckung von Schäden aus Extremwetterereignissen zu entwickeln.

15.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten unterstütze es die Empfehlung des RH grundsätzlich. Eine Gleichbehandlung bei der Abwicklung vergleichbarer Schadensereignisse könne bundesweit aber nur durch das Finanzministerium über die Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz 1996 erfolgen, die aktuelle Regelungen für die Abwicklung der Katastrophenbeihilfe samt Prozentsätzen enthalten sollten.

(2) Das Land Tirol hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es mit seinen Richtlinien sowie den im Internet auf der Website www.tirol.gv.at zugänglichen Informationen eine transparente Vorgehensweise für den Zugang zu Beihilfen bei privaten Elementarschäden gewählt habe. Ein Vergleich in der Behandlung der Schadensereignisse sei daher jederzeit möglich. Der Koordinationsauftrag zur gleichen Behandlung vergleichbarer Schadensereignisse sei daher an das zuständige Ministerium zu richten.

15.4 (1) Der RH entgegnete den Ländern Kärnten und Tirol, dass aufgrund der Richtlinien der Länder Private bei Extremwetterschäden Beihilfen in unterschiedlichem Ausmaß erhielten. Da der Bund den Ländern 60 % refundierte, hatte die unterschiedliche Vorgehensweise der Länder auch eine unterschiedliche Behandlung der Privaten durch den Bund zur Folge. Die Richtlinien der Länder eröffneten zudem einen weiten Ermessensspielraum bei der Gewährung der Beihilfen. Durch eine Adaptierung der Durchführungsbestimmungen des Finanzministeriums allein wäre die gleiche Behandlung vergleichbarer Schadensereignisse für Landesbeihilfen zur Beseitigung privater Elementarschäden weiterhin nicht gewährleistet.

(2) Der RH wies das Land Tirol weiters darauf hin, dass es seine Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden erst im Mai 2024 erlassen und veröffentlicht hatte (TZ 6). Durch die Veröffentlichung der Richtlinien sah der RH seine nunmehrige Empfehlung nicht umgesetzt, weil diese sich auf eine länderübergreifende Abstimmung bezogen hatte.

Solidaritätsfonds der Europäischen Union

16 (1) Der EU-Solidaritätsfonds war ein Finanzierungsinstrument der EU, das nach dem Donauhochwasser 2002 eingerichtet wurde, um den Wiederaufbau von Mitgliedstaaten oder Beitrittsländern der EU nach großen Naturkatastrophen zu unterstützen. Aus dem Fonds wurde ein Teil der öffentlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur und der Einsatzkosten finanziert. Aufgrund seiner Koordinationsfunktion für das staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement und die internationale Katastrophenhilfe oblag die Abwicklung des Fonds in Österreich dem Innenministerium.

(2) Wie die folgende Tabelle zeigt, erhielt Österreich seit 2002 insgesamt 182,04 Mio. EUR aus dem EU-Solidaritätsfonds ausgezahlt, insbesondere aufgrund von Hochwasserereignissen:[40]

Tabelle 13: Auszahlungen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union an Österreich im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen (Stand August 2024)

Extremwetter-ereignis	Gesamthöhe der Schäden	Auszahlungen aus EU-Solidaritätsfonds	Anteil der Auszahlungen an Gesamthöhe der Schäden
	in Mio. EUR		in %
August 2002	2.900,00	134,00	5
August 2005	592,00	14,80	3
November 2012	10,00	0,24	2
Mai 2013	866,00	21,70	3
Oktober 2018	326,10	8,20	3
Oktober 2019	93,10	2,30	2
Juli 2021	84,60	0,80	1
Summe	**4.871,80**	**182,04**	**4**

Quelle: Europäische Kommission

[40] Seit 2020 deckte der EU-Solidaritätsfonds auch Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit wie die COVID-19-Pandemie ab; diese Auszahlungen wurden nicht berücksichtigt.

Hagelversicherung

17.1 (1) Landwirtinnen und Landwirte konnten sich bei der Hagelversicherung gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen versichern.[41] Die Hagelversicherung bot Versicherungen gegen Hagel-, Frost- und Dürreschäden sowie Mehrgefahrenversicherungen gegen die Folgen von Hagel, Frost, Dürre, Sturm und Überschwemmungen an. Die Prämienhöhe war abhängig von der Versicherungssumme, dem regionalen Risiko[42] und der Schadenshistorie des versicherten Betriebs, für die ein Bonus-Malus-System zur Anwendung kam.

Die folgende Abbildung zeigt die Höhe der Schäden an allen landwirtschaftlichen Kulturen (versichert und unversichert) zwischen 2012 und 2022 und die Aufwendungen der Hagelversicherung:[43]

Abbildung 11: Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Aufwendungen der Österreichischen Hagelversicherung (2012 bis 2022)

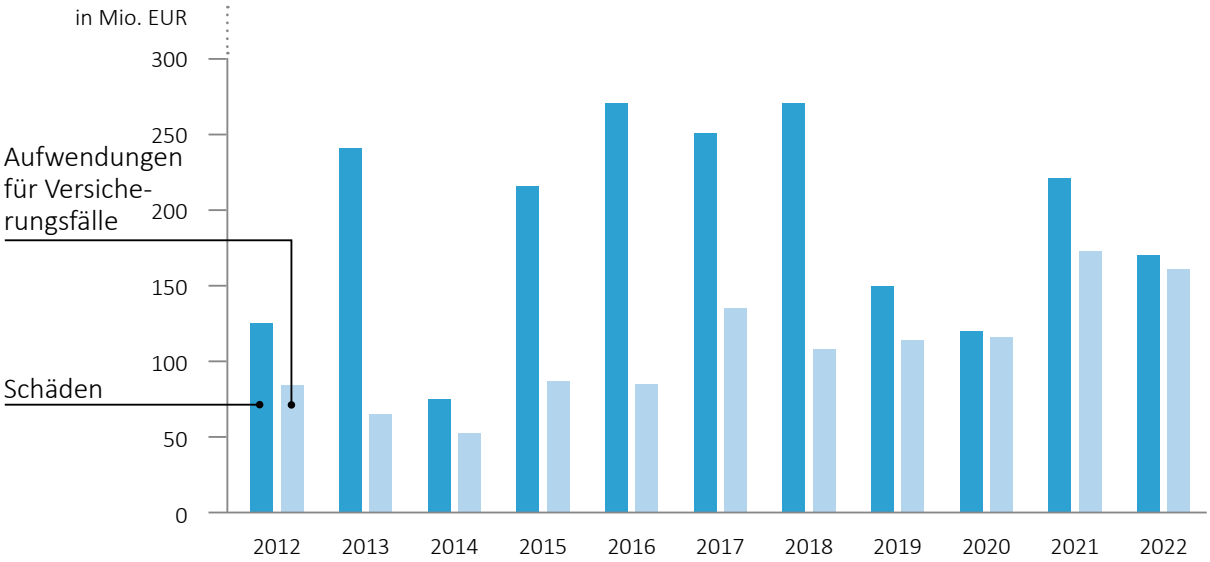

Quellen: Grüner Bericht 2023; Hagelversicherung; Darstellung: RH

Die individuelle Schadensdeckungsquote hing vom gewählten Versicherungsprodukt und der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ab. Im Zeitraum 2012 bis 2022 deckten die Aufwendungen der Hagelversicherung die Schäden an allen land-

41 siehe dazu auch den RH-Bericht „Öffentliches Risikomanagement für die Landwirtschaft“ (u.a. Reihe Bund 2020/43)

42 Prämien im sogenannten „Hagelgürtel“ (Regionen mit einem verstärkten Auftreten schwerer Hagelereignisse) waren z.B. höher als im restlichen Österreich.

43 Inklusive Auszahlungen aufgrund von Tierschäden; diese waren aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe vernachlässigbar.

wirtschaftlichen Flächen im Durchschnitt zu 56 %; 44 % der Schäden trugen die Landwirtinnen und Landwirte daher selbst.

(2) Der Bund und die Länder bezuschussten die Versicherungsprämien mit jeweils 27,5 % auf Grundlage des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes[44]. Die Mittel des Bundes stammten aus dem Katastrophenfonds.

Die folgende Abbildung zeigt den zeitlichen Verlauf der Prämienzuschüsse von Bund und Ländern zwischen 1998 und 2023:

Abbildung 12: Zuschüsse des Bundes und der Länder zu den Prämien der Österreichischen Hagelversicherung (1998 bis 2023)

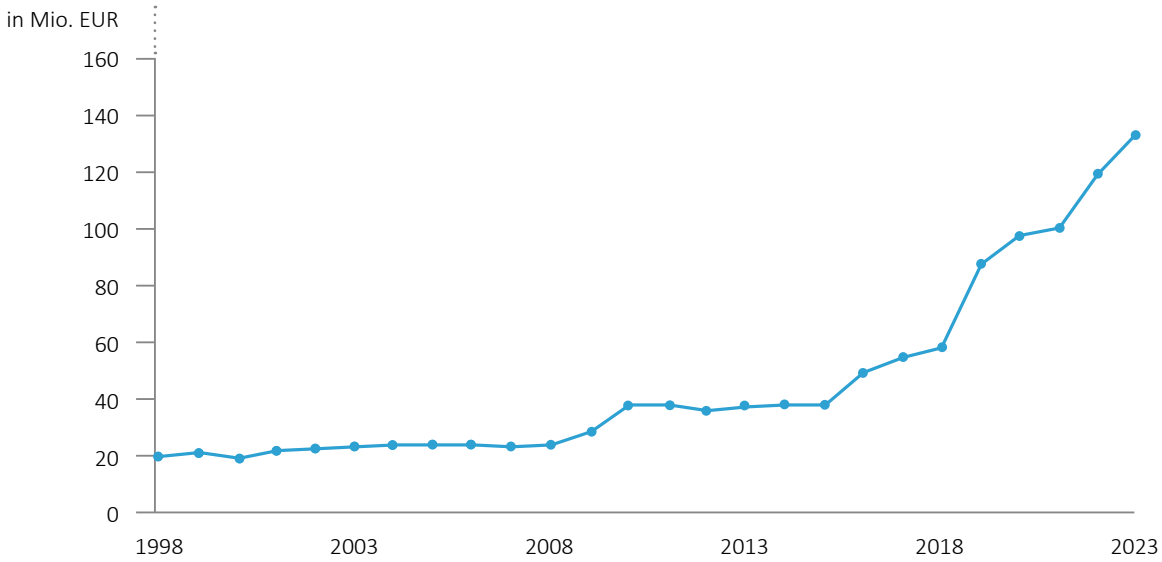

Quelle: BMF; Darstellung: RH

Die Zuschüsse stiegen ab dem Jahr 2016 u.a. aufgrund der Erweiterung des Versicherungsschutzes (ausgehend von Hagel und Frost) um die Risiken Dürre, Sturm und starke bzw. anhaltende Niederschläge und ab dem Jahr 2019 aufgrund der Erhöhung des maximal möglichen Zuschusses von 50 % auf 55 % sowie wegen der Einführung von Prämienzuschüssen für Tierversicherungen gegen Seuchen und Infektionskrankheiten.

17.2 Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen der Hagelversicherung im Zeitraum 2012 bis 2022 die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Extremwetterereignisse im Durchschnitt zu 56 % deckten. Er wies auf die starke Steigerung bei den Zuschüssen der öffentlichen Hand zu den Hagelversicherungsprämien hin.

[44] BGBl. 64/1955 i.d.g.F.

Elementarschadenversicherung

18.1 (1) Unternehmen konnten sich im Rahmen einer Gewerbe-Bündelversicherung gegen Schäden durch Extremwetterereignisse absichern. Schäden an Kraftfahrzeugen waren im Rahmen einer Kaskoversicherung versicherbar. Für Privatpersonen bestand die Möglichkeit, sich mit einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden durch Extremwetterereignisse abzusichern. Die in den Eigenheim- und Haushaltsversicherungen inkludierten Elementarschadenversicherungen deckten die Schäden durch Feuer (als Folge von Blitzschlag), Sturm, Hagel, Schneedruck und Felssturz weitgehend, während die Versicherungsleistungen für Schäden durch Überschwemmungen, Vermurungen und Lawinen in der Regel gering waren.

(2) Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs erhob jährlich die Auszahlungen der Versicherungsunternehmen aus den Elementarschadenversicherungen. Ein Rückschluss von den Auszahlungen auf die tatsächlichen Schadenshöhen und die Schadensdeckungsquote war aus verschiedenen Gründen schwierig:

- Zum einen war der Versicherungsgrad der Haushalte und der Unternehmen gegen unterschiedliche Risiken nicht genau bekannt und je nach Risiko unterschiedlich. Nach einer Schätzung aus dem Jahr 2022 waren nur 5 % der Werte von Haushalten und Unternehmen gegen Hochwasserschäden versichert; gegen Schäden durch andere Extremwetterereignisse waren es 85 % der Werte von Haushalten und 75 % der Werte von Unternehmen.
- Zum anderen unterschieden sich die individuellen Verträge in Selbstbehalt und Versicherungssumme[45] und damit in der möglichen Schadensdeckungsquote. In der Regel war die Versicherungssumme bei Hochwasserschäden mit 10.000 EUR gedeckelt. In Hochwasserrisikogebieten war der Abschluss einer Versicherung zum Teil ausgeschlossen.

(3) Die Länder Kärnten und Tirol verfügten über Daten zu Versicherungsleistungen bei Schadensfällen, die Private für die Gewährung einer Landesbeihilfe eingereicht hatten, sofern eine Elementarschadenversicherung vorlag.

[45] auch Deckungssumme: maximaler Betrag, den eine Versicherungsgesellschaft im Schadensfall auszahlt

Der RH wertete anhand dieser Daten die Schadensdeckungsquote durch die Elementarschadenversicherung aus:

Tabelle 14: Für Landesbeihilfen eingereichte private Elementarschäden in Kärnten und Tirol – Schadensdeckungsquote durch die Elementarschadenversicherung (2015 bis 2023 bzw. 2022)

	eingereichte Schadensfälle	eingereichte Schadensfälle mit Versicherung	anerkannte Schadenshöhe	Versicherungsleistung	Schadensdeckungsquote
	Anzahl		in EUR		in %
Kärnten (2015 bis 2023)					
Hochwasser	197	25	848.881	352.579	41,5
Vermurung	579	61	1.892.536	715.364	37,8
Hangrutschung, Bergsturz	402	16	638.586	453.414	71,0
Sturm	1.341	6	112.258	79.242	70,6
Lawine, Schneedruck	160	0	–	–	–
mehrere Schadensarten	1.026	87	8.324.507	1.446.363	17,4
Summe	**3.705**	**195**	**11.816.767**	**3.046.963**	**25,8**
Tirol (2015 bis 2022)[1]					
Hochwasser	335	105	4.021.890	1.396.652	34,7
Vermurung	881	57	6.270.880	1.942.200	31,0
Hangrutschung, Bergsturz	667	12	1.985.050	1.308.320	65,9
Sturm	1.504	2	82.661[2]	54.971	66,5
Lawine, Schneedruck	2.592	7	304.980	173.200	56,8
mehrere Schadensarten	862	39	7.935.700	1.191.530	15,0
Summe	**6.841**	**222**	**20.601.161**	**6.066.873**	**29,4**

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Kärnten; Land Tirol

[1] Aufgrund einer Datenbankumstellung war eine Auswertung für das Jahr 2023 in Tirol nicht möglich.
[2] in einem der beiden Fälle: gemeldete Schadenssumme (weil kein Schaden anerkannt wurde)

Die Schadensdeckungsquote war in beiden Ländern bei Schäden durch Sturm und Hangrutschung/Bergsturz mit ca. 70 % am höchsten, im Mittel lag sie bei rd. 26 % in Kärnten und bei rd. 29 % in Tirol.

(4) Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel aus 2024 zählte Versicherungen zu den passiven Schutzmaßnahmen gegen Extremwetterereignisse, um das Schadensausmaß und die Verwundbarkeit zu verringern. Sie empfahl, das Bewusstsein in der Bevölkerung über die Notwendigkeit ergänzender, gesamtheitlicher versicherungsgestützter Eigenvorsorge zu stärken. Zur Bewusstseinsbildung

sollte auch die Versicherungswirtschaft beitragen, um Schadensfälle zu vermeiden und die Eigenverantwortung zu stärken.[46]

18.2 Der RH hielt fest, dass der Anteil der Privatpersonen und Unternehmen, die gegen Elementarschäden versichert waren, unbekannt und laut Schätzungen teilweise gering war. Letzteres deutete nach Ansicht des RH einerseits auf ein geringes Bewusstsein der Bevölkerung über die Bedeutung der Vorsorge durch Versicherungsschutz hin, andererseits auf die Besonderheiten und begrenzten Möglichkeiten beim Versicherungsschutz gegen Hochwasser.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang erneut auf seine Empfehlung in TZ 19, ein geeignetes Versicherungsmodell zur verbesserten Abdeckung von Schäden aus Extremwetterereignissen zu entwickeln.

19.1 (1) Nach den Erhebungen des RH waren Schäden durch Extremwetterereignisse an privatem Vermögen

- durchschnittlich zu 31 % in Kärnten und zu 63 % in Tirol durch Landesbeihilfen und damit durch die öffentliche Hand gedeckt (TZ 15) sowie
- durchschnittlich zu 26 % in Kärnten und zu 29 % in Tirol durch Elementarschadenversicherungen gedeckt, sofern die Haushalte und Unternehmen eine Versicherung abgeschlossen hatten (TZ 18).

Damit hatten Haushalte und Unternehmen trotz staatlicher Beihilfen und privat abgeschlossener Versicherungen einen Teil der Schäden durch Extremwetterereignisse selbst zu tragen.

(2) Der Anteil der gegen Hochwasser versicherten Werte von privaten Haushalten und Unternehmen wurde in Österreich auf 5 % geschätzt – gegenüber 40 % in Deutschland und 100 % in Frankreich sowie der Schweiz, wo eine Versicherungspflicht gegen Hochwasserschäden bestand. Laut der Europäischen Kommission wies Österreich die größte Versicherungsschutz-Lücke aller EU-Mitgliedstaaten auf.

[46] Handlungsfelder „Naturgefahren“ und „Wirtschaft“

(3) Damit eine Versicherungsleistung sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherungsunternehmen finanzierbar ist, müssen u.a. folgende Bedingungen zutreffen:

- eine ausreichend große Anzahl von versicherten Einheiten (das Risikokollektiv) und
- eine leistbare Prämie.

Folgende Faktoren wirkten einer hohen Marktdurchdringung mit Versicherungen gegen Extremwetterschäden allgemein und gegen Hochwasserschäden im Speziellen entgegen:

- adverse Selektion: Eine Versicherung wird verstärkt in Gebieten mit überdurchschnittlich hoher Eintrittswahrscheinlichkeit für Schäden nachgefragt. Das verringert die Größe des Risikokollektivs und erhöht die potenzielle Schadenssumme, die durch wenige Prämien zu finanzieren ist.
- Wohltätigkeitsrisiko: Von einem Risiko potenziell Betroffene neigen dazu, keine Versicherung abzuschließen, wenn staatliche Hilfen (z.B. aus dem Katastrophenfonds) zur Verfügung stehen.
- Risikodemenz: Laut Erhebungen des Österreichischen Kuratoriums für Verkehrssicherheit sinkt nach einem Schadensereignis die Anzahl der Personen, die sich daran erinnern, mit jedem Jahr um 10 %.

(4) Hinsichtlich des Wohltätigkeitsrisikos regelten die Länder in ihren Richtlinien zu Landesbeihilfen die Berücksichtigung von Elementarschadenversicherungen sehr unterschiedlich:

- In Kärnten verminderten Versicherungsleistungen gemäß den „Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes“ die festgestellte Gesamtschadenssumme. Jene, die durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung vorgesorgt hatten, erhielten dadurch eine geringere öffentliche Beihilfe – der Abschluss der Versicherung wirkte sich im Hinblick auf die öffentliche Beihilfe nachteilig aus. Eine ähnliche Regelung enthielten z.B. auch die Richtlinien der Länder Niederösterreich und Salzburg.
- In Tirol wurde die Beihilfe gemäß den „Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden“ nicht für Schäden gewährt, die durch eine Versicherung zumutbar gedeckt werden hätten können. Lag eine Elementarschadenversicherung vor, wurde die Versicherungsleistung nicht von der Schadenshöhe abgezogen. Die Summe aus Beihilfe und Versicherungsleistung durfte aber nicht die anerkannte Schadenshöhe übersteigen. Über eine vergleichbare Regelung verfügte z.B. auch das Land Oberösterreich.

(5) Um den Effekten der adversen Selektion, des Wohltätigkeitsrisikos und der Risikodemenz zu begegnen, führten manche europäische Länder eine Versicherungspflicht gegen Hochwasserschäden ein:

- In der Schweiz galt eine allgemeine Versicherungspflicht gegen Schäden durch Hochwasser.
- In Frankreich gab es eine verpflichtende Erweiterung von Sachversicherungen um Naturkatastrophen.
- In Belgien war die Feuerversicherung, über die 90 % bis 95 % der Bevölkerung verfügten, verpflichtend um einen Hochwasserschutz zu erweitern. Die privaten Versicherungen deckten einen vorab vereinbarten Teil des Risikos ab. Überstiegen die Gesamtschäden diesen Wert, deckte der Staat die darüber hinausgehenden Schäden. Haushalte und Unternehmen ohne privaten Versicherungsschutz hatten keinen Anspruch auf diese öffentlichen Zahlungen.

Im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Extremwetterereignissen, die steigenden Kosten für Schäden, die aktuellen Rahmenbedingungen in Österreich und die internationalen Beispiele entwickelte die österreichische Versicherungswirtschaft Überlegungen zur Reform des Katastrophenfonds und der Elementarschadenversicherungen:

- Eine verpflichtende, flächendeckende private Hochwasserversicherung könnte eingeführt werden, z.B. durch eine verpflichtende Erweiterung der Haushalts- bzw. Eigenheimversicherung. In diesem Fall würden auch Versicherte, die von Hochwasser potenziell nicht betroffen sind, das Risiko mittragen.
- Der Katastrophenfonds könnte nicht aus Steuereinnahmen, sondern aus den Prämien der verpflichtenden Hochwasserversicherung finanziert werden.
- Die Schäden könnten zu 100 % durch einen festgelegten Anteil der Prämienzahlungen gedeckt werden. Sollte dieser Anteil nicht ausreichen, könnte die öffentliche Hand als Rückversicherer einspringen.
- Ziel wäre eine 100%ige Deckung aller Hochwasserschäden bei einer leistbaren Prämie.

19.2 Der RH wies darauf hin, dass private Haushalte und Unternehmen trotz staatlicher Beihilfen und Elementarschadenversicherungen einen Teil der Schäden bei Extremwetterereignissen selbst tragen mussten.

Er empfahl dem Finanzministerium, gemeinsam mit den Ländern die Bevölkerung dahin gehend zu sensibilisieren, dass Schäden durch Extremwetterereignisse und insbesondere durch Hochwasser nur teilweise durch staatliche Beihilfen und Elementarschadenversicherungen gedeckt werden.

Dies könnte dazu beitragen, das Bewusstsein der Bevölkerung für die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen (technische Schutzmaßnahmen, Eigenvorsorge) zu stärken.

Der RH kritisierte, dass die „Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes“ des Landes Kärnten geeignet waren, dem Abschluss von Elementarschadenversicherungen durch Private und damit der Stärkung der Eigenvorsorge entgegenzuwirken, weil eine Elementarschadenversicherung zu geringeren öffentlichen Beihilfen führte.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, sich bei der Gewährung von Beihilfen nach Extremwetterereignissen und bei der Berücksichtigung von Elementarschadenversicherungen an der Vorgehensweise des Landes Tirol zu orientieren.

Eine allgemeine Versicherungspflicht gegen Schäden aus Extremwetterereignissen könnte die adverse Selektion und das Wohltätigkeitsrisiko reduzieren, die Versicherung bereits bestehender Objekte in Gefahrenzonen ermöglichen und die Schadensdeckungsquote bei leistbaren Prämien durch die Vergrößerung des Risikokollektivs erhöhen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium und dem Landwirtschaftsministerium, unter Beiziehung weiterer allfällig zuständiger Ministerien, der Länder und weiterer Akteure ein geeignetes Versicherungsmodell zur verbesserten Abdeckung von Schäden aus Extremwetterereignissen zu entwickeln und auf einen legistischen Entwurf hinzuwirken, mit dem Ziel einer angemessenen Entschädigung und zumutbarer Selbstbehalte. Dabei sollten internationale Erfahrungen berücksichtigt werden.[47]

19.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums beabsichtige es, mit den Ländern zu beraten, inwieweit in den Richtlinien der Länder eine verstärkte Berücksichtigung von zumutbaren Versicherungen bei der Beihilfenberechnung sinnvoll sein könne und inwieweit dabei von den Ländern angemessen kommuniziert werde, wie hoch die Beihilfen des Landes im Schadensfall sind. Das Land Salzburg habe etwa im Jänner 2024 seine Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften[48] in Bezug auf die Berücksichtigung versicherbarer Schäden angepasst und medial auf die Vorteile eines Versicherungsschutzes hingewiesen.

[47] Nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. 76/1986 i.d.g.F., war das Finanzministerium u.a. für Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht zuständig, das Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) für Angelegenheiten des Vertragsversicherungsrechts und das Landwirtschaftsministerium für Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft.

[48] GZ 20011-RU/2023/334-2023, Stand Jänner 2024

Die Etablierung des vom RH empfohlenen Versicherungsmodells falle insbesondere in den Anwendungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes[49]; zuständig dafür sei nicht das Finanzministerium, sondern das Justizministerium. Das Finanzministerium nehme aber in Aussicht, die Empfehlung des RH gegenüber dem Justizministerium vorzubringen und das Thema allgemein gemeinsam zu erörtern. Ergänzend wies das Finanzministerium darauf hin, dass auf Grundlage des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes bereits eine Maßnahme für leistbare Versicherungsprämien im agrarischen Bereich gesetzt worden sei.

(2) Das Landwirtschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Umsetzung eines „Pflichtversicherungsmodells" für Naturkatastrophenschäden im privaten Bereich nicht in seiner Zuständigkeit liege; es sei lediglich für die Koordination der Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik zuständig.[50] Das Landwirtschaftsministerium wirke an diesem Prozess aber gerne unterstützend durch die Bereitstellung von Daten und Zahlen mit.

Betrachte man den Inhalt und das Ziel von in zwei Nachbarländern existierenden Pflichtversicherungen, handle es sich dabei um eine auch Elementarschäden abdeckende Allgefahrenversicherung, die teilweise auch Schutz bei Personenschäden und eine Haftpflichtversicherung beinhalte. Für derartige Fragen, insbesondere zur Verteilung der Risiken unter den Versicherten, zum Mindestinhalt von Versicherungspolizzen betreffend Schadensabdeckung, aber auch zur Rückversicherung und/oder zu allfälligen Staatsgarantien sowie zur Feststellung, wann eine Naturkatastrophe (Versicherungsfall) vorliegt, sei die Expertise im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums (Versicherungsrecht). Für den Katastrophenfonds liege die Zuständigkeit beim Finanzministerium (Katastrophenfondsgesetz 1996). Fragen im Rahmen der Krisen- bzw. Katastrophenfeststellung würden auf Bundesebene beim Innenministerium ressortieren (Bundes-Krisensicherheitsgesetz).

Aufgaben des Landwirtschaftsministeriums im Hinblick auf den Prüfgegenstand würden vor allem das Hochwasserrisikomanagement betreffen, insbesondere die Planung und Finanzierung präventiver Hochwasserschutzmaßnahmen, die Erhaltung natürlicher Retentionsräume sowie die Gewässerpflege und -instandhaltung.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten werde es seine Vorgangsweise bei der Berücksichtigung von Elementarschadenversicherungen überdenken und evaluieren.

19.4 Der RH nahm die Bereitschaft des Finanzministeriums und des Landwirtschaftsministeriums, an einer Diskussion zur Etablierung eines Versicherungsmodells mit-

[49] BGBl. 2/1959 i.d.g.F.

[50] Teil 2 Abschnitt K Z 17 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F.

zuwirken, positiv zur Kenntnis. Er verwies in diesem Zusammenhang auf das Regierungsprogramm 2025–2029, das im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Extremwetterereignissen u.a. einen Variantenvergleich von solidarischen Unterstützungsmodellen (inklusive der bestehenden Hilfen durch den Katastrophenfonds) vorsah.

Leistungen der Einsatz-Organisationen

20 (1) In Österreich waren folgende Einsatz-Organisationen maßgeblich an der Katastrophenhilfe beteiligt:

- Feuerwehr,
- Rettungsdienste und
- Bundesheer (Assistenzeinsätze).

(2) (a) Aufgrund der örtlichen Nähe waren die Feuerwehren bei einer Alarmierung in der Regel die ersten Hilfskräfte, die am Einsatzort eintrafen. Eine überregionale Koordination – etwa bei der Beschaffung von Ausrüstung – und Zusammenarbeit erfolgte in den Landesfeuerwehrverbänden und mit dem Bundesfeuerwehrverband, der u.a. für Öffentlichkeitsarbeit, Katastrophenmanagement und internationale Beziehungen zuständig war. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erbrachten ihre Leistungen unentgeltlich, die Gemeinden trugen die Kosten für die Gerätehäuser, Fahrzeuge und Ausrüstung. Für Unternehmen, die Feuerwehrmitglieder beschäftigten, bestand bei einem Extremwetterereignis die Möglichkeit, einen Antrag auf Entschädigung für den Ausfall der Arbeitskraft zu stellen.[51] In der Praxis machten aber nur wenige Unternehmen davon Gebrauch.

[51] 200 EUR pro Beschäftigtem und Einsatztag bei Großschadensereignissen; bei einem Großschadensereignis waren für durchgängig mindestens acht Stunden mehr als 100 Personen im Einsatz.

Eine Übersicht über die Einsätze nach Extremwetterereignissen im Zeitraum 2019 bis 2023 zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 15: Technische Einsätze der Feuerwehr aufgrund von Extremwetterereignissen (2019 bis 2023)

Jahr		2019	2020	2021	2022	2023	Anteil 2019 bis 2023
		Anzahl					in %
technische Einsätze	Österreich	23.841	35.201	34.699	27.447	57.556	100
	Kärnten	*3.643*	*4.374*	*2.297*	*4.908*	*15.356*	*17*
	Tirol	*1.196*	*1.585*	*1.062*	*1.579*	*1.956*	*4*
davon							
Sturm[1]	Österreich	12.155	19.816	19.760	17.782	27.974	100
	Kärnten	*605*	*1.497*	*958*	*2.375*	*4.308*	*10*
	Tirol	*490*	*426*	*440*	*824*	*1.194*	*3*
Überflutungen, Hochwasser[2]	Österreich	11.686	13.393	14.251	9.563	23.976	100
	Kärnten	*3.038*	*1.674*	*1.112*	*2.489*	*9.622*	*25*
	Tirol	*706*	*825*	*552*	*755*	*762*	*5*
Schneelast, starker Schneefall	Österreich	–	1.979	676	95	5.577	100
	Kärnten	–	*1.203*	*227*	*39*	*1.423*	*35*
	Tirol	–	*334*	*70*	*k.A.*	*k.A.*	–
Großschadens-ereignisse	Österreich	–	13	12	7	29	100
	Kärnten	–	*k.A.*	*0*	*5*	*3*	–
	Tirol	–	*k.A.*	*0*	*0*	*0*	–

k.A. = keine Angabe

Quelle: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband

[1] z.B. Windbrüche, umgestürzte Bäume, abgedeckte Häuser
[2] z.B. Auspumparbeiten

(b) In den Jahren 2019 bis 2023 wendeten die Länder rd. 13 % der Mittel aus dem Katastrophenfonds für die Beschaffung von Einsatzgeräten und Investitionen der Feuerwehren auf.[52] In Summe standen ihnen dafür mindestens 95 Mio. EUR aus dem Katastrophenfonds und aus der Feuerschutzsteuer[53] zur Verfügung.[54] Dieser Mindestbetrag wurde im Juli 2024 auf 140 Mio. EUR erhöht.[55]

(3) Das Bundesheer konnte bei Extremwetterereignissen für Assistenzleistungen herangezogen werden. Rechtliche Grundlage waren das Bundes-Verfassungsgesetz und das Wehrgesetz 2001.[56]

[52] Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023

[53] Die Feuerschutzsteuer wurde auf Feuerversicherungen eingehoben. Sie betrug 8 % von der Versicherungsprämie und wurde je zur Hälfte vom Versicherungsnehmer und vom Versicherungsunternehmen getragen.

[54] § 5 Abs. 2b Katastrophenfondsgesetz 1996

[55] BGBl. I 126/2024

[56] Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs, Art. 79 Abs. 2 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz und § 2 Abs. 1 lit. c Wehrgesetz 2001, BGBl. I 146/2001 i.d.g.F.

Voraussetzung für die Anforderung eines Assistenzeinsatzes war, dass es sich um ein außergewöhnliches Ereignis mit hohem Schaden handelte und die anfordernde Behörde alle anderen möglichen Ressourcen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bereits ausgeschöpft hatte („ultima ratio“). In der Regel forderten die Landeswarnzentralen den Assistenzeinsatz beim jeweiligen Militärkommando an.

Die Kosten für Assistenzeinsätze (Personal, Sachaufwand) hatte das Bundesheer selbst zu tragen. Kosten für Unterstützungsleistungen – wie für den Abbau einer Behelfsbrücke – trugen hingegen die Antragsteller. Unterstützungsleistungen durfte das Bundesheer nur dann erbringen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für einen Assistenzeinsatz nicht (mehr) erfüllt waren und ein erheblicher Ausbildungsnutzen oder ein klarer wehrpolitischer Mehrwert für das Bundesheer vorlag.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Einsatzstunden und Einsatzkosten für Assistenzeinsätze des Bundesheeres in Österreich aufgrund von Extremwetterereignissen (Waldbrände, Stürme, Lawinen, Hochwasser) ab dem Jahr 2013.[57] Die höchsten Kosten fielen im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2013 an:[58]

Abbildung 13: Einsatzstunden und Einsatzkosten für Assistenzeinsätze des Bundesheeres aufgrund von Extremwetterereignissen in Österreich (2013 bis 2023)

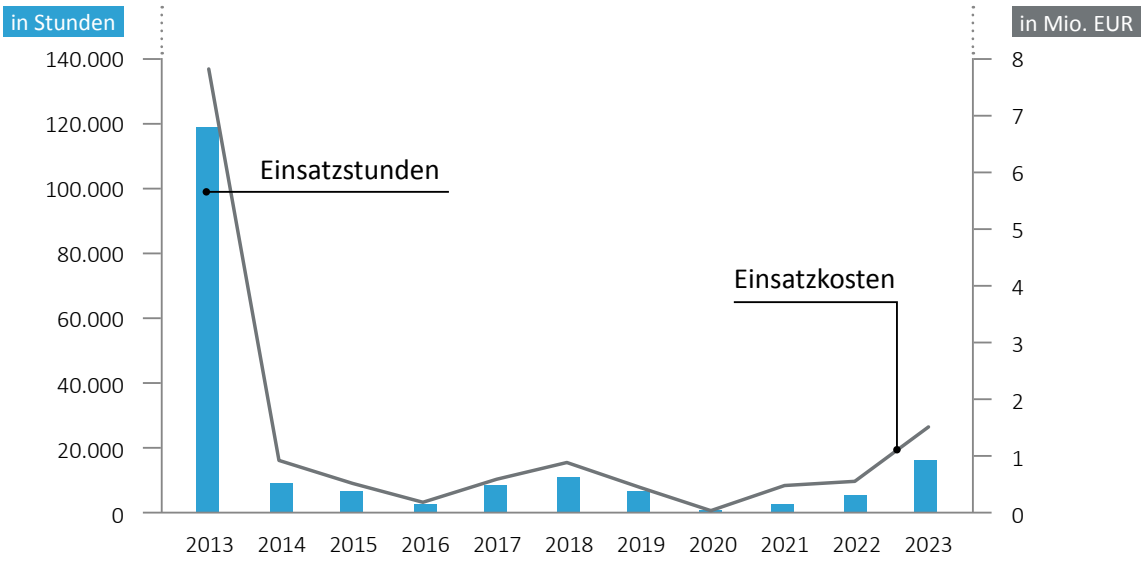

Quelle: BMLV; Darstellung: RH

[57] Eine Auswertung nach Ländern war nicht möglich, weil Einheiten auch außerhalb des Landes, in dem sie stationiert waren, eingesetzt wurden.

[58] Weiters erbrachte das Bundesheer im Zeitraum 2013 bis 2023 insgesamt rd. 3.200 Hubschrauber-Flugstunden im Zusammenhang mit Assistenzeinsätzen aufgrund von Extremwetterereignissen.

Präventive Maßnahmen

Regulatorische Maßnahmen

Gefahrenzonenplanungen

21 Die Gefährdung von Siedlungsgebieten durch Naturgefahren wird in Gefahrenzonenplänen dargestellt:

- Die Wildbach- und Lawinenverbauung erstellte seit ca. 50 Jahren Gefahrenzonenplanungen auf der Grundlage des Forstgesetzes 1975. Zusätzlich zu den Gefährdungen durch Wildbäche und Lawinen wiesen die Pläne auch Gefahren durch Steinschlag und Hangrutschungen aus.
- Die Ausweisung von Gefahrenzonen durch die Bundeswasserbauverwaltung basierte auf einer Novelle des WRG 1959 aus dem Jahr 2011[59], mit der die EU-Hochwasserrichtlinie umgesetzt wurde. Dazu ermittelten die Länder zunächst Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko („Risikogebiete"), insbesondere Gemeinden mit mehr als 500 potenziell Betroffenen. In der Folge wurden Gefahrenzonenplanungen für alle Risikogebiete erstellt. Die Pläne zeigten die Auswirkungen von Hochwasserereignissen mit unterschiedlichen Auftrittswahrscheinlichkeiten (30-, 100- und 300-jährliches Hochwasser). Ausgewiesen wurden Überflutungsflächen, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sowie betroffene Gebäude, Landnutzung und kritische Infrastruktur.

Gefahrenzonenplanung nach dem Forstgesetz 1975

22.1 (1) In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung nach dem Forstgesetz 1975 wurde der Gefährdungsgrad anhand von roten und gelben Gefahrenzonen parzellenscharf dargestellt:[60]

- Rote Gefahrenzonen umfassten jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet waren, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war.
- Gelbe Gefahrenzonen umfassten alle übrigen Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen gefährdet waren und deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke dadurch beeinträchtigt war.

[59] BGBl. I 14/2011

[60] im kartografischen Teil (Gefahrenkarte und Gefahrenzonenkarte)

Daneben gab es noch braune Hinweisbereiche für Liegenschaften, die anderen Naturgefahren wie Steinschlag oder Hangrutschungen ausgesetzt waren.

Der RH hatte sich in seinem Bericht „Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark“[61] aus dem Jahr 2023 (in der Folge: **Bericht zur Wildbach- und Lawinenverbauung**) ausführlich mit der Gefahrenzonenplanung nach dem Forstgesetz 1975 befasst.

Gefahrenzonenpläne waren flächenhafte Gutachten über tatsächlich bestehende Gefährdungen mit Prognosecharakter. Sie hatten keinen normativen Verordnungscharakter, sodass sich keine unmittelbaren Gebote oder Verbote für Planungs- und Baubehörden ableiten ließen. Zonenfestlegungen bewirkten daher kein allgemeines Bauverbot, außer sie entwickelten normativen Charakter über ein Gesetz oder eine Verordnung[62]. Sie waren aber eine wesentliche Grundlage für die örtliche Raumplanung[63] und für den Katastrophenschutz (Katastrophenschutzpläne, Evakuierungspläne). Für die Wildbach- und Lawinenverbauung waren Gefahrenzonenpläne eine wichtige Grundlage für ihre Sachverständigentätigkeit sowie, um Schutzmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit zu projektieren, durchzuführen und zu priorisieren. Sie entfalteten zudem eine Informationswirkung nach außen (Gemeinden, Länder).

61 u.a. Reihe Bund 2023/2, insbesondere TZ 23 ff.

62 z.B. Bauordnungen und Raumordnungsgesetze der Länder

63 Erstellung von Flächenwidmungsplänen und örtlichen Entwicklungskonzepten

In gelben und roten Gefahrenzonen für Wildbäche und Lawinen gab es eine hohe Anzahl von Liegenschaften mit Gebäuden, wie die folgende Tabelle zeigt. Dies lag vor allem daran, dass zahlreiche Gebäude bereits vor vielen Jahren und damit vor der Erstellung der Gefahrenzonenpläne errichtet wurden:

Tabelle 16: Liegenschaften mit Gebäuden in roten und gelben Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Stand 21. Juli 2024)

Liegenschaften mit Gebäuden in Gefahrenzonen			
Gefahrenzone	Wildbach	Lawine	Summe
	Anzahl		
Österreich			
gelb	127.310	8.779	136.089
rot	38.950	2.031	40.981
Summe	166.260	10.810	177.070
davon			
Kärnten			
gelb	*13.461*	*325*	*13.786*
rot	*4.138*	*150*	*4.288*
Summe	17.599	475	18.074
Tirol			
gelb	*28.011*	*4.147*	*32.158*
rot	*3.330*	*779*	*4.109*
Summe	31.341	4.926	36.267

Quelle: BML

In Kärnten und Tirol befanden sich rd. 54.000 Liegenschaften in gelben und roten Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975. Die darauf errichteten Gebäude wurden von rd. 188.500 Personen bewohnt. Österreichweit nahm die Anzahl der Liegenschaften mit Gebäuden in roten und gelben Gefahrenzonen seit 2020 um 3,7 % zu.[64]

(2) Der RH hatte dem Landwirtschaftsministerium in seinem Bericht zur Wildbach- und Lawinenverbauung in TZ 2 empfohlen, einen Entwurf für eine klare verfassungsrechtliche Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren – also neben Lawinen auch Hangrutschungen, Steinschlag und Vermurungen – zu erstellen und eine entsprechende Änderung des Forstgesetzes 1975 vorzuschlagen.

[64] Laut Bericht zur Wildbach- und Lawinenverbauung (Tabelle 24) lag die Anzahl der Liegenschaften mit Gebäuden am 31. Dezember 2020 in Österreich noch bei 170.814, am 21. Juli 2024 bei 177.070.

(3) In den Bauvorschriften von Kärnten und Tirol waren keine Bauverbote in roten und gelben Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 verankert. Sachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung konnten in Bauverfahren auf Gemeindeebene Empfehlungen für Auflagen zur Risikominimierung abgeben, wenn Grundstücke in Gefahrenzonen lagen. Die Umsetzung der Auflagen war vom ausführenden Bauunternehmen formlos zu bestätigen. Ein Nachweis z.B. in Form einer Fotodokumentation war nicht erforderlich. Dem RH lagen Hinweise über die Nicht-Umsetzung der Auflagen zur Risikominimierung vor.

Laut Landwirtschaftsministerium war die Einhaltung von Gutachten und Auflagenempfehlungen der Wildbach- und Lawinenverbauung – z.B. negative Stellungnahmen für Bauvorhaben in roten Zonen – eine verpflichtende Voraussetzung für die Verwendung von Investitionsmitteln des Bundes. Eine Nichtbeachtung führte zu einer Sperre der Auszahlung der Bundesmittel. Der RH hatte in seinem Bericht zur Wildbach- und Lawinenverbauung kritisch darauf hingewiesen, dass Auflagen für die Bautätigkeit in roten Zonen gemäß Forstgesetz 1975 auf Bundesebene nur indirekt auf privatwirtschaftlichem Wege abgesichert waren, weil der Bund bei Missachtung der Auflagen zwar Förderungen verweigern konnte, aber keine hoheitsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten hatte.

Neubauten in Gefahrenzonen erhöhen das Schadenspotenzial bei Extremwetterereignissen. Der RH hatte daher dem Landwirtschaftsministerium empfohlen, gemeinsam mit den Ländern Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen.

In Kärnten und Tirol gab es für gelbe Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 und dem WRG 1959 im Gegensatz zu anderen Ländern keine speziellen Vorgaben oder Einschränkungen bei der Bebauung.[65] So war in Oberösterreich für Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden im hundertjährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in roten und gelben Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 und dem WRG 1959 eine hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden nach dem Oö. Bautechnikgesetz 2013 vorgeschrieben.[66] Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über ein „Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“[67] sah insbesondere in gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen wesentliche Einschränkungen bei der Bauausführung vor.

[65] Das Land Tirol sah für Bauvorhaben in Gefahrenzonen zumindest die Erstellung eines Sicherheitskonzepts vor, das Bestandteil der Baubewilligung wurde (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 8 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. 44/2022 i.d.g.F.).

[66] u.a. Verwendung wasserbeständiger Baustoffe, Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen gegen Wassereintritt sowie Fußbodenoberkanten mindestens 50 cm über dem Hochwasserabflussbereich (§ 47 Abs. 1 und 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. 35/2013 i.d.g.F.)

[67] Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2024, LGBl. 56/2024, erlassen auf Basis von § 11 Abs. 11 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. 49/2010 i.d.g.F.

22.2 Der RH wies darauf hin, dass in Kärnten und Tirol insgesamt rd. 54.000 Liegenschaften mit rd. 188.500 Bewohnerinnen und Bewohnern in gelben und roten Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 lagen. Das waren rd. 31 % aller Liegenschaften mit Gebäuden in Österreich, die sich in Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 befanden.

Vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterereignisse und hoher Schäden hielt der RH weitergehende Beschränkungen für das Bauen in Gefahrenzonen für erforderlich. Er wiederholte in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen aus seinem Bericht zur Wildbach- und Lawinenverbauung:

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium,

- einen Entwurf für eine klare verfassungsrechtliche Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren zu erstellen,
- gemeinsam mit den Ländern Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterereignisse und hoher Schäden durch den Klimawandel empfahl der RH den Ländern Kärnten und Tirol, auf weitergehende Baubeschränkungen in gelben Gefahrenzonen hinzuwirken, analog zum Oö. Bautechnikgesetz 2013 und zum Steiermärkischen Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen.

Der RH verwies darauf, dass die ausführenden Bauunternehmen die Umsetzung von Auflagen der Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Risikominimierung lediglich formlos bestätigen mussten, aber nicht zu belegen hatten.

Er empfahl den Ländern Kärnten und Tirol, in den Bauordnungen auf eine Regelung hinzuwirken, wonach bei Bauten in Gefahrenzonen die Umsetzung von Auflagen zur Risikominimierung nachweislich zu dokumentieren ist, etwa durch Fotos.

22.3 (1) Laut Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums sei es ursprünglich davon ausgegangen, dass sich die Überprüfung des RH ausschließlich auf die Schadensbewältigung nach Katastrophen beziehe, wofür – kompetenzrechtlich betrachtet – das Finanzministerium hinsichtlich der Finanzmittel und die Länder hinsichtlich der Abwicklung (Schadensregulierung) und des Katastrophenmanagements zuständig seien. Das Prüfungsergebnis würde sich aber auch auf wesentliche Aspekte der Katastrophenprävention beziehen, insbesondere den präventiven Hochwasserschutz und die Wildbach- und Lawinenverbauung. Diese nachträgliche Ausweitung der Prüftätigkeit sei zumindest aus Sicht des Ministeriums ungewöhnlich.

Die Forderung des RH nach einer Reduktion der Bautätigkeit in Gefahrenzonen sei grundsätzlich konform mit den Grundsätzen des Naturgefahrenmanagements sowie der Österreichischen Raumordnungskonferenz und entspreche auch dem Ziel der Risikoreduktion im Sinne der Europäischen Hochwasserrichtlinie. Allerdings handle es sich bei Gefahrenzonenplänen gemäß einschlägiger Judikatur um „Gutachten mit Prognosecharakter ohne unmittelbare rechtliche Bindewirkung". Erst die Umsetzung der Gefahrenzonenpläne in das Bau- und Raumordnungsrecht der Länder könne Rechtsverbindlichkeit begründen (z.B. Bauverbote). Für die roten Gefahrenzonen habe das WIFO bereits im Jahr 2016 festgestellt, dass die Bautätigkeit dort „praktisch zum Erliegen" gekommen sei. In den gelben Gefahrenzonen würden bereits in fast allen Ländern konkrete Beschränkungen für das Bauen in von Naturgefahren betroffenen Gebieten bestehen.

Hinsichtlich der Empfehlung, gemeinsam mit den Ländern Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen, führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass ein Bauverbot mangels verfassungsrechtlicher Kompetenz nicht Regelungsgegenstand einer Bundesnorm sein könne.

(2) Das Land Kärnten begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlungen des RH. Es sei jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten, solche Klarstellungen und Änderungen insbesondere im Raumordnungsgesetz und in der Bauordnung umzusetzen.

Zur nachweislichen Dokumentation merkte das Land Kärnten an, dass ohnehin die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten seien und diese jederzeit durch die Behörde überprüft werden könnten. Sofern Auflagen nicht eingehalten würden, habe die Baubehörde entsprechende baupolizeiliche Maßnahmen zu treffen.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Tirol könne es in Bezug auf die Empfehlung an das Landwirtschaftsministerium, einen Entwurf für eine klare verfassungsrechtliche Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren zu erstellen, den Umfang einer derartigen Bundeskompetenz nicht ausreichend beurteilen; insbesondere sei nicht nachvollziehbar, ob diese Kompetenz auch absolute Bauverbote zur Folge haben könne, die die Länder in ihren Zuständigkeiten im Bereich des Bau- und Raumordnungsrechts einschränken würden. Diese Auslegung scheine aber im Widerspruch zur Empfehlung des RH an das Landwirtschaftsministerium zu stehen, gemeinsam mit den Ländern Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen.

Gemäß der geltenden Kompetenzverteilung würden Angelegenheiten der Raumordnung grundsätzlich in die allgemeine Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, nur in ausdrücklich dem Bund vorbehaltenen Fachplanungsmaterien habe dieser auch eine Gesetzgebungskompetenz. Dies bedeute, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der forstlichen Raumplanung zukomme, wovon die Gefahrenzonenplanung einen Teilbereich darstelle. Es obliege jedoch ausschließlich den Ländern, im Rahmen ihrer Bau- und Raumordnungskompetenz unmittelbare Rechtsfolgen an derartige Planungsmaßnahmen zu knüpfen.

In einem Land wie Tirol, das aufgrund der Topografie in zahlreichen Regionen über große gefährdete Gebiete verfüge, sei ein absolutes Bauverbot für Neubauten in roten Zonen nicht durchführbar, da ansonsten in diesen Regionen keine neuen Bauvorhaben mehr zulässig wären und die betroffenen Gebiete mittelfristig abgesiedelt werden müssten. Dies würde dazu führen, dass seit Jahrhunderten besiedelte Gebiete keine Entwicklungsperspektive mehr hätten. Aus diesem Grund lehne das Land Tirol die Einführung eines absoluten Bauverbots für Gebäude in roten Gefahrenzonen ab.

Durch die bestehenden Regelungen in Tirol sei sichergestellt, dass Baugenehmigungen nur erteilt werden können, wenn durch aktive und passive Schutzmaßnahmen eine sichere Bebauung und Benützung gewährleistet sei. Hinzu komme die Möglichkeit, durch organisatorische Vorkehrungen (Sicherheitskonzepte) zu gewährleisten, dass bei akuten Gefährdungen eine rechtzeitige Evakuierung gefährdeter Objekte sichergestellt sei und somit Personenschäden nachhaltig verhinderbar seien.

Die gesetzlich vorgeschriebene Beiziehung von für die Naturgefahrenbeurteilung zuständigen Dienststellen bei der Ausarbeitung der Instrumente der örtlichen Raumordnung und bei der Durchführung von Bauverfahren stelle sicher, dass Gefährdungspotenziale zeitgerecht erkannt und bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden entsprechende Vorkehrungen vorgeschrieben würden. Dieses System habe sich in Tirol seit Jahrzehnten bewährt und solle daher beibehalten werden.

Die Ausweisung von Bauland sei nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 grundsätzlich unzulässig, wenn die Grundflächen durch gravitative Naturgefahren gefährdet sind.[68] Eine Ausnahme davon sei nur möglich, wenn die Eignung als Bauland durch bestimmte Anordnungen oder die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden oder sonstige bauliche Vorkehrungen oder bestimmte organisatorische Vorkehrungen wie insbesondere ein Sicherheitskonzept gegeben sei und wenn diese Flächen innerhalb eines bebauten Bereichs oder unmittelbar im Anschluss daran lägen. Weiters dürfe es zu keiner Erweiterung des Baulands in Bereiche mit erheb-

[68] § 37 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl. 43/2022 i.d.g.F.

lich höherem Gefährdungspotenzial und zu keiner Beeinträchtigung wesentlicher Hochwasserabflussbereiche oder -rückhalteräume kommen. Sei die Baulandeignung nur aufgrund bestimmter Maßnahmen gewährleistet, sei die Widmung um entsprechende textliche Festlegungen zu ergänzen. Um die entsprechenden Voraussetzungen ausreichend zu beurteilen, sei die Einholung facheinschlägiger Gutachten gesetzlich angeordnet, weiters seien aktuelle Gefahrenzonenpläne bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Diese restriktiven Vorgaben würden gewährleisten, dass Baulandausweisungen in gefährdeten Bereichen nur eingeschränkt und unter strengen Vorgaben möglich seien und die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet sei. Ergänzt werde dies durch die Verpflichtung in der Tiroler Bauordnung 2022, bei Bauverfahren Sachverständige für die Beurteilung gravitativer Naturgefahren zwingend beizuziehen, wenn die Flächen von gravitativen Naturgefahren betroffen sind.

Zusätzlich zu den baurechtlichen Vorgaben ermögliche das System der Bebauungsplanung ebenfalls eine vorausschauende Steuerung von Bebauungen in hochwassergefährdeten Gebieten.[69] Dadurch könne insbesondere die Freihaltung von überflutungsgefährdeten Bereichen gewährleistet bzw. das Eindringen von Wasser in Gebäuden hintangehalten werden. Da auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen in gefährdeten Bereichen die zuständigen Dienststellen beizuziehen seien, werde die sachliche Richtigkeit derartiger Festlegungen überprüft.

Aus Sicht des Landes Tirol sei das Gesamtsystem geeignet, um die Gefährdung durch gravitative Naturgefahren weitestgehend zu verhindern bzw. Folgeschäden im Falle von Extremereignissen möglichst gering zu halten. Daher sei eine dem Oö. Bautechnikgesetz 2013 vergleichbare generelle Regelung über Baubeschränkungen nicht erforderlich.

Die Umsetzung der Empfehlung des RH zur nachweislichen Dokumentation der Umsetzung von Auflagen zur Risikominimierung bei Bauten in Gefahrenzonen werde das Land Tirol bei künftigen Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022 prüfen.

22.4 (1) Der RH entgegnete dem Landwirtschaftsministerium, dass das Ausmaß der Extremwetterschäden maßgeblich davon abhängt, welche Präventionsmaßnahmen gesetzt wurden. Die Erhebung der Maßnahmen zur Schadensprävention war daher – nicht zuletzt aufgrund der hohen Gebarungsrelevanz (TZ 25) – ein wesentliches Ziel der Gebarungsüberprüfung.

[69] Möglichkeit der Festlegung absoluter Baufluchtlinien, absoluter Baugrenzlinien sowie der Höhe der Oberkante der Rohdecke des obersten unterirdischen Geschoßes bezogen auf die absolute Höhe oder einen sonstigen Fixpunkt (§ 59 Abs. 3 und 5 sowie § 62 Abs. 1 lit. d Tiroler Raumordnungsgesetz 2022)

Die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Erlassung von konkreten Bauverboten in roten Zonen durch die jeweiligen Raumordnungs- und Bauvorschriften der Länder war unstrittig. Die Empfehlung, *gemeinsam* mit den Ländern Regelungen auszuarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen, richtete sich auch an das Landwirtschaftsministerium, weil das Ministerium für die Gefahrenzonenplanung zuständig war.

Zur Anmerkung des Landwirtschaftsministeriums, dass die Bautätigkeit in roten Gefahrenzonen „praktisch zum Erliegen" gekommen sei, verwies der RH auf die Stellungnahme des Landes Tirol, das einen expliziten Ausschluss von Neubauten in roten Gefahrenzonen ablehnte.

(2) Der RH wies das Land Kärnten erneut darauf hin, dass die Umsetzung der Auflagen vom ausführenden Bauunternehmen formlos zu bestätigen und kein Nachweis in Form einer Fotodokumentation zu erbringen war. Es lagen Hinweise über die Nicht-Umsetzung der Auflagen zur Risikominimierung vonseiten der Wildbach- und Lawinenverbauung vor. Ergänzend verwies der RH auf seine diesbezüglichen Feststellungen in TZ 27 des Berichts zur Wildbach- und Lawinenverbauung.

(3) Der RH entgegnete dem Land Tirol, dass für den Schutz vor den gravitativen Naturgefahren Lawine, Mure, Rutschung und Steinschlag keine eindeutigen verfassungsrechtlichen Verankerungen der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorlagen. Während es für die Naturgefahren Wildbach und Lawine eine Legaldefinition im Forstgesetz 1975 gab, war dies für Mure, Rutschung und Steinschlag nicht der Fall. Darauf zielte die Empfehlung ab. Diese Klarstellung hätte aber keine absoluten Bauverbote zur Folge, die die Zuständigkeiten der Länder im Bau- und Raumordnungsrecht einschränken würden.

Im Hinblick auf die Ablehnung des Landes Tirol, Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 durch Regelungen explizit auszuschließen, erwiderte der RH, dass durch den fortschreitenden Klimawandel und die steigende Gefährdung durch Extremwetterereignisse und Naturgefahren – Steigerung der Häufigkeit und Intensität – zusätzliche Bauten in roten Gefahrenzonen das Risiko von potenziellen Schäden in Zukunft erheblich erhöhen.

Der Zweite Österreichische Sachstandsbericht zum Klimawandel[70] von Juni 2025 betonte, dass der österreichische Alpenraum besonders stark vom Klimawandel betroffen ist. Das Risiko von Überschwemmungen und Vermurungen wird in den Tälern steigen; zudem weisen Schwemmkegel von Flüssen und Bächen ebenso wie Geschiebe sehr dynamische Entwicklungen auf. Wildbachereignisse werden aufgrund intensiverer Niederschläge und höherer Sedimentverfügbarkeit durch den

[70] *Huppmann/Keiler/Riahi/Rieder et al.,* Second Austrian Assessment Report on Climate Change (AAR2) of the Austrian Panel on Climate Change (2025)

Rückzug von Gletschern und Permafrost sowie stärkerer Verwitterung zunehmen, was auch zu größeren wirtschaftlichen Verlusten führen wird.

Es ist gerade Sinn der Gefahrenzonenplanung des Bundes, derartige Schäden möglichst hintanzuhalten. Die rote Gefahrenzone umfasst genau jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Höhe der Schäden oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Länder wie die Steiermark und Kärnten, die durch alpine Gefahren ebenfalls stark betroffen sind und zahlreiche Gebäude in roten und gelben Zonen aufweisen, unterstützten die Empfehlung des RH zum Verbot von Neubauten in roten Gefahrenzonen explizit;[71] der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung. Ebenso hielt er aus den genannten Gründen an seiner Empfehlung fest, auf weitergehende Baubeschränkungen in gelben Gefahrenzonen hinzuwirken, analog zum Oö. Bautechnikgesetz 2013 und zum Steiermärkischen Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen. Die Einschränkungen bei der Bauausführung bzw. generelle Vorgaben für eine hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden, die für die Errichtung von Gebäuden in gelben Gefahrenzonen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark per Landesgesetz bzw. Verordnung geregelt sind, hielt der RH zusätzlich zur einzelfallbezogenen Beurteilung durch Fachexpertinnen und -experten für zweckmäßig.

Schutz vor gravitativen Naturgefahren und Sicherung der Hochwasserabflussbereiche und Hochwasserrückhalteräume

23.1 (1) Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau konnte nach § 55g WRG 1959 wasserwirtschaftliche Regionalprogramme erlassen. Diese Regionalprogramme konnten u.a. Gewässerstrecken für wasserwirtschaftliche Zwecke wie das Hochwasserrisikomanagement widmen, um Flächen für den Hochwasserabfluss und den Hochwasserrückhalt zu sichern. Insbesondere in Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko konnten wasserwirtschaftliche Regionalprogramme auf Grundlage der Gefahrenzonenplanungen erlassen werden.[72] Weder Kärnten noch Tirol verfügten über derartige Programme, es gab jedoch Überlegungen, solche auszuarbeiten. Im Vergleich dazu hatte Niederösterreich elf wasserwirtschaftliche Regionalprogramme nach § 55g WRG 1959 erlassen (TZ 24).

(2) Die Kärntner und die Tiroler Landesregierung konnten nach ihren Raumordnungsvorschriften zudem überörtliche Entwicklungs- oder Raumordnungspro-

[71] Bericht zur Wildbach- und Lawinenverbauung (TZ 29), Stellungnahme des Landes Kärnten

[72] § 55g in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Z 2 WRG 1959

gramme erlassen, um Gefährdungsbereiche und Retentionsräume auszuweisen oder Widmungen von Gemeinden zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren als unzulässig zu erklären.[73] Weder Kärnten noch Tirol machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Das Land Kärnten verwies auf örtliche Raumordnungsmaßnahmen wie das örtliche Entwicklungskonzept oder den Flächenwidmungsplan, um Flächen für den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt zu sichern. Bei einer Änderung dieser raumplanerischen Instrumente seien (neue) Hochwasserabflussgebiete und Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 und dem WRG 1959 zu berücksichtigen. Dies sei durch die Einbindung von Sachverständigen der Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Kärntner Landesregierung und der Wildbach- und Lawinenverbauung gewährleistet.

Die Tiroler Landesregierung hatte Raumordnungsprogramme zur Freihaltung von Flächen für die Landwirtschaft erlassen, vor allem im Bereich des Inns.[74] Da in diesen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. überörtlichen Grünzonen die Ausweisung von Bauland generell unzulässig und die Ausweisung von Sonderflächen nur sehr eingeschränkt zulässig war, wurde nach Ansicht des Landes Tirol damit die Freihaltung von Hochwasserabflussbereichen und Hochwasserrückhalteräumen größtenteils erreicht.[75]

(3) Die Österreichische Raumordnungskonferenz empfahl im Jahr 2018, Flächen zum Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt sowie zur Gewässerbewirtschaftung durch überörtliche oder örtliche Raumordnungsinstrumente oder durch wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu sichern.[76]

23.2 Der RH verwies auf die Empfehlung der Österreichischen Raumordnungskonferenz aus dem Jahr 2018 zum Hochwasserrisikomanagement. Er bemängelte, dass die Länder Kärnten und Tirol keine wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme oder überörtlichen Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Flächen für den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt oder zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren erlassen hatten.

[73] In Kärnten „Sachgebietsprogramme“ nach § 7 Abs. 4 Z 5 und 6 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. 59/2021 i.d.g.F.; in Tirol konnte die Landesregierung nach § 7 Abs. 2 lit. a Z 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 Raumordnungsprogramme erlassen, um Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser, Wildbächen und gravitativen Naturgefahren bzw. für Hochwasserabflussbereiche oder Hochwasserrückhalteräume freizuhalten.

[74] § 7 Abs. 2 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2022

[75] Dies wurde anhand mehrerer Beispiele belegt.

[76] Empfehlung Nr. 57 zum Hochwasserrisikomanagement, Unterempfehlung 3

Der RH verwies auf seine Empfehlung an die Länder Kärnten und Tirol in TZ 24, analog zum Land Niederösterreich wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen.

Er empfahl den Ländern Kärnten und Tirol, die Zweckmäßigkeit von überörtlichen Entwicklungs- oder Raumordnungsprogrammen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren zu prüfen und diese gegebenenfalls zu erstellen.

23.3 (1) Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme auf das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021[77], wonach der Gemeinderat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept zu beschließen habe, das die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebiets – insbesondere für den Flächenwidmungsplan – bilde.

Im örtlichen Entwicklungskonzept seien die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren und die dazu erforderlichen Maßnahmen festzulegen. In Bezug auf von Naturgefahren gefährdete Bereiche und Schadenspotenziale seien insbesondere grundsätzliche Aussagen über die Festlegung von Gebieten oder Grundflächen zu treffen, die als Hochwasserabflussbereiche oder -rückhalteräume freizuhalten sind.[78]

Bei der Erstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplans seien – wenn eine parzellenscharfe Darstellung möglich ist – Flächen mit Nutzungsbeschränkungen[79] ersichtlich zu machen.[80] Als Bauland dürften nur Grundflächen festgelegt werden, die für die Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland dürften insbesondere Gebiete festgelegt werden,

- deren ungünstige örtliche Gegebenheiten[81] eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, wenn diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behebbar sind; und
- die für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind, weil sie im Gefährdungsbereich von Hochwasser oder Wildbächen liegen, für den Rückhalt und Abfluss von Hochwasser erforderlich sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss oder Hochwasserrückhalt aufweisen oder weil sie im Gefährdungsbereich von Steinschlag, Lawinen, Rutschungen und Ähnlichem liegen.[82]

[77] § 9 Abs. 1

[78] § 9 Abs. 3 Z 13 und 14 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021

[79] z.B. Hochwasserabflussgebiete, Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 und dem WRG 1959

[80] § 14 Abs. 1 Z 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021

[81] z.B. Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Oberflächenwässer

[82] § 15 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021

Auf Grundlage der angeführten Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 habe der Gesetzgeber stringent und nachvollziehbar festgelegt, wie mit Gefahrenzonen bzw. potenziellen Gefahrengebieten und Hochwasserabflussbereichen in den Planungsinstrumenten der örtlichen Raumplanung umzugehen sei bzw. wie diese zu berücksichtigen seien.

Ungeachtet des Umstands, dass ein überörtliches Entwicklungsprogramm eine entsprechende politische Willensbildung erfordere, seien die gesetzlichen Kriterien hinsichtlich Gefahren- und Abflussbereichen, die bei der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen sind, für sich geeignet, dasselbe Ziel zu erreichen wie ein überörtliches Entwicklungsprogramm, nämlich eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan und das Hintanhalten von Bebauung in bestimmten Bereichen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Tirol gebe es aufgrund des Bestehens von überörtlichen Freihalteflächen und der beschriebenen Rechtslage bei der Ausweisung von Sonderflächen (TZ 24) keine sachliche Rechtfertigung, zusätzlich mittels überörtlicher Raumordnungsinstrumente Flächen für den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt oder zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren noch einmal zu schützen, weil es sich dabei um eine Doppelgleisigkeit handeln würde.

23.4 Der RH nahm Kenntnis von den Stellungnahmen der Länder Kärnten und Tirol, die sich gegen überörtliche Entwicklungs- oder Raumordnungsprogramme zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren oder zum Hochwasserschutz aussprachen. Umso mehr hob er seine Empfehlung zur Erlassung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen hervor (TZ 24) und verwies diesbezüglich erneut auf die Empfehlung der Österreichischen Raumordnungskonferenz aus dem Jahr 2018 zum Hochwasserrisikomanagement.

Wasserrechtliche Bewilligungen in Risikozonen

24.1 (1) Im Gegensatz zu anderen Ländern wie Niederösterreich und Oberösterreich[83] gab es in Kärnten und Tirol keine generellen Baulandwidmungsverbote in HQ_{30}- und HQ_{100}-Überschwemmungsbereichen bzw. in roten und gelben Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975. Dies käme nach Auskunft des Landes Tirol[84] aufgrund der topografischen Verhältnisse in zahlreichen Tälern einem Baustopp gleich. In den betroffenen Gemeinden gäbe es dann keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr.

(2) Für die Errichtung von Gebäuden in HQ_{30}-Überschwemmungsbereichen war eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich,[85] die in den Bauverfahren vorzulegen war.

[83] § 15 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., und § 21 Abs. 1 und 1a Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993 i.d.g.F.

[84] Abteilung Baurecht und Raumordnung im Amt der Tiroler Landesregierung

[85] § 38 Abs. 1 und 3 WRG 1959

Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Errichtung von Gebäuden in HQ_{100}-Überschwemmungsbereichen gab es in Österreich nicht.

Eine Erweiterung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht auf HQ_{100}-Überschwemmungsbereiche wurde in einem Expertenbericht zum Hochwassermanagement aus dem Jahr 2009 empfohlen.[86] Dies könnte allerdings zu einem höheren Personalbedarf in den Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund zusätzlicher Bewilligungsverfahren führen.[87]

In Deutschland war ein Bauverbot in HQ_{100}-Überschwemmungsbereichen bereits seit einigen Jahren auf Bundesebene gesetzlich verankert.[88] Ausnahmen von diesem Bauverbot waren nur in engen Grenzen möglich.[89]

In die wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme des Landes Niederösterreich (TZ 23) wurde eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht auch für bestimmte HQ_{100}-Überschwemmungsbereiche aufgenommen, die in der Nähe besonders wertvoller oder gefährdeter Gewässerabschnitte lagen. Eine wasserrechtliche Bewilligung war demnach in Gebieten, die für den Hochwasserabfluss bedeutsam waren, auch bei geringfügigen Auswirkungen auf die Retentionswirkung erforderlich. Darüber hinaus waren Summationseffekte mehrerer zusammenhängender Projekte zu berücksichtigen. Diese Hochwasserschutzzonenpläne des Landes Niederösterreich stärkten den passiven Hochwasserschutz (TZ 25) in den betroffenen Gebieten maßgeblich; sie entsprachen damit auch einer Forderung der EU-Hochwasserrichtlinie[90].

24.2 Der RH wies darauf hin, dass es in Kärnten und Tirol im Gegensatz zu anderen Ländern keine Baulandwidmungsverbote in HQ_{30}- und HQ_{100}-Überschwemmungsbereichen bzw. in roten und gelben Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 gab.

Eine wasserrechtliche Bewilligung war zwar für die Errichtung von Gebäuden in HQ_{30}-Überschwemmungsbereichen erforderlich, in HQ_{100}-Überschwemmungsbereichen allerdings nicht. Im Vergleich dazu nahm das Land Niederösterreich in seine wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht auch für besonders relevante HQ_{100}-Überschwemmungsbereiche auf und

86 Landwirtschaftsministerium, Synthesebericht FloodRisk II – Vertiefung und Vernetzung zukunftsweisender Umsetzungsstrategien zum integrierten Hochwassermanagement (2009)

87 Davon wären nicht nur Gebäude, sondern z.B. auch geringfügige Anschüttungen im landwirtschaftlichen Bereich umfasst.

88 §§ 76 bis 78 Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland; die deutschen Bundesländer hatten den HQ_{100}-Überschwemmungsbereich per Verordnung festzulegen.

89 hochwasserangepasstes Bauen, keine oder nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts, keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes, keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses und Ausgleich des verloren gegangenen Retentionsraums

90 Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Erwägungsgrund 14

stärkte damit den passiven Hochwasserschutz im Sinne der EU-Hochwasserrichtlinie. Eine generelle Ausdehnung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht auf HQ_{100}-Überschwemmungsbereiche könnte jedoch zu einem höheren Personalbedarf der Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund zusätzlicher Bewilligungsverfahren führen.

Der RH empfahl daher den Ländern Kärnten und Tirol, analog zum Land Niederösterreich wasserwirtschaftliche Regionalprogramme auf Grundlage von Gefahrenzonenplänen für bestimmte HQ_{100}-Überschwemmungsbereiche nach § 55g in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 zu erlassen.

24.3 (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mittels wasserwirtschaftlicher Regionalprogramme und weiterer wasserwirtschaftlicher Planungsinstrumente Einschränkungen der Nutzung möglich seien. Allerdings sei eine Widmungsbeschränkung oder ein Bauverbot nur eingeschränkt über wasserrechtliche Instrumente möglich. Dazu würden Gespräche mit der Wasserrechtsbehörde des Landes Kärnten bei der zuständigen Abteilung[91] hinsichtlich Festlegungen in einem Regionalprogramm stattfinden.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Tirol sei die Rechtslage zur Freihaltung von Flächen in Tirol und Niederösterreich völlig unterschiedlich und somit nicht vergleichbar. Tirol sei das einzige Bundesland, das überörtliche Freihalteflächen zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Produktion in Raumordnungsprogrammen (landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, überörtliche Grünzonen) ausweise und damit eine Bebauung dieser Flächen weitestgehend hintanhalte. Diese überörtlichen Freihalteflächen würden sich in Tirol aufgrund der Bodenbonitäten insbesondere entlang großer Flüsse in den Talbereichen befinden. Eine Bebauung dieser Freiflächen sei grundsätzlich nur auf Sonderflächen für landwirtschaftliche Zwecke und auch nur dann möglich, wenn die in TZ 22 beschriebenen Voraussetzungen für eine Baulandeignung in gefährdeten Gebieten nachgewiesen werden können.[92] Daher sei auch die Ausweisung von Sonderflächen in Bereichen unzulässig, die für den Hochwasserschutz eine wesentliche Funktion aufweisen.

24.4 Der RH erwiderte dem Land Tirol, dass die Regionalprogramme des Landes für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in erster Linie zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion erlassen wurden. Diese Raumordnungsprogramme bestanden für den Inn und wesentliche Zubringerflüsse wie Drau und Ziller, wodurch die dortigen Retentions- und Freihalteflächen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich von Verbauung – außer für landwirtschaftliche Zwecke – freigehalten wurden. Jedoch sicherten sie Retentions- und Freihalteflächen nicht im gleichen Ausmaß wie wasser-

[91] Abteilung 8 (Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination)

[92] § 43 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022

wirtschaftliche Regionalprogramme, weil diese wasserrechtliche Bewilligungspflichten für Vorhaben – wie Aufschüttungen – in den geschützten Bereichen vorsahen. Zudem wurden mittlerweile zahlreiche Grundstücke per Verordnung von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wieder ausgenommen, wodurch sich die Freihalteflächen ständig reduzierten. Schließlich erhielt der RH im Zuge seiner Erhebungen von fachkundigen Vertretern des Landes Tirol aus den Bereichen Raumordnung und Wasserwirtschaft davon Kenntnis, dass wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zumindest für den Inn in Planung seien. Der RH sprach sich daher dafür aus, diese Planungen voranzutreiben, und verblieb bei seiner Empfehlung.

Technische Maßnahmen

Investitionen in Österreich

25.1 (1) Die Errichtung von Schutz- und Regulierungsbauten war der Initiative der Betroffenen (im Wasserrecht: Interessenten) überlassen.[93] Die Finanzierung technischer Schutzmaßnahmen erfolgte anteilig durch Bund, Länder und Interessenten nach festgelegten Aufteilungsschlüsseln.[94] Der größte Teil der Investitionen betraf aktive und passive Hochwasserschutzmaßnahmen:

- Aktiver Hochwasserschutz umfasst technische Maßnahmen wie Rückhaltebecken, Aufweitungen, Retentionsräume (Hochwasserrückhalt), Dämme, Mauern und mobile Elemente (lineare Schutzmaßnahmen).
- Zum passiven Hochwasserschutz zählen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts, die Freihaltung von Überflutungsflächen und die Anpassung der Bewirtschaftung. Kosten entstehen dabei durch Ablösen, Entschädigungen und den Ankauf von Liegenschaften.

[93] § 42 WRG 1959

[94] Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. 148/1985 i.d.g.F.

(2) Der Bund stellte über den Katastrophenfonds von 1995 bis 2023 insgesamt 5,893 Mrd. EUR für vorbeugende Maßnahmen zur Verfügung Dies entsprach 59 % der ausgezahlten Mittel des Katastrophenfonds, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind:

Abbildung 14: Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds insgesamt und für vorbeugende Maßnahmen (1995 bis 2023)

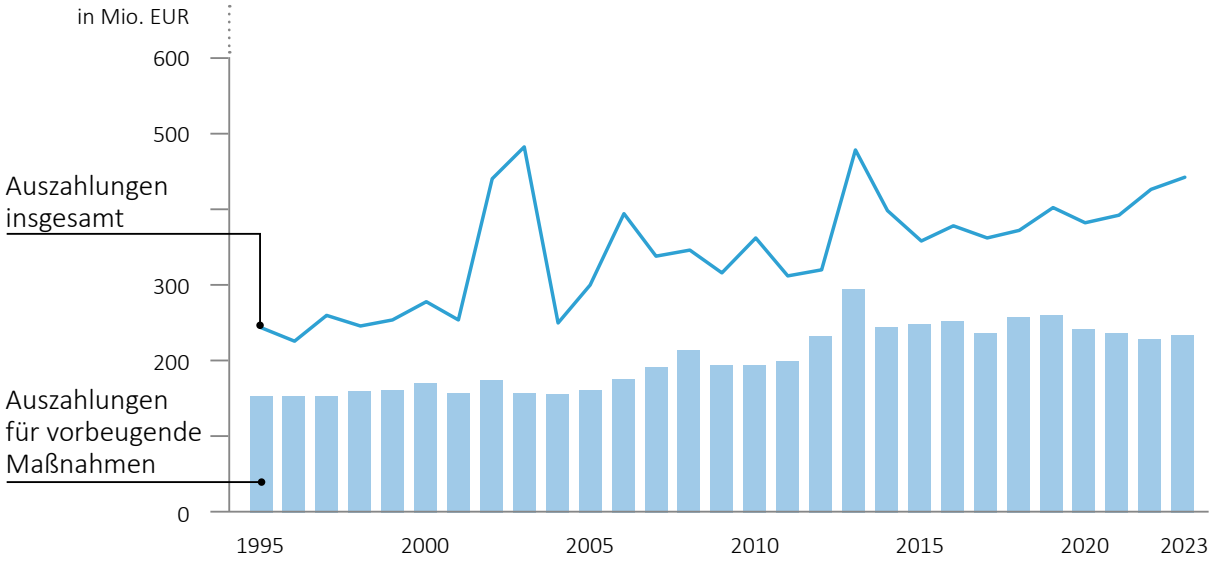

Quelle: BMF; Darstellung: RH

25.2 Der RH hielt fest, dass 59 % der von 1995 bis 2023 ausgezahlten Katastrophenfonds-Mittel auf vorbeugende Maßnahmen entfielen. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels werden nach Ansicht des RH auch zukünftig erhebliche Investitionen in den Hochwasserschutz erforderlich sein.

Der RH betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung von aktiven und passiven Rückhaltemaßnahmen. Natürliche und künstliche Retentionsräume, Gewässerrestrukturierungen, Entsiegelung, Versickerung, standortgerechte Land- und Forstwirtschaft sowie die Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen in der Landschaft tragen zur Verringerung von Hochwasserabflüssen und Hochwasserschäden bei.

Investitionen in Kärnten und Tirol

26 (1) Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung gegen Lawinen, Steinschlag und Wildbachgefahren umfassten neben technischen auch forstbiologische Schutzmaßnahmen, um die Schutzwälder zu sichern. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Auszahlungen für die Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten und Tirol:

Abbildung 15: Auszahlungen für vorbeugende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) in Kärnten und Tirol (2010 bis 2023)

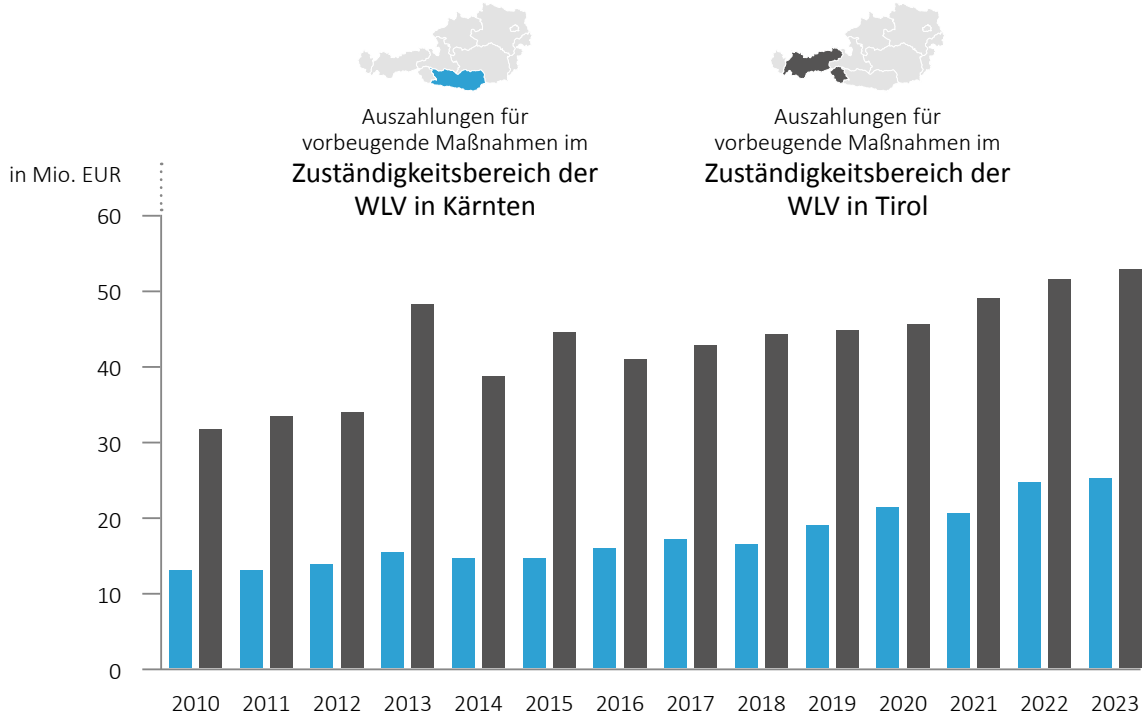

Quelle: WLV; Darstellung: RH

Die Auszahlungen beliefen sich im Zeitraum 2010 bis 2023 auf 2,288 Mrd. EUR für ganz Österreich. Auf Kärnten entfielen 244,35 Mio. EUR, auf Tirol 602,40 Mio. EUR.

(2) Zum Schutz von Siedlungsgebieten und Wirtschaftsstandorten wurden in der Vergangenheit Flüsse begradigt und Hochwasserschutzdämme errichtet. Dies führte aber auch zur Abtrennung von Retentionsräumen von Fließgewässern und damit zu beschleunigten und höheren Hochwasserabflüssen. Dadurch stieg das Überschwemmungsrisiko im weiteren Flussverlauf.

Um dem entgegenzuwirken, wurden in den letzten Jahren verstärkt Maßnahmen gesetzt, um den Flüssen wieder mehr Raum zu geben:

- In Kärnten investierte die Bundeswasserbauverwaltung von 2010 bis 2023 236,86 Mio. EUR für die Instandhaltung, die Planung und den Neubau von Hochwasserschutzanlagen. Seit dem Jahrhundert-Hochwasser in Lavamünd im Jahr 2012 wurden 34 wesentliche Hochwasserschutzprojekte fertiggestellt. Zwei weitere Projekte befanden sich im Sommer 2024 in Umsetzung.
- In Tirol investierte die Bundeswasserbauverwaltung im gleichen Zeitraum 175,95 Mio. EUR. Neben kleineren Projekten wurden 30 Hochwasserschutzprojekte mit Auszahlungen in Höhe von jeweils mehr als 1 Mio. EUR umgesetzt. Die höchsten Auszahlungen entfielen auf Schutzmaßnahmen an der Großache (19,56 Mio. EUR) und am Lech (17,38 Mio. EUR).

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Auszahlungen für vorbeugende Maßnahmen durch die Bundeswasserbauverwaltung in Kärnten und Tirol:

Abbildung 16: Auszahlungen für vorbeugende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung in Kärnten und Tirol (2010 bis 2023)

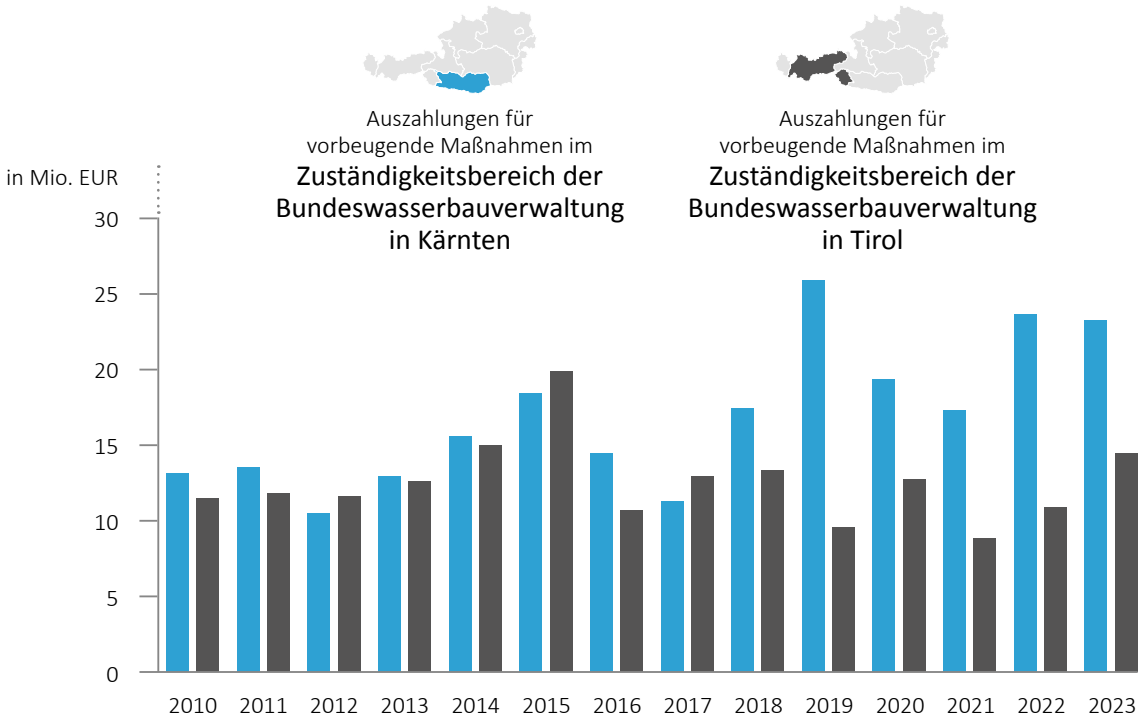

Quelle: BWV; Darstellung: RH

Wirksamkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen

27.1 (1) Vorbeugende Maßnahmen tragen dazu bei, Schäden durch Extremwetterereignisse zu reduzieren. Die Höhe der vermiedenen Schäden ist schwer abschätzbar. Für einige Ereignisse lagen Schätzungen vor:

- Die Aufzeichnungen der Bundeswasserbauverwaltung zu den Hochwasserereignissen der Jahre 2014 bis 2023 in Kärnten und Tirol beschrieben die Wirkung der Schutzeinrichtungen und enthielten teilweise auch Schätzungen zu den vermiedenen Schäden. Für 32 der insgesamt 174 Hochwasserereignisse in Kärnten, die in der Hochwasser-Fachdatenbank dokumentiert waren, wurden die vermiedenen Schäden in Summe auf 28,05 Mio. EUR geschätzt, für 41 der 191 erfassten Hochwasserereignisse in Tirol auf 25,99 Mio. EUR.
- Eine Analyse der Bundeswasserbauverwaltung zu den Hochwasserereignissen 2023 in Kärnten bezifferte den verhinderten Schaden mit über 25 Mio. EUR.

Der Schadensreduktion wirkt der Levee-Effekt entgegen: Dieser führt dazu, dass die Bevölkerung sich sicher fühlt und verstärkt in Gebieten ansiedelt, in denen aktive Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen wurden. Bei einem besonders starken Hochwasser können die Schäden dann umso höher sein.

(2) In Österreich werden der Dimensionierung von Schutzmaßnahmen Hochwasser zugrunde gelegt, die statistisch alle 100 Jahre auftreten (HQ_{100}). HQ_{100} wurde für die Fließgewässer bzw. für definierte Punkte in den Fließgewässern (Pegel) unter Zugrundelegung der Abflussmengen ermittelt, die in der Vergangenheit aufgezeichnet wurden. Auswirkungen des Klimawandels auf die Intensität von Niederschlagsereignissen und darauffolgende Hochwasser blieben bislang unberücksichtigt.

Im Unterschied zu Österreich führte Bayern im Jahr 2004 bei der Planung von Hochwasserschutzanlagen einen Klimaänderungszuschlag von pauschal 15 % auf HQ_{100} ein.

Die Studie „Klimawandel in der Wasserwirtschaft“ aus 2011 stellte den damaligen Wissensstand über die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die österreichische Wasserwirtschaft dar. Die 2017 aktualisierte Fassung der Studie[95] hielt fest, dass sich die im Vergleich zur Vorstudie zunehmenden Trends bei den gemessenen Hochwasserabflüssen etwas verstärkt hätten, wodurch sich die Hochwasserproblematik verschärft habe. Für den Zeithorizont 2021 bis 2050 wurden regional unterschiedliche Entwicklungen bei den Hochwasserabflüssen (HQ_{100}) zwischen -5 % und +8 % erwartet; jedoch seien natürliche Schwankungen bei Hochwassern wesentlich

[95] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Klimawandel in der Wasserwirtschaft – Follow up zur ZAMG/TU-Wien Studie (2011) Anpassungsstrategien an den Klimawandel für Österreichs Wasserwirtschaft im Auftrag von Bund und Ländern (2017)

größer als Änderungen aufgrund des Klimawandels. Die Einführung eines generellen Klimawandelzuschlags für Bemessungswerte wurde nach dem damaligen Wissensstand als nicht erforderlich erachtet.

Ob eine Anpassung der Bemessungswerte nach heutigem Wissensstand erforderlich ist, soll eine neuerliche Aktualisierung der Studie „Klimawandel in der Wasserwirtschaft“ zeigen. Im April 2025 lag diese noch nicht vor.

27.2 Der RH hielt fest, dass die Schutzmaßnahmen in Kärnten und Tirol wirksam waren und erhebliche Schäden vermieden werden konnten. Er betonte jedoch, dass ein absoluter Schutz vor Hochwasser nicht möglich ist.

In Österreich werden Hochwasser, die statistisch alle 100 Jahre auftreten, der Dimensionierung von Schutzmaßnahmen zugrunde gelegt. Treten Hochwasserereignisse auf, die diesen Bemessungswert übersteigen, oder versagt eine Schutzeinrichtung (z.B. Bruch eines Damms), kann Hochwasser dennoch große Schäden verursachen. Dieses Restrisiko bleibt somit auch bei Vorhandensein von Hochwasserschutzdämmen und Rückhaltebecken bestehen.

Darüber hinaus unterliegen Hochwasserschutzeinrichtungen einem Alterungsprozess. Um die Schutzfunktion dauerhaft zu erhalten, ist besonderes Augenmerk auf die Kontrolle und Instandhaltung der Einrichtungen zu legen. Die Verpflichtung dazu oblag den Konsensinhabern (in der Regel Gemeinden oder Verbände). Die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide enthielten entsprechende Auflagen.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium sowie den Ländern Kärnten und Tirol, darauf hinzuwirken, dass die Konsensinhaber von Hochwasserschutzeinrichtungen die Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden zur Kontrolle und Instandhaltung der Einrichtungen konsequent erfüllen.

Zudem empfahl er dem Landwirtschaftsministerium, auf Basis aktueller Forschungen rasch zu entscheiden, welche Anpassungsmaßnahmen im Hochwasserschutz erforderlich sind, um die Auswirkungen des Klimawandels zu bewältigen.

27.3 (1) Das Landwirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Bund bereits im Jahr 2011 gemeinsam mit den Ländern die ZAMG und die Technische Universität Wien mit der Studie „Anpassungsstrategien an den Klimawandel für Österreichs Wasserwirtschaft“ beauftragt habe. Die Follow-up-Studie „Klimawandel in der Wasserwirtschaft“ aus dem Jahr 2017 habe sich abermals mit möglichen Auswirkungen befasst. Kernaussage beider Studien in Bezug auf den Hochwasserschutz sei, dass „Klimasignale“ erkennbar seien, diese aber über Österreich ungleich verteilt seien. Insgesamt liege die Häufung der Hochwasser in den letzten Jahrzehnten im Rahmen der natürlichen Variabilität von Hochwasserdekaden, wobei nach

dem derzeitigen Wissensstand ein bundesweiter Zuschlag zu Bemessungswerten nicht notwendig erscheine.

Das Landwirtschaftsministerium habe die Studie „Wasser im Klimawandel – Unsere Wasserwirtschaft 2050+“ beauftragt, die auf Basis aktueller und regionalisierter Klimaszenarien wissenschaftlich abgesicherte Ergebnisse bis Ende 2026 und auch Vorschläge für Anpassungsmaßnahmen auf nationaler Ebene liefern werde.

Eine Anfang März 2025 veröffentlichte und viel beachtete Publikation in der Fachzeitschrift „Nature“ habe nachgewiesen, dass Starkregen-Ereignisse in Österreich in den vergangenen vierzig Jahren intensiver geworden sind und vor allem kurze Extremniederschläge aufgrund der Klimaerwärmung stark zugenommen haben, wodurch auch kleinräumige Hochwasserereignisse zunehmender auftreten (werden).[96]

Ergänzend verwies das Landwirtschaftsministerium auf weitere wesentliche Treiber für die Zunahme der Schäden durch Hochwasser, die sich weitaus rascher (negativ) entwickeln würden als die Änderung der Bemessungswerte für Hochwasserschutzanlagen aufgrund des Klimawandels, nämlich die Siedlungsentwicklung und die damit insgesamt verbundene fehlende Bereitschaft zur Eigenvorsorge bzw. zu einer „hochwasserangepassten“ Bauweise.

Weiters erwähnte das Landwirtschaftsministerium mehrere Forschungsinitiativen zu Naturgefahren, wie insbesondere das Projekt EXTREMA gemeinsam mit der Universität Wien im Bereich der alpinen Naturgefahren.

Hinsichtlich der Empfehlung des RH, darauf hinzuwirken, dass die Konsensinhaber von Hochwasserschutzeinrichtungen die Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden zur Kontrolle und Instandhaltung der Einrichtungen konsequent erfüllen, teilte das Landwirtschaftsministerium mit, dass ein Leitfaden zur Durchführung der Gewässeraufsicht in Ausarbeitung sei, der auch die Aufsicht über Hochwasserschutzanlagen umfassen werde.

(2) Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Konsensinhaber von Hochwasserschutzeinrichtungen in der Regel Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften seien. Die Überprüfung eines konsensgemäßen Betriebs erfolge grundsätzlich im Rahmen der Gewässeraufsicht. Darüber hinaus würden bei Rückhaltemaßnahmen („Schlüsselbauwerke“) Beckenverantwortliche, -betreiber und -wärter vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang würden regelmäßig Fremdprüfungen erfolgen und durch Prüfprotokolle dokumentiert.

[96] *Haslinger/Breinl/Pavlin et al.,* Increasing hourly heavy rainfall in Austria reflected in flood changes, Nature 639, 667 (2025)

(3) Das Land Tirol nahm die Empfehlung des RH, darauf hinzuwirken, dass die Konsensinhaber von Hochwasserschutzeinrichtungen die Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden zur Kontrolle und Instandhaltung der Einrichtungen konsequent erfüllen, zustimmend zur Kenntnis. Grundsätzlich seien Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen für Hochwasserschutzeinrichtungen nach § 50 WRG 1959 verpflichtet, die Anlagen in dem bewilligten Zustand zu erhalten. Die Instandhaltung werde in den Bescheiden zur wasserrechtlichen Bewilligung näher definiert. Im Rahmen der Gewässerzustandsaufsicht gemäß § 130 Abs. 1 Z 2 WRG 1959 werde die Instandhaltung von Gewässerstrecken und insbesondere von Hochwasserschutzeinrichtungen nach § 41 WRG 1959 regelmäßig überprüft. Diese Tätigkeiten und Ergebnisse würden im Wasserinformationssystem des Landes Tirol (WIS Tirol) dokumentiert und den Inhabern wasserrechtlicher Bewilligungen für Hochwasserschutzeinrichtungen mitgeteilt.

27.4 Der RH sah seine Feststellungen durch die Ausführungen des Landwirtschaftsministeriums bestätigt. Er verwies darauf, dass sich in den letzten 25 Jahren bereits vier große Hochwasserereignisse mit gravierenden Schäden in Österreich ereigneten: 2002, 2005, 2013 und zuletzt im September 2024. Das verstärkte Auftreten auch kleinräumiger Hochwasserereignisse, die Siedlungsentwicklung und die fehlende Bereitschaft zur Eigenvorsorge bzw. zu einer „hochwasserangepassten“ Bauweise verdeutlichen nach Ansicht des RH das Erfordernis, den bestehenden Hochwasserschutz neu zu bewerten, um den Schutz vor Hochwassergefahren zu gewährleisten und zu verbessern. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung an das Landwirtschaftsministerium, auf Basis aktueller Forschungen rasch zu entscheiden, welche Anpassungsmaßnahmen im Hochwasserschutz erforderlich sind, um die Auswirkungen des Klimawandels zu bewältigen.

Sirenen- und Mobilfunkwarnsysteme

28.1 (1) Um die Bevölkerung im Krisen- oder Katastrophenfall rasch zu alarmieren, verfügte Österreich über ein flächendeckendes Sirenenwarn- und -alarmsystem mit rd. 8.300 Feuerwehr- und Zivilschutzsirenen, deren Funktionsfähigkeit regelmäßig mit einem Probealarm überprüft wurde. Für die Sireneninfrastruktur standen jährlich 3,63 Mio. EUR aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung.[97] Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war noch nicht das gesamte Sirenenwarn- und -alarmsystem für den Fall eines Blackouts gerüstet.[98]

(2) Darüber hinaus gab es seit 2017 das Mobilfunkwarnsystem KATWARN Österreich des Innenministeriums. Um das Warnsystem zu verwenden, mussten die Nutzerinnen und Nutzer eine App(lication) auf einem Smartphone installieren. Im Oktober 2024 war die App auf rd. 119.000 Smartphones installiert; rd. 8.000 Personen nutzten den SMS-Warndienst von KATWARN Österreich aktiv.

(3) Da Sirenenwarn- und -alarmsysteme aus Kostengründen in vielen EU-Mitgliedstaaten abgebaut wurden, musste die Bevölkerung auf andere Weise vor Katastrophen gewarnt werden. Dafür war das Warnsystem „EU-Alert“ vorgesehen. Die Technologie ermöglichte den Empfang von Warnungen in Form von Text-Nachrichten auf Mobiltelefonen in gefährdeten Regionen, ohne eine App installieren oder spezielle Einstellungen vornehmen zu müssen. Gemäß einer EU-Richtlinie aus 2018[99] hatten die EU-Mitgliedstaaten bis Juni 2022 ein entsprechendes Zivilschutz-Warnsystem einzurichten. Österreich war damit säumig: Im Oktober 2024 wurde das österreichische Zivilschutz-Warnsystem „AT-Alert“ eingeführt.

Meldungen von „AT-Alert“ informierten über die (drohende) Gefahr in der gefährdeten Region und gaben Verhaltensempfehlungen. Die höchste Warnstufe (Notfallalarm) konnte manuell nicht ausgeschaltet werden. Meldungen über diese Warnstufe wurden mit lautem Warnton am Mobiltelefon angezeigt, selbst wenn das Telefon lautlos gestellt war. Auch Mobiltelefone, die im Ausland angemeldet waren, erhielten Warnmeldungen in gefährdeten Regionen über „AT-Alert“.

Technisch war „AT-Alert“ von einem funktionierenden Mobilfunknetz abhängig. Dies war bei einem Extremwetterereignis aber nicht immer gesichert. So wurden bei der Hochwasserkatastrophe 2021 im Ahrtal in Deutschland Sendemasten weggespült und im Boden verlegte Kabel durchtrennt, wodurch das digitale Behördenfunknetz und die Mobilfunkversorgung ausfielen.

---

97 Das Innenministerium verwendete 5 % des jährlichen Auszahlungsbetrags für die Bundeswarnzentrale, 95 % erhielten die Länder (aufgeteilt nach dem Bevölkerungsschlüssel).

98 Ein Blackout ist der Eintritt eines überregionalen Strom-, Infrastruktur- und Versorgungsausfalls.

99 Richtlinie (EU) 2018/1972, ABl. L 321/36 aus 2018

Mit der Einführung von „AT-Alert“ im Oktober 2024 wurde der Betrieb der App „KATWARN Österreich“ eingestellt. Laut Gesamtstaatlichem Lagebild 2025 wäre die rechtliche Erweiterung der Ermächtigungen zur Aktivierung von „AT-Alert“ auf Bundesebene eine Handlungsoption zur Stärkung der staatlichen Resilienz Österreichs und zur Erreichung der Ziele der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2024 (Handlungsoption 11).

28.2 Der RH hielt kritisch fest, dass Österreich mit der Einführung des Zivilschutz-Warnsystems „AT-Alert“ mehr als zwei Jahre säumig war. Das Mobilfunkwarnsystem „KATWARN Österreich“ hatte seit 2017 bestanden, wurde aber kaum genutzt. Mit der Einführung von „AT-Alert“ im Oktober 2024 wurde der Betrieb der App „KATWARN Österreich“ eingestellt.

Der RH hielt fest, dass das Zivilschutz-Warnsystem „AT-Alert“ eine gute Ergänzung zur bestehenden Sireneninfrastruktur darstellte. Er verwies jedoch auch auf die Vulnerabilität des Systems, weil die Aufrechterhaltung der Mobilfunkversorgung bei einem Extremwetterereignis nicht immer gesichert war.

Der RH empfahl dem Innenministerium, im Zusammenwirken mit den Ländern die vorhandene Sireneninfrastruktur auch nach Einführung des Mobilfunkwarnsystems „AT-Alert“ weiterhin flächendeckend zu betreiben und die Funktionsfähigkeit auch für den Blackout-Fall sicherzustellen.

Der RH verwies auf die Ausführungen im Gesamtstaatlichen Lagebild 2025 zu „AT-Alert“.

28.3 Das Innenministerium erläuterte in seiner Stellungnahme, dass „AT-Alert“ als Ergänzung zur bestehenden Sireneninfrastruktur konzipiert sei. Während „AT-Alert“ einen sehr hohen Anteil der Bevölkerung erreiche, der in den kommenden Jahren noch weiter steigern werde, seien mit dem Warnmittel Sirene auch Personen erreichbar, die nicht direkt oder indirekt über „AT-Alert“ gewarnt würden. Bei den auslösenden Stellen von „AT-Alert“ – Innenministerium mit Bundeswarnzentrale und Landeswarnzentralen der Länder – bestehe daher die einhellige Meinung, dass „AT-Alert“ als zusätzliches Warnmittel zu verstehen sei und die Sireneninfrastruktur weiterhin flächendeckend betrieben werde, nicht nur aus Gründen der technischen Redundanz. Im Gegenteil werde die bestehende Sireneninfrastruktur von vielen Ländern im Laufe der kommenden Jahre weiterhin von analog auf digital modernisiert.

Unabhängig davon würden Entwicklungen bei weiteren Warnmitteln beobachtet und unterstützt, die bei einem Ausfall des Mobilfunknetzes als Redundanz zur Verfügung stehen könnten. Derzeit würden aber auch solche Entwicklungen keine Grundlage dafür bieten, die seit Jahrzehnten zuverlässige Sireneninfrastruktur aufzugeben, vor allem, da z.B. in Deutschland gegenwärtig der Wiederaufbau der

Sireneninfrastruktur erfolge. Die Empfehlung des RH decke sich somit vollumfänglich mit der Einschätzung des Innenministeriums.

Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Finanzen

(1) Die aktuellen Regelungen für die Abwicklung der Katastrophenhilfe wären in einem Dokument zusammenzufassen und als Durchführungsbestimmungen für das Katastrophenfondsgesetz 1996 in Kraft zu setzen. (TZ 5)

(2) Gemeinsam mit den Ländern wäre die Bevölkerung dahin gehend zu sensibilisieren, dass Schäden durch Extremwetterereignisse und insbesondere durch Hochwasser nur teilweise durch staatliche Beihilfen und Elementarschadenversicherungen gedeckt werden. (TZ 19)

Bundesministerium für Inneres

(3) Im Zusammenwirken mit den Ländern wäre die vorhandene Sireneninfrastruktur auch nach Einführung des Mobilfunkwarnsystems „AT-Alert“ weiterhin flächendeckend zu betreiben und die Funktionsfähigkeit auch für den Blackout-Fall sicherzustellen. (TZ 28)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

(4) Ein Entwurf für eine klare verfassungsrechtliche Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren wäre zu erstellen. (TZ 22)

(5) Gemeinsam mit den Ländern wären Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen. (TZ 22)

(6) Auf Basis aktueller Forschungen wäre rasch zu entscheiden, welche Anpassungsmaßnahmen im Hochwasserschutz erforderlich sind, um die Auswirkungen des Klimawandels zu bewältigen. (TZ 27)

Bundesministerium für Finanzen; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

(7) Unter Beiziehung weiterer allfällig zuständiger Ministerien, der Länder und weiterer Akteure wäre ein geeignetes Versicherungsmodell zur verbesserten Abdeckung von Schäden aus Extremwetterereignissen zu entwickeln und es wäre auf einen legistischen Entwurf hinzuwirken, mit dem Ziel einer angemessenen Entschädigung und zumutbarer Selbstbehalte. Dabei sollten internationale Erfahrungen berücksichtigt werden. (TZ 19)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft; Land Kärnten; Land Tirol

(8) Die Website hora.gv.at wäre verstärkt zu bewerben, um sie möglichst großen Teilen der Bevölkerung bekannt zu machen. (TZ 9)

(9) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Konsensinhaber von Hochwasserschutzeinrichtungen die Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden zur Kontrolle und Instandhaltung der Einrichtungen konsequent erfüllen. (TZ 27)

Land Kärnten; Land Tirol

(10) Im Zusammenwirken mit den anderen Ländern wären der Aufbau und Betrieb der nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE zu unterstützen. Dazu sollten die Länder die Datenübermittlung ehestmöglich zusichern. Es wäre jeweils eine zentrale Kontaktstelle bei den Ländern einzurichten, um die Kommunikation und die Datenaktualisierung zu erleichtern. (TZ 12)

(11) In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen und den anderen Ländern wäre für Beihilfen zur Beseitigung privater Elementarschäden die gleiche Behandlung vergleichbarer Schadensereignisse sicherzustellen. (TZ 15)

(12) Es wäre auf weitergehende Baubeschränkungen in gelben Gefahrenzonen hinzuwirken, analog zum Oö. Bautechnikgesetz 2013 und zum Steiermärkischen Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen. (TZ 22)

(13) In den Bauordnungen wäre auf eine Regelung hinzuwirken, wonach bei Bauten in Gefahrenzonen die Umsetzung von Auflagen zur Risikominimierung nachweislich zu dokumentieren ist, etwa durch Fotos. (TZ 22)

(14) Die Zweckmäßigkeit von überörtlichen Entwicklungs- oder Raumordnungsprogrammen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren wäre zu prüfen, und diese wären gegebenenfalls zu erstellen. (TZ 23)

(15) Analog zum Land Niederösterreich wären wasserwirtschaftliche Regionalprogramme auf Grundlage von Gefahrenzonenplänen für bestimmte HQ_{100}-Überschwemmungsbereiche nach § 55g in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Z 2 Wasserrechtsgesetz 1959 zu erlassen. (TZ 24)

Land Kärnten

(16) Es wäre darauf hinzuwirken, im Kärntner Katastrophenhilfegesetz

- eine Definition für das Vorliegen einer Katastrophe aufzunehmen,
- eine verpflichtende Aus- und Weiterbildung der für die Einsatzleitung Verantwortlichen festzulegen,
- die Erstellung von Katastrophenschutzplänen für die Gemeinden vorzusehen, mit einer Darstellung der kritischen Infrastruktur, der Vorgangsweise im Katastrophenfall und der präventiven Schutzmaßnahmen, sowie
- die Informations- und Mitwirkungspflichten der Verantwortlichen zu konkretisieren. (TZ 6)

(17) Die Gewährung von Beihilfen nach Extremwetterereignissen und die Berücksichtigung von Elementarschadenversicherungen sollten sich an der Vorgehensweise des Landes Tirol orientieren. (TZ 19)

GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie

(18) Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung wäre der Ausbau des Messstellennetzes sicherzustellen, um eine flächendeckende Radarabdeckung zu erzielen und die Prognose von Extremwetterereignissen bestmöglich zu unterstützen. (TZ 8)

(19) Bei den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu den zukünftigen Leistungsvereinbarungen wäre die Finanzierung der nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE sicherzustellen. (TZ 12)

(20) Die Einbindung der Schadensdaten der Österreichischen Bundesforste AG und von relevanten Infrastrukturbetreibern in die nationale Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE wäre voranzutreiben; die Integration der Schadensdaten von Versicherungen wäre zu prüfen. (TZ 12)

GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie; Land Kärnten; Land Tirol

(21) Im Zusammenwirken mit den anderen Ländern wäre die Datenbereitstellung für die nationale Schaden- und Ereignisdatenbank CESARE im Rahmen einer Vereinbarung zu formalisieren, um die laufende Übermittlung der Daten in der erforderlichen Qualität zu sichern. (TZ 12)

Rechnungshof Österreich

Wien, im Oktober 2025
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Finanzen seit 2019

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
überprüfter Zeitraum	–	Bundesministerium für Finanzen	18. Dezember 2017 bis 3. Juni 2019: Hartwig Löger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
			6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
			20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
			seit 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Forst- und Wasserwirtschaft seit 2019

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Elisabeth Köstinger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Ing.in Maria Patek, MBA
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger (betraut)
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	18. Juli 2022 bis 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 2. April 2025: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Inneres seit 2019

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
überprüfter Zeitraum	–	Bundesministerium für Inneres	18. Dezember 2017 bis 22. Mai 2019: Herbert Kickl
			22. Mai 2019 bis 3. Juni 2019: Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dr. Wolfgang Peschorn
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Karl Nehammer, MSc
			seit 6. Dezember 2021: Mag. Gerhard Karner

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle D: Wissenschaft seit 2019

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
8. Jänner 2018 bis 31. März 2025	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag.ª Dr.in Iris Rauskala
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH
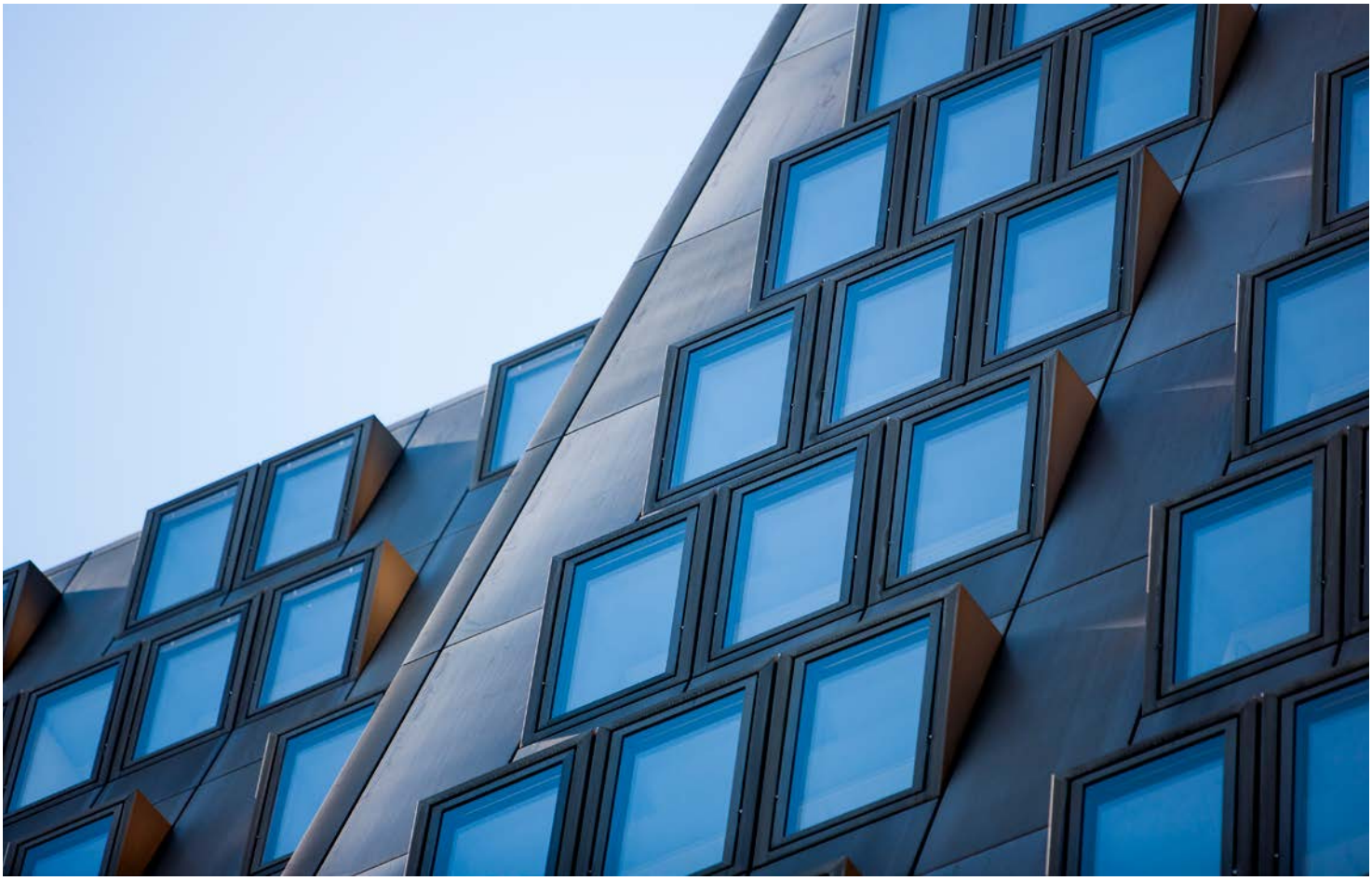
R
H